



VOLKSANWALTSCHAFT

# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Nationalrat und  
an den Bundesrat

## 2015

### Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



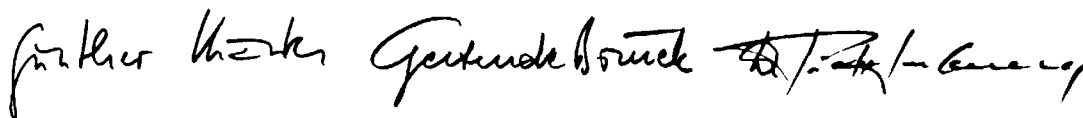
## Vorwort

Das Berichtsjahr 2015 hat wieder deutlich gezeigt, wie sehr die Menschen der Volksanwaltschaft zutrauen, ihnen zu helfen, sie aufzuklären und Positives für sie zu bewirken. Der Bekanntheitsgrad der Volksanwaltschaft und das Vertrauen in ihre Arbeit hat eine Studie, die im Berichtsjahr in Auftrag gegeben wurde, eindrücklich belegt.

Dennoch besteht ein ständiges Bestreben und Bemühen, den Zugang zur Volksanwaltschaft noch einfacher und bekannter zu machen sowie über ihre Arbeit noch umfangreicher zu berichten. Das Internet bietet dazu die besten Möglichkeiten, weshalb die Homepage laufend Evaluierungen unterzogen und den Bedürfnissen der Menschen angepasst wird. Auch die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF leistet einen wichtigen Beitrag, um nicht nur die Arbeit der Volksanwaltschaft bekannt zu machen, sondern auch Lösungen für die Probleme der Menschen mit der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.

Beschwerden an die Volksanwaltschaft umfassen die Bundesverwaltung in ganz Österreich sowie die Landes- und Gemeindeverwaltung im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und in Wien. Menschen aus allen Bundesländern nehmen die Volksanwaltschaft in Anspruch, die in jedem einzelnen Fall bestrebt ist, Unterstützung zu leisten. Neben dem Erzielen von Lösungen gehört auch die Aufklärung über die Gesetze und Verwaltungsvorgänge, die sich daran knüpfen, zu den wichtigsten Aufgaben. Zu wissen, warum eine Behörde in einer bestimmten Art und Weise gehandelt hat, kann Verständnis und Abbau von möglichem Ärger über die „Bürokratie“ bewirken. Behörden sind stets an die Gesetze gebunden, Unverständnis über Gesetze kann die Volksanwaltschaft wiederum den gesetzgebenden Körperschaften, denen sie regelmäßig Berichte vorlegt, zur Kenntnis bringen.

Die Volksanwaltschaft dankt den Bundesministerien und Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2015. Ohne die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre die in der Bevölkerung geschätzte Arbeit der Volksanwaltschaft nicht möglich, ihnen gilt daher ein besonderer Dank.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im März 2016



# Inhalt

1	Einleitung .....	9
2	Leistungsbilanz .....	11
2.1	Zahlen nachprüfende und präventive Kontrolle .....	11
2.2	Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	11
2.3	Präventive Menschenrechtskontrolle .....	16
2.4	Budget und Personal.....	18
2.5	Projekte 2015 .....	19
2.6	Öffentlichkeitsarbeit .....	21
2.6.1	IMAS-Studie 2015 .....	22
2.7	Internationale Aktivitäten.....	23
2.7.1	Internationales Ombudsmann Institut (IOI).....	23
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit.....	24
2.8	Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft.....	30
2.8.1	Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer .....	30
2.8.2	Volksanwalt Dr. Günther Kräuter.....	32
2.8.3	Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek .....	34
3	Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	39
3.1	Antidiskriminierung – Nationaler Aktionsplan Menschenrechte .....	39
3.1.1	Bundesweites Prüfungsverfahren zur Vollziehung von Diskriminierungsverboten.....	43
3.1.2	Barrierefreiheit.....	55
3.2	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz .....	58
3.2.1	Pensionsversicherung .....	58
3.2.2	Pflegevorsorge.....	67
3.2.3	Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze.....	71
3.2.4	Arbeitsmarktverwaltung – AMS.....	77
3.2.5	Bedarfsorientierte Mindestsicherung .....	83
3.3	Bildung und Frauen.....	86
3.3.1	Parlamentarische Enquete „Das chronisch kranke Kind im Schulsystem“ .....	86
3.3.2	Fehlplanung von Schulplätzen zulasten von Gymnasien.....	87
3.3.3	Starres Schulspengelsystem nicht mehr zeitgemäß.....	88
3.3.4	Namensänderungsmöglichkeit in Zeugnissen .....	89
3.4	Europa, Integration und Äußeres.....	91
3.4.1	Verfahrensdauer und Informationspolitik.....	91

3.5	Familien und Jugend .....	93
3.5.1	Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.....	95
3.6	Finanzen .....	107
3.6.1	Verschlechterung beim Pensionistenabsetzbetrag .....	107
3.6.2	Verfahrensverzögerungen.....	108
3.6.3	Handwerkerbonus .....	109
3.6.4	Nachlässige Bearbeitung bedingt Rückforderung eines Guthabens .....	111
3.7	Gesundheit.....	113
3.7.1	Mangelhafter Impfschutz.....	113
3.7.2	Tuberkulosefälle in Wiener Schulen.....	115
3.7.3	Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte.....	116
3.7.4	Ärztliche Aufklärung über die gesundheitliche Eignung für eine Lenkberechtigung .....	117
3.7.5	Kunsttherapie .....	119
3.7.6	Parallelimport von Arzneispezialitäten .....	120
3.7.7	Krankenversicherung .....	120
3.7.8	Schutz junger Menschen vor dem Rauchen.....	127
3.7.9	Tierschutz.....	128
3.8	Inneres .....	132
3.8.1	Fremden- und Asylrecht .....	133
3.8.2	Polizei.....	143
3.8.3	Waffenrecht .....	154
3.8.4	Personenstandsrecht.....	158
3.9	Justiz .....	160
3.9.1	Sachwalterschaften.....	160
3.9.2	Exekutionsverfahren.....	163
3.9.3	Gerichtsgebühren .....	164
3.9.4	Grundbuch.....	165
3.9.5	Verlassenschaftsverfahren .....	165
3.9.6	Verfahrensverzögerungen.....	165
3.9.7	Strafvollzug .....	167
3.10	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft .....	180
3.10.1	Wasserrecht.....	180
3.10.2	Forstrecht .....	182
3.10.3	Umwelt.....	184
3.11	Landesverteidigung und Sport .....	187
3.11.1	Symbolische Akte gegen die Landesverteidigung.....	187
3.11.2	Lückenhafte Luftraumüberwachung .....	189
3.11.3	Weitere Mängel bei verschiedenen Truppenteilen .....	192
3.12	Verkehr, Innovation und Technologie.....	194
3.12.1	Eisenbahnwesen .....	194

---

3.12.2	GIS Gebühren Info Service GmbH .....	196
3.12.3	Post AG .....	198
3.12.4	Parkausweis in Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen.....	199
3.12.5	Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen .....	200
3.12.6	Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A2 .....	201
3.13	Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft .....	203
3.13.1	Gewerberecht .....	203
3.13.2	Wissenschaft und Forschung.....	211
4	Anregungen an den Gesetzgeber.....	215
	Abkürzungsverzeichnis.....	221





## 1 Einleitung

Die VA hat die Aufgabe, Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der österreichischen Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Beschwerden und deren Prüfung zeigen nicht nur Mängel im Einzelfall auf, sondern geben auch Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Der Blick von außen durch die VA bietet der Verwaltung die Möglichkeit, organisatorische Maßnahmen zu setzen, die von der Verbesserung von Abläufen bis zur intensiveren Mitarbeiterschulung reichen können.

Nachprüfende Tätigkeit

Im Rahmen der präventiven Tätigkeit ist die VA bestrebt, Verletzungen der Menschenrechte vor allem in Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden bzw. deren Bewegungsfähigkeit eingeschränkt wird, nach Möglichkeit zu verhindern oder zu reduzieren. Hier steht weniger der Einzelfall als das System im Vordergrund, das als verbesserungsbedürftig eingestuft wird. Einen wichtigen Anteil an dieser Arbeit haben die Kommissionen der VA, die vor Ort direkt die Gegebenheiten in Augenschein nehmen.

Präventive Tätigkeit

Der Sitz des Generalsekretariats des Internationalen Ombudsmann Instituts (IOI), befindet sich seit 2009 in der VA. Das IOI unterstützt und fördert den Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Einrichtungen, um die Qualität der Tätigkeiten sicherzustellen und vergleichbare Methodiken zu entwickeln. Sowohl klassische Ombudsmanneinrichtungen als auch Nationale Präventionsmechanismen profitieren vom wechselseitigen grenzüberschreitenden Austausch, bei dem das IOI eine wichtige Koordinationsfunktion innehat. Auch Schulungen und Trainings werden angeboten.

Internationales  
Ombudsmann Institut

### Aufbau der Volksanwaltschaft

Das Kollegium der VA besteht seit 1. Juli 2013 aus folgenden Mitgliedern: Dr. Günther Kräuter, Dr. Gertrude Brinek und Dr. Peter Fichtenbauer. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Dr. Kräuter und Dr. Fichtenbauer befinden sich in der ersten Funktionsperiode, Dr. Brinek in der zweiten.

Die Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfständigkeit die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat auch die Funktion des Generalsekretärs des IOI inne.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, die Dauer von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften, der Strafvollzug, die

## Einleitung

---

Finanzverwaltung, insbesondere Steuern, Gebühren und Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bau- und Raumordnung, Straßen, die Friedhofsverwaltungen sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene alle Agenden des BMI, insbesondere das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Bundesstraßen, Führerschein- und Kraftfahrangelegenheiten sowie Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Verkehrspolizei, Agrarangelegenheiten, Staatsbürgerschaft, Kindergärten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

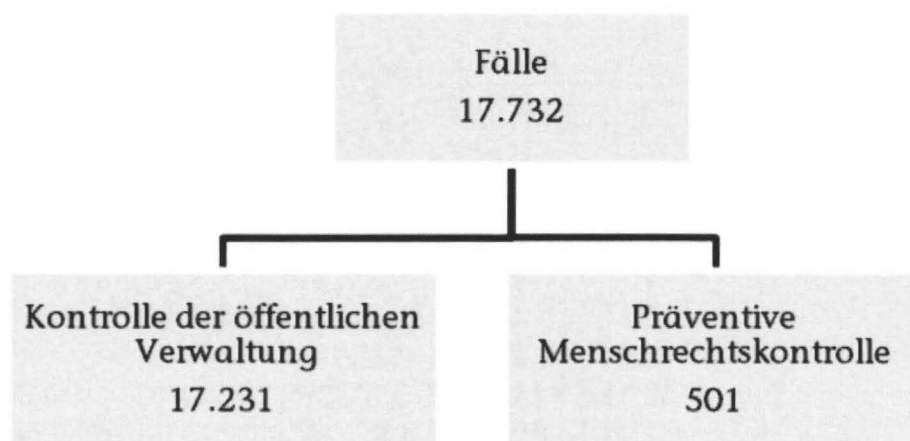
Insgesamt waren im Jahr 2015 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung und der Internationalen Abteilung zugeordnet sind. Eine detaillierte Aufstellung bietet das Organigramm im Anhang.

## 2 Leistungsbilanz

### 2.1 Zahlen nachprüfende und präventive Kontrolle

Die VA überprüft seit 1. Juli 1977 als nachprüfende Kontrolleinrichtung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Mit 1. Juli 2012 kam es zur bisher größten Kompetenzerweiterung, mit der der VA auch die präventive Menschenrechtskontrolle übertragen wurde. Die Bundesverfassung ermächtigt die VA zu ihrer Kontrolltätigkeit in den Artikeln 148a bis 148j. Die VA bearbeitete im Jahr 2015 insgesamt 17.732 Fälle.

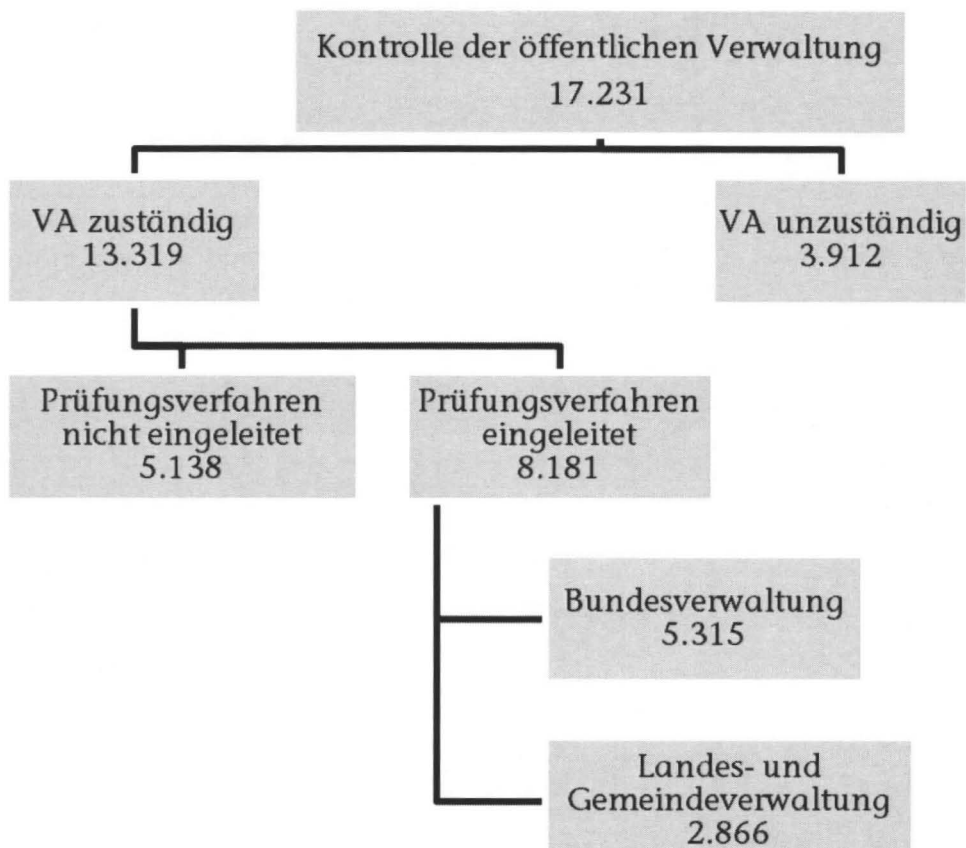
#### Leistungsbilanz



### 2.2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt der Kontrollbefugnis der VA. Menschen können sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Nicht prüfbar sind Gerichtsentscheidungen. Die VA geht den Beschwerden nach und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit. Die VA kann bei vermuteten Missständen auch von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



Im Berichtsjahr wurden an die VA insgesamt 17.231 Beschwerden herangetragen. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 69 Eingaben pro Arbeitstag einlangten. In 8.181 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 5.138 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 3.912 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über Beratungsangebote.

### Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2015

Die Prüfungstätigkeit der VA bezieht sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung, also alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Insgesamt leitete die VA 5.315 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung ein.

Innere Verwaltung Mit 1.496 Fällen wurden nahezu gleich viele Prüfungsverfahren im Bereich der Inneren Sicherheit eingeleitet. Rund 28 % aller Verfahren entfallen damit auf diesen Bereich. Diese Entwicklung zeichnete sich schon in den Vorjahren ab. Zurückzuführen ist dies auf die hohe Anzahl asylrechtlicher Beschwerden.

Diese betrafen im Berichtsjahr in einem erheblichen Ausmaß das für erstinstanzliche Asylverfahren zuständige BFA und – allerdings geringer als bisher – das für Rechtsmittel in Asylverfahren zuständig BVwG.

1.488 Prüfverfahren wurden zum Bereich soziale Sicherungssysteme eingeleitet. Rund ein Viertel aller Verfahren betraf sozialversicherungs-rechtliche oder arbeitsmarktbezogene Probleme. Anlass zur Beschwerde gaben insbesondere Mängel im Bereich des Arbeitsmarktservice, der Pflegegeldeinstufung sowie Probleme rund um das Pensionsversicherungsrecht. Anhaltend hoch ist auch das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung. Sozialbereich

760 Prüfverfahren wurden aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet. Die Anliegen betreffen die Dauer von Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften, den Strafvollzug sowie Themen, für die die VA nicht unmittelbar zuständig ist, diese aber dennoch nach Möglichkeit aufgreift bzw. darauf aufmerksam macht. Hier geht es vor allem um Probleme rund um die Sachwalterschaft. Justiz

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Inneres	1.496	28,16
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.488	28,01
Bundesministerium für Justiz	760	14,31
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	313	5,89
Bundesministerium für Finanzen	274	5,16
Bundesministerium für Familien und Jugend	253	4,76
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	192	3,61
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	181	3,41
Bundesministerium für Gesundheit (exkl. Kranken- und Unfallversicherung)	132	2,48
Bundesministerium für Bildung und Frauen	101	1,90
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	60	1,13
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	35	0,66
Bundeskanzleramt	27	0,51
<b>gesamt*</b>	<b>5.312</b>	<b>100</b>

\*3 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt

## Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2015

Alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vbg haben die VA für den Bereich der Verwaltung des Landes zuständig gemacht. Insgesamt führte die VA im Jahr 2015 in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2.866 Prüfverfahren durch. Nach wie vor kommen aus dem bevölkerungsreichsten Bundesland Wien die meisten Prüffälle (40,8 %). Auf NÖ kommen 19,6 % der Fälle, die Stmk und OÖ haben einen Anteil von 12,2 % bzw. 11,2 %.

Bundesland	2015	Veränderung in %
Wien	1.168	40,8
NÖ	562	19,6
Stmk	349	12,2
OÖ	321	11,2
Ktn	179	6,2
Sbg	152	5,3
Bgld	135	4,7
<b>gesamt</b>	<b>2.866</b>	<b>100</b>

Schwerpunkte der  
Bundesländer

Die meisten Beschwerden auf Landes- und Gemeindeebene bezogen sich auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht sowie allgemeine Gemeindeangelegenheiten. Ungebrochen hoch war auch die Zahl der Prüffälle zur Jugendwohlfahrt, der Mindestsicherung und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. Problemstellungen rund um die Straßenpolizei und Vollziehung der Straßenverkehrsordnung sowie des Staatsbürgerschaftsrechts waren weitere Schwerpunkte.

	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	706	24,6
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	656	22,9
Gemeindeangelegenheiten	454	15,8
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	342	11,9
Gesundheits- und Veterinärwesen	163	5,7
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	139	4,8
Landes- und Gemeindestraßen	111	3,9
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	97	3,4
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	50	1,8
Gewerbe- und Energiewesen	49	1,7

Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	42	1,5
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	29	1,0
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	28	1,0
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0,0
<b>gesamt</b>	<b>2.866</b>	<b>100</b>

## Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2015

Von den im Jahr 2015 eingeleiteten Prüfverfahren konnten 7.850 sowie 2.308 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 1.812 Fällen wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 10.158 Prüffälle abgeschlossen. In 17,5 % aller erledigten Beschwerden stellte die VA Missstände fest. Eine kollegiale Missstandsfeststellung mit Empfehlung wurde in einer Justizangelegenheit ausgesprochen und ein Prüfverfahren in einer straßenrechtlichen Angelegenheit im Land Stmk führte zu einer Verordnungsanfechtung. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen die Mitglieder der VA bei 4.188 Beschwerden. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 47 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

17,5 % aller  
Beschwerden  
berechtigt

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 90 amtswegige Prüfverfahren ein.

90 amtswegige  
Prüfverfahren

	Akten andere Jahre	2015
Misstand in der Verwaltung	690	1.122
Kein Misstand in der Verwaltung	1.155	3.033
VA nicht zuständig	463	3.695
<b>gesamt</b>	<b>2.308</b>	<b>7.850</b>

Im Jahr 2015 wurden 9.257 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2015 84,8 %

## Bürgernahe Kommunikation

Die Akzeptanz der Arbeit der VA in der Bevölkerung ist hoch, dies belegen die Beschwerdezahlen deutlich. Maßgebliche dabei ist, dass man die VA sehr einfach und formlos kontaktieren kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Die Homepage bietet ein einfaches

Kontakte mit der VA

Beschwerdeformular an. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden persönlich entgegen. Die Bilanz 2015 zeigt folgendes Bild:

243 Sprechtage mit rund 1.494 Vorsprachen wurden durchgeführt,

17.231 Menschen wandten sich an die VA: 6.873 Frauen (39,9 %), 9.729 Männer (56,5 %) und 629 Personengruppen (3,7 %),

davon kontaktierten 7.974 Personen den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch,

31.133 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

15.910 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 118.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Menschen in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 243 Sprechtage mit fast 1.500 persönlichen Gesprächen statt. Das sind mehr als im Jahr davor (2014: 232 Sprechtage).

#### Sprechtage 2015

	2015	in %
Wien	80	32,9
NÖ	35	14,4
OÖ	26	10,7
Stmk	26	10,7
Ktn	22	9,1
Bgld	19	7,8
Sbg	16	6,6
Vbg	10	4,1
Tirol	9	3,7
<b>gesamt</b>	<b>243</b>	<b>100</b>

### 2.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Orte der  
Freiheitsbeschränkung

Seit Juli 2012 überprüft die VA mit sechs Kommissionen öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen etwa Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime,



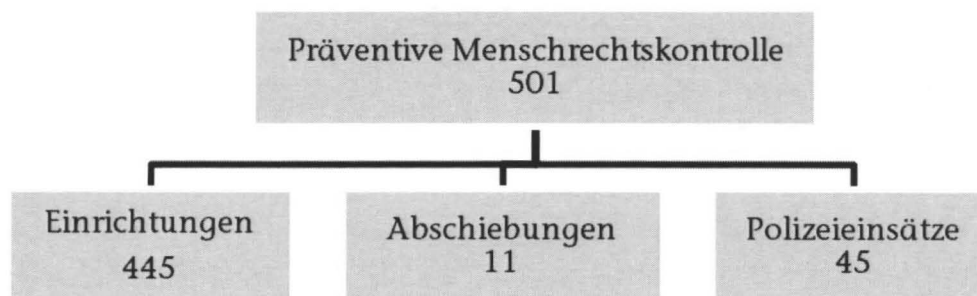
psychiatrische Anstalten und Polizeianhaltezentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Polizei, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die im österreichischen Recht umgesetzt werden.

Die VA hat zur Besorgung ihrer Aufgaben entsprechend dem OPCAT-Durchführungsgesetz Kommissionen einzurichten, die multidisziplinär zusammengesetzt sind. Die Kommissionen sind nach regionalen Gesichtspunkten organisiert und bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleiterin bzw. einem Kommissionsleiter.

Sechs Kommissionen der VA

Die Kommissionen hatten im Berichtsjahr insgesamt 501 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 439 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 62 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa sechseinhalb Stunden.



\* dazu zählen: Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

2015 beanstandete die VA in 312 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus. Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Er unterstützt die VA bei der Klärung von Fragen der Kontrollzuständigkeit und bei Themen, die über den Einzelfall hinausgehen-

MRB berät die VA

de Probleme betreffen. Die VA legte dem MRB im Berichtsjahr insgesamt elf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2015 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im Band Präventive Tätigkeit des Berichts dargestellt.

## **2.4 Budget und Personal**

Der Bundesvoranschlag (BVA) der VA – wie der des gesamten Bundes – gliedert sich in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2015 ein Budget von 10.475.000 Euro (2014: 10.046.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10.485.000 Euro (2014: 10.039.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2015 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5.720.000 Euro (2014: 5.717.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3.749.000 Euro (2014: 3.336.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 907.000 Euro (2014: 894.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 73.000 Euro (2014: 73.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2014: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2015 ein Budget von 1.450.000 Euro (2014: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,158.000 Euro (2014: 1,148.029 Euro) und für den MRB rund 91.000 Euro (2014: 95.000 Euro) budgetiert; rund 200.000 Euro (2014: 200.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die

im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundeschvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

10,475 Mio. Budget

Finanzierungsvoranschlag 2015 / 2014

2015		2014	
10,475		10,046	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2015	2014	2015	2014
5,720	5,717	3,749	3,336
Transfers		Sachanlagen und Vorschüsse	
2015	2014	2015	2014
0,907	0,894	0,099	0,099

Die VA verfügte 2015 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes (2014: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 54 Mitglieder (2014: 48) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

73 Planstellen

## 2.5 Projekte 2015

### Besucherzentrum

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2015 war die Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Menschen auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde im Jahr 2015 forciert und durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Aussendung von Informationsmaterial zu „Kindern und ihren Rechten“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter in Wien verstärkt. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Angewandte Beispiele illustrieren auf lebendige und didaktisch anschauliche Weise, was es bedeutet, Rechte zu haben und auf deren Einhaltung nachhaltig pochen zu können.

Besucherzentrum  
VA.TRIUM

Fokus auf junge  
Menschen forciert

## Leistungsbilanz

36 Führungen im Jahr 2015 im VA.TRIUM Im Jahr 2015 verzeichnete die VA insgesamt 36 Führungen durch das VA.TRIUM. Insbesondere Schulklassen, interessierte Studierendengruppen und Vertreter diverser Ministerien informierten sich über die Arbeit der VA. Ebenso waren aber auch Vereine und Seniorengruppen unter den Besucherinnen und Besuchern. Die positiven Rückmeldungen der Besuchenden zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

### Homepage der Volksanwaltschaft

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Jahr 2015 wurde das Beschwerdeformular 1339-mal heruntergeladen.

Homepage als wichtiger Vernetzungspunkt

Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern wird von laufenden Veranstaltungen der VA und Konferenzen berichtet. Zudem ist die Website ein wichtiger Vernetzungspunkt zu Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an den Nationalrat und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können auf der Seite von jeder Person abgerufen werden. Auf die Website wurde im Jahr 2015 rund 118.000-mal zugegriffen.

### Veranstaltungen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen.

Präsentation von Berichten

Anlässlich der Präsentation der Prüfberichte der VA wurden auch im Jahr 2015 wieder Pressekonferenzen abgehalten. Dabei stellte die VA Medienvertretern ausgewählte Fälle vor, wies auf eklatante Missstände hin und machte Unklarheiten in diversen Verwaltungsbereichen verständlich.

Einbindung von NGOs

Die VA war im Frühjahr 2015 wieder Gastgeberin des NGO-Forums. Dabei wurde der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans (NAP) Menschenrechte eingehend diskutiert. Die VA bot den Vertretern der Zivilgesellschaft als auch jenen der teilhabenden Ministerien eine Plattform zum Austausch und war auch selbst Ideengeber und Kritiker dieses NAPs.

Aber auch abseits des NGO-Forums 2015 fand im Jahr 2015 ein reger Austausch mit diversen NGOs statt. Darunter unter anderem eingehende Gesprä-

che mit Vertreterinnen des Vereins „Flucht nach Vorne“ sowie ein runder Tisch mit Mitgliedern der Arbeitslosen-Initiativen.

Entsprechend dem Wirkungsziel einer Annäherung an eine ausgewogene, gendergemäße Verteilung von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern lud die VA zu Veranstaltungen mit frauenspezifischen Themen ein. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkter anzusprechen. Ebenso stand ein Abend im Zeichen des Themas „Zukunft Frauen“

Frauenspezifische  
Veranstaltungen

Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“ (vgl. S. 86 f.). Als Redner nahm er am Verkehrsrechtstag 2015 teil und leistete einen Beitrag zum Thema „Erfahrungen der Volksanwaltschaft mit der Praxis von Straßenaufsichtsorganen“. Am Tag der Menschenrechte hielt er auf Einladung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (ÖIM) in Sbg einen Vortrag zum Thema „Das Recht auf eine gute Verwaltung – Interpretation eines unbestimmten Gesetzesbegriffes – Auswirkung auf die österreichische Verwaltungspraxis“.

Schwerpunkt  
„Chronisch kranke  
Kinder in der Schule“

Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete in Fortführung ihres Engagements eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. BM Dr. Brandstetter, Univ. Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts (vgl. S. 160 ff.). Auch ihr Beitrag bei der heurigen Familienrichtertagung widmete sich dem Thema Sachwalterschaft. Bei der Frühjahrs- tagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Autonomes Altern – rechtliche und ethische Fragen gegen Ende des Lebens“ wirkte die Volksanwältin als PodiumsdiskutantIn mit. Beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Walchsee referierte Dr. Brinek zum Thema „Zur strafprozessualen Wahrheit aus Sicht der Volksanwaltschaft“. Weitere Referate zur Arbeit der VA für Vertreter von Bildungseinrichtungen vor Schulklassen und Seniorengruppen rundeten ihre Vortragstätigkeit ab.

Schwerpunkt  
Sachwalterschaft

## 2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA hat großes Interesse daran, Medienvertreterinnen und Medienvertreter über ihre Arbeit zu informieren, und wendet sich regelmäßig mit Presseaus- sendungen und einem Newsletter an die interessierte Öffentlichkeit. Auch für direkte Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA zur Verfügung. Die VA informiert die Medien über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, über Veranstaltungen, internationale Kontakte und Besuche. Ihre 2015 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Bgld, OÖ und Sbg präsentier- te die VA im Rahmen von Pressekonferenzen.

Umfassende  
Information

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2015 gab es rund 2.900 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien, deren Onlineausgaben, sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der VA.

ORF-Sendung  
„BürgerAnwalt“

Die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF-Fernsehen ist für die VA der wichtigste Werbeträger, die Sendung gibt es seit Jänner 2002. Jede Woche verfolgen im Durchschnitt bis zu 313.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, im Berichtsjahr lag der Spitzenwert bei 441.000. Nationale Marktanteile bis zu 34 % konnten erzielt werden. Die gute Zusammenarbeit mit dem Redaktionsteam des ORF ist der VA ein besonders wichtiges Anliegen und läuft seit nunmehr 13 Jahren für beide Seiten überaus zufriedenstellend. Die Mitglieder der VA diskutieren Fälle mit Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern. Selbstverständlich kommen auch die Betroffenen zu Wort. Sowohl die Darstellung des Problems als auch eine mögliche Lösung stehen im Fokus von „BürgerAnwalt“. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

### 2.6.1 IMAS-Studie 2015

Im Herbst 2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ vom IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Der Fokus lag dabei auf folgenden fünf Kernthemen: Bekanntheit der VA, Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, Image der VA, Kontaktaufnahme mit der VA sowie ihre Befugnisse. In Summe wurden 1004 Personen über 16 Jahren mittels Interviews befragt.

Erfreulich für die VA: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff, das sind rund 70 %. Das Wissen über die VA wird dabei Großteils über die Medien bezogen, insbesondere über das Fernsehen. Der Fernsehsendung „BürgerAnwalt“ kommt eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Betreffend das Image lässt sich festhalten, dass dieses sehr positiv besetzt ist und insbesondere die „Bürgernähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ von den Befragten wahrgenommen werden. Vor allem was den Aspekt der Bürger- und Volksnähe der VA betrifft, konnte eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Drei Fünftel der Befragten sind zudem von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur letzten Studie aus dem Jahr 2007.

Ebenfalls bemerkenswert: Für rund drei Viertel der Befragten kommt die VA als Anlaufstelle bei Problemen in Betracht. Besonders erfreulich ist, dass das Detailwissen über die VA und ihre Aufgabenbereiche höher ist denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA hier zugeordnet: Der „Schutz der Bürger von Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der

Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen. Insbesondere die Befugnis zur Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) und die Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %) werden seitens der Befragten befürwortet.

Mit dieser Studie wurde aufgezeigt, wie die Menschen noch besser in Kontakt mit der VA kommen und wie die Möglichkeiten der Beschwerdeführung optimiert werden können. Die Studie dient auch weiterhin als Grundlage für Verbesserungen im Interesse der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

## 2.7 Internationale Aktivitäten

### 2.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI hat seinen Sitz seit 2009 in der VA und vereint weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 100 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Konzepts der Institution des Ombudsmannes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit.

Einen Schwerpunkt setzt das IOI mit der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten. Im März 2015 fand die bereits 2013 begonnene Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) eine Fortsetzung. Zusammen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Das Anti-Korruptionstraining, das das IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) erstmals 2013 in Wien angeboten hat, wurde im Mai 2015 in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Fortbildungsseminar mit einem NPM/OPCAT Schwerpunkt. Das Seminar wurde im Juni 2015 erstmals an der lettischen Ombudsman-Einrichtung abgehalten und wird im Juni 2016 in Litauen fortgesetzt werden.

Trainingsangebote für IOI-Mitglieder

Die Webseite des IOI wurde modernisiert, sie ist ein wichtiger Bestandteil der Kommunikation. Die neue Webseite erlaubt die Nutzung aller Webinhalte auf mobilen Geräten, was vor allem für Interessierte aus dem asiatischen und afrikanischen Raum wichtig ist. Die Verbindung zu Google Translate eröffnet die Möglichkeit, Inhalte einfach und schnell in eine andere Sprache übersetzen zu lassen. Neu hinzugekommen ist das Angebot einer „IOI Case Database“. Diese Falldatenbank bietet IOI Mitgliedern eine direkte Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch weltweit.

Neuer internet-Auftritt

## Leistungsbilanz

IOI-Vorstandssitzung in Namibia	Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI-Vorstandes in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden dabei als neue Mitglieder im IOI willkommen geheißen, die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI Regionen wurde beschlossen. Der Vorstand bestätigte außerdem die Institution des thailändischen Ombudsmannes als Gastgeber der alle vier Jahre stattfindenden IOI-Weltkonferenz, die im November 2016 in Bangkok stattfinden wird. Ein Hauptfokus der Vorstandssitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen wie Flüchtlingsbewegungen oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen umfassend ausüben können. Für 2016 ist ein Workshop zu diesen Themen geplant.
Kooperationsabkommen mit dem ICC	Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, unterzeichnete IOI-Präsident John Walters in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions, ICC). IOI Generalsekretär Günther Kräuter nahm als Beobachter an einem Workshop zum ICC-Akkreditierungsprozess teil. Ebenso beteiligte er sich an einer Diskussionsrunde zum Thema „Menschenrechtsansätze in der Arbeit von Ombudseinrichtungen“, die im Rahmen des jährlichen Treffens der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Genf stattfand.
Kooperation mit der Weltbank	Auch die Kooperation mit der Weltbank konnte 2015 vertieft werden. Im März fand ein Webinar zum Thema „Innovationen im Ombudsmannwesen zur Förderung offener Regierungen“ statt. Im Hauptquartier der Weltbank in Washington D.C. wurde eine zweite Diskussionsveranstaltung abgehalten, in der Weltbank-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter über die Tätigkeit und Bedeutung von Ombudseinrichtungen informiert wurden. Das IOI war durch Peter Tyndall (Ombudsmann von Irland und 2. IOI Vizepräsident) und Ulrike Grieshofer (Leiterin des IOI Generalsekretariats) vertreten. Beide präsentierten Best Practice Beispiele dafür, wie Ombudseinrichtungen zur effektiven und bürgernahen Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen beitragen.

## 2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

### Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating Committee of NHRIs	Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) vertreten. Im März 2015 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Volksanwalt als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil.
---------------------------------	--

Dabei präsentierte die nordirische Ombudsmann-Einrichtung das „Menschenrechtshandbuch für Ombudsmann-Institutionen“, das in enger Zusammen-



arbeit mit der nordirischen Menschenrechtskommission und mit finanzieller Unterstützung des IOI realisiert werden konnte. Dieses Handbuch soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ombudsmann-Einrichtungen für menschenrechtsrelevante Themen sensibilisieren. Volksanwalt Kräuter nahm als Redner an dieser Veranstaltung teil und erläuterte die Arbeit und Prüftätigkeit.

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs in Pre-Sessions ihre Anliegen thematisieren. Ziel des Austauschs unter Anwesenheit zahlreicher Ständiger Vertretungen ist die Präzisierung von Fragen und Empfehlungen, die im Rahmen der UPR an die politischen Entscheidungsträger herangetragen werden.

Universelle Periodische  
Staatenüberprüfung

In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Günther Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte unter anderem die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert. Volksanwalt Kräuter informierte, dass die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich prekär sei und forderte die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards. Auch der Entwicklungsstand des ersten Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte war Thema.

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich.

CAT Staatenprüfung

Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine unabhängige Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR). Darin präsentierte sie die aktuellen Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes in Österreich und die Feststellungen und Anliegen des österreichischen NPM.

Stellungnahme der VA

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in Psychiatrie, gesetzliche Klarstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er zeigte aber auch die Defizite im Menschen-

Volksanwalt präsentiert  
Situation vor Ausschuss  
in Genf

rechtsschutz auf wie fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder die Verschreibung von sedierenden Medikamenten an ältere Menschen in Heimen.

UN-Expertin für Rechte von älteren Menschen

Im Zuge eines Aufenthalts in Österreich der ersten unabhängigen UN-Expertin für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen besuchte diese auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen. Frau Dr. Kornfeld-Matte ist beauftragt, das Verständnis für die Rechte von älteren Menschen zu fördern und die Umsetzung von Maßnahmen voranzutreiben.

Volksanwalt Kräuter betonte die Wichtigkeit einer positive Haltung gegenüber dem Altern ohne dabei beschwerliche Seiten schönzureden. Selbstbestimmung und Autonomie im Alter können schnell bedroht sein. Es bedarf eines stärker unterstützenden Sozialraumes, einer barrierefreien Infrastruktur und einer diskriminierungsfreien Gesundheitsförderung. Gerontologisches und geriatrisches Wissen soll in der pflegerischen wie ärztlichen Ausbildung stärker betont, der Arzneimittelsicherheit sowie der Vermeidung von Polypharmazie mehr Beachtung geschenkt und der Zugang zu Hospiz- und Palliative Care erweitert werden. Weitere Themen, die bei der UN-Expertin auf großes Interesse stießen, betrafen die Gewaltprävention und die nicht der UN-Behindertenkonvention entsprechende Sachwalterschaft.

VA-Experte bei Workshop in Finnland

Eine 40-köpfige Menschenrechtsdelegation des finnischen Menschenrechtszentrums (Human Rights Center) bildet in Kooperation mit der finnischen Ombudsmann-Einrichtung die nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) Finnlands. Die Institution ist seit Abschluss des Ratifizierungsprozesses der UN-Behindertenrechtskonvention auch als unabhängiger nationaler Mechanismus tätig. Das Human Rights Centre organisierte für seine Menschenrechtsdelegation ein Orientierungstreffen in Helsinki und lud dazu Expertinnen und Experten anderer Einrichtungen ein. Ein Experte der VA nahm an diesem Treffen teil.

Europäisches Netzwerk

Im Dezember 2015 fand die Generalversammlung des Europäischen Netzwerkes der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) in Utrecht statt. Die VA war durch eine Expertin bei diesem Treffen vertreten. Im Zuge dieser Zusammenkunft wurden unter anderem die Vorstandsmitglieder für die kommende Periode gewählt.

## OSZE

Treffen zur menschlichen Dimension

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE-Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Als OSZE-Vorsitzland 2015 organisierte Serbien das jährliche Treffen zur menschlichen Dimension (Supplementary Human Dimension Meeting). Das in Wien

stattfindende Treffen widmete sich unter Beteiligung der VA dem Thema „Recht auf Versammlungsfreiheit“.

## Europarat

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) beging 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel "The CPT at 25: taking stock and moving forward" wurde die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert. Auch die VA als NPM orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte an den vom UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und vom CPT entwickelten Standards. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden die Themen Verhinderung von Misshandlungen in Polizeieinrichtungen und Gefängnissen, Gesundheitswesen in Justizanstalten, Jugendhaft, Einzel- bzw. Isolationshaft und Standardsetting in der Psychiatrie erörtert.

CPT feiert 25-jähriges Jubiläum

## Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning Projekt der europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA im Berichtsjahr durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen.

Twinning Projekt Mazedonien

Im Rahmen eines Kick-off Events in Skopje wurde das Twinning Projekt Mitte Mai einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicherzustellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann. Darüber hinaus, ist es ein wichtiges Ziel, die Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtungen zu erhöhen.

Im Juli 2015 erfolgte ein Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA. Während dieses einwöchigen Aufenthalts informierten sich die mazedonischen Gäste sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene über die sensiblen Probleme, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten und so die praktische Kontrollarbeit aus nächster Nähe zu beobachten.

Studienbesuch in Wien

Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA und des BIM – untersuchte im Herbst die Verhältnisse in Alters- und

Gemeinsame Besuche vor Ort

Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besuchte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezaunten Lager, in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten. Die Anwesenden berichteten von vielen zweifelhaften und willkürlichen Entscheidungen. Volksanwältin Brinek unterstützte Ombudsmann Memeti mit der Forderung nach einer besseren Ausstattung der Grenzbediensteten und Versorgung der Ankommenden.

10. Nationalseminar Volksanwältin Brinek und Volksanwalt Kräuter besuchten das 10. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzwerkes der Bürgerbeauftragten, welches sich dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ widmete. Das internationale Treffen wurde gemeinsam von der polnischen Ombudsfrau und der Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert und brachte nationale Ombudsleute aus 30 europäischen Staaten zusammen.

Pressekonferenz mit EU-Ombudsfrau Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA. Volksanwalt Kräuter kritisierte den fehlenden Schutz von Arbeitnehmerrechten, die geringe Rücksichtnahme auf die heimische Landwirtschaft und die mangelnde Lebensmittelethik des TTIP Freihandelsabkommens.

Europäischen Entwicklungstage Im Rahmen der Europäischen Entwicklungstage 2015 der Europäischen Kommission fand in Brüssel eine Veranstaltungsreihe für Nationale Menschenrechtsinstitutionen unter Teilnahme von fast 100 Institutionen weltweit statt, darunter die VA. Zentrales Thema war die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung der Ziele nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals).

## Konferenzen und bilaterale Kontakte 2015

Belgrad Konferenz Menschenrechte und Migration Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter war bereits anlässlich der Vorbereitungen zu dieser Veranstaltung in Serbien und spielte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Internationale Ombudsmann Konferenz in Baku Volksanwalt Kräuter nahm in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär an der XIII. Internationalen Ombudsmann Tagung in Baku teil. Diese stand im Zeichen des 20-jährigen Jubiläums der Verfassung von Aserbaidschan und

thematisierte die Bedeutung von Ombudseinrichtungen für den Schutz von Menschenrechten ebenso wie verschiedene Aspekte der aserbaidischen Verfassung und die Rolle von nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung internationaler Grundrechtsvorgaben.

Im Berichtsjahr empfing die VA Besuche aus zahlreichen Ländern. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die neue Volksanwältin Südtirols, eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand. Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsmanninstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombudsfrau von Kroatien und ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen.

Bilaterale Besuche in der VA

### **Nationaler Präventionsmechanismus**

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) sind im PB 2015, Band Präventive Tätigkeit dargestellt.

Aktivitäten mit Schwerpunkt NPM

## **2.8 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft**

### **2.8.1 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer**

Der VA kommt im Rahmen der vorhandenen Rechtsschutzeinrichtungen eine große Bedeutung zu. In meiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Rechtsanwalt konnte ich die Erfahrung machen, wie groß die Hürden in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung sind, die Betroffene zu überwinden haben, wenn sie auf der Suche nach Rechtsschutz und Gerechtigkeit sind. Gerechtigkeit ist ein sehr subjektives Gefühl, dem Gerichte und Behörden oft nicht Rechnung tragen können. Entscheidungen fallen – besonders in der Gerichtsbarkeit – nicht selten so, dass ein Gefühl der Unvollständigkeit oder sogar Ohnmacht zurückbleibt. Eine große Bedeutung spielen dabei auch die mitunter unkalkulierbaren Kosten, die Menschen einerseits davon abhalten, den Rechtsweg zu verfolgen, oder sie andererseits womöglich dazu bringen, ein hohes Risiko einzugehen, da sie von ihrem Anspruch subjektiv voll überzeugt sind.

Den Anspruch auf Gerechtigkeit im Einzelfall kann auch die VA nicht sicherstellen. Die Bundesverfassung ermächtigt sie aber dazu, Missständen in der Verwaltung nachzugehen und diese nach Möglichkeit abzustellen. Als stärkste Form des Missstandes ist wohl eine Gesetzesverletzung zu verstehen. Aber auch die Ausübung von Ermessen oder der Umgang mit Menschen kann dazu führen, dass die VA Anliegen als berechtigt feststellt und Behörden auffordert, Abhilfe im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen. Mit der VA ist den Menschen eine niederschwellige und einfache Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen ohne Rechtsvertretung und Kosten prüfen zu lassen, um letztlich feststellen zu können, ob die Verwaltung richtig (und effizient) gearbeitet hat.

Die VA kann zwar im Bereich der Gerichtsbarkeit inhaltlich nicht tätig werden, da die Rechtsprechung unabhängig und weisungsfrei ist. Ein wichtiger Bereich bleibt aber die Prüfung der Dauer von Gerichtsverfahren. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Landesverwaltungsgerichte und Bundesverwaltungsgericht – zeigt sich, dass Verfahren lange dauern, d.h. Menschen müssen sehr viel Geduld aufbringen, wenn sie auf die Entscheidungen warten. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Form der Umstellung von Rechtsmittelbehörden auf Verwaltungsgerichte, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft trat, brachte – zumindest was die Dauer der Entscheidungen betrifft – keine für die VA sichtbaren Verbesserungen für die Menschen, die auf der Suche nach effizientem Rechtsschutz sind.

Wie wichtig „gute Verwaltung“ ist, zeigt auch die Gesetzgebung auf europäischer Ebene. Am 10. Dezember 2015, dem Tag der Menschenrechte, habe ich im Österreichischen Institut für Menschenrechte in Sbg zum „Recht auf gute Verwaltung“, das in der Europäischen Grundrechtscharta (GRC) festgeschrieben ist, referiert. Im österreichischen Verwaltungsverfahrenrecht war es zunächst Aufgabe des 1876 eingerichteten k.k. VwGh, die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens durch seine Rechtsprechung herauszuarbeiten. Eine

gesetzliche Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts erfolgte erst 1926. Die GRC schuf eine wichtige Grundlage auch auf europäischer Ebene, sodass das Recht auf gute Verwaltung in der GRC nicht nur eine „feierliche Proklamation“ ist, sondern auch große inhaltliche Bedeutung hat. Die Norm bezieht sich nach dem Wortlaut unmittelbar nur auf Organe und Einrichtungen der Union. Der EuGH betont allerdings die Geltung der GRC für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung bzw. Anwendung des Unionsrechts. Dieser Bereich betrifft nach der Judikatur des EuGH weite Teile der innerstaatlichen Rechtsordnungen. Die Bedeutung der Bestimmung für die österreichische Verwaltung ergibt sich daher im Wesentlichen aus der Rechtsprechung des EuGH.

Es gibt auch viele Bereiche, in denen Behörden privatwirtschaftlich tätig werden. Dies bedeutet, dass sie Entscheidungen nicht in Form von Bescheiden treffen müssen, sondern in der Form der Entscheidung frei sind. Für die Menschen bildet dieser Zweig der Verwaltungstätigkeit einen oft nicht ganz durchschaubaren „Graubereich“. Ist die Gemeinde nun als Behörde oder als Trägerin von Privatrechten tätig? Verfolgen sie oder Personen, die Entscheidungsbefugnis haben, neben den nach außen sichtbaren auch persönlichen Interessen? Mit diesen Fragen ist die VA immer wieder konfrontiert.

Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, Behörden auch dann zu prüfen, wenn sie privatwirtschaftlich tätig sind. Aber die Gründe, warum Entscheidungen in die eine oder andere Richtung getroffen werden, sind mitunter schwerer nachvollziehbar, als in der öffentlichen Verwaltung. Daneben fehlt auch noch der Rechtsschutz, da keine Rechtsmittel eingebracht werden können. So konnte eine Mutter etwa nicht durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen, warum sie ihre Kinder nicht in den gewünschten von mehreren in der Gemeinde befindlichen Kindergärten geben konnte. Auch Auslagerungen von kommunalen Aufgaben wie z.B. die Wasserversorgung an Privatunternehmen – mögen diese auch mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen – reduzieren den Rechtsschutz. Gebühren werden nicht mehr mit Bescheid, sondern mit einer Rechnung vorgeschrieben, gegen die man sich nur mehr vor den ordentlichen Gerichten wehren kann.

Ich sehe hier die ganz wichtige Funktion der VA bestätigt, Menschen zu unterstützen und aufzuklären. Eine große Freude ist, dass sich Menschen immer wieder für die Arbeit bedanken – und zwar nicht nur dann, wenn sie mithilfe der VA das angestrebte Ziel erreichen konnten, sondern auch dann, wenn die VA sie aufklären und ihnen die Beweggründe für eine behördliche Entscheidung näher bringen konnte. Natürlich akzeptiere ich auch Kritik an der Arbeit der VA, weil ich mir dessen durchaus bewusst bin, dass die VA nicht immer dem Gewünschten und Erwarteten zum Durchbruch verhelfen kann. Jede Person, die sich an die VA wendet, kann sich aber dessen sicher sein, dass immer eine gewissenhafte Prüfung ihres Anliegens erfolgt.

Mein Geschäftsbereich ist breit gefächert, es tun sich aber Themen auf, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern. Bereits im vergangenen Jahr habe

ich betont, wie wichtig mir Verbesserungen für chronisch kranke Kinder im Schulsystem sind. Die vielen offenen Fragen haben mich dazu motiviert, gemeinsam mit dem Dritten Nationalratspräsidenten Ing. Norbert Hofer im Parlament eine Enquete zu organisieren. Die Veranstaltung, die im Mai 2015 stattfand, stieß auf großes Interesse, was ich auch darauf zurückführe, dass fachlich hervorragende Personen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde, der mobile Krankenpflege und der Rechtswissenschaft die Probleme von allen wichtigen Seiten beleuchteten. Lösungen müssen zu einem Gutteil auf gesetzlicher Ebene u.a. durch Schaffung von Rechtssicherheit für die Lehrerschaft vorbereitet und getroffen werden, wozu die VA durch Vorschläge einen Beitrag leisten wird. Aber auch eine Bewusstseinsänderung beim Umgang mit den Kindern und ihren Krankheiten wird unumgänglich sein (vgl. S.87 f.).

### **2.8.2 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter**

Ich bedanke mich sehr herzlich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Besuchskommissionen, dem MRB, den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, den Ministerien- und Behördenvertretern, dem ORF, aber auch dem Parlament und den Landtagen für die gute Zusammenarbeit. Ebenso für breit gefächerte Anregungen, zahlreiche Verbesserungsvorschläge und konstruktive Kritik. Die Wirksamkeit der VA im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger hängt entscheidend vom Vertrauen in unsere Institution und der bestmöglichen Zusammenarbeit mit verschiedensten Akteuren ab.

Damit die VA in der Lage ist, effizient und erfolgreich Einzelnen oder Gruppen außergerichtlichen Rechtsschutz zu leisten, bedarf es der Interaktion mit der breiten Öffentlichkeit. Das Mandat zum Schutz und die Förderung von Menschenrechten verpflichtet in zunehmendem Ausmaß, auf kritische gesellschaftliche Entwicklungen öffentlich aufmerksam zu machen.

Ich habe mich im Berichtsjahr mehrfach mit Forderungen nach einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung der Mindestsicherung, mehr Ressourcen für Demenzbetreuung und mehr Arzneimittelsicherheit für ältere Menschen zu Wort gemeldet. Das Aufzeigen von Defiziten bei der Umsetzung der UN-BRK, meine Bezugnahmen auf die fehlende Chancengleichheit armutsgefährdeter, vielfach auch chronisch kranker Kinder und Jugendlicher sowie die prekären Unterbringungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. Menschen mit Behinderungen auf der Flucht geschah, weil es öffentliche Aufmerksamkeit braucht, um ein Schlaglicht auf Lebensrealitäten zu richten, die allzu gerne ausgeblendet werden. Nicht immer wird die Stimme der VA deshalb gehört, in einigen gesellschaftspolitischen Problemfeldern sind aber Fortschritte zu verzeichnen.

Es ist unverkennbar, dass die Folgen der Wirtschafts-, Finanz- und Schuldenkrise, das stagnierende Wirtschaftswachstum, zunehmende Einkommens- und Vermögensungleichheiten, unsichere oder instabile Beschäftigungs- und Le-



bensverhältnisse sowie die aktuelle Rekordarbeitslosigkeit Zukunfts- und Abstiegssängste verursachen. Durch Milliarden an Rettungskrediten konnte die EU zwar die existentielle Gefährdung der gemeinsamen Währung abwenden, dies aber ohne die sozialen Rahmenbedingungen in EU-Geber- und Nehmerländern nachhaltig zu verbessern.

Die unerwartet massive Flüchtlingsbewegung hat 2015 inmitten von Euroskepsis und damit in Zusammenhang stehender Vertrauensverluste in europäische Institutionen, aber auch in nationale Regierungen eingesetzt. Neben all den ungelösten Problemen sind wir mit der wohl größten humanitären Bewährungsprobe seit Ende des Zweiten Weltkriegs konfrontiert. Nur wenige europäische Staaten – darunter Österreich – haben sich dieser Herausforderung gestellt. Ein europäischer Willens- und Kraftakt, der Wachstum und Beschäftigung erhöhen sowie gemeinsame Lösungen der Mitgliedsstaaten in der Asyl- und Flüchtlingspolitik garantieren könnte, steht aus. Nationalstaaten, die meinen, sich durch Härte gegenüber Flüchtlingen und einer Politik der Abschottung Vorteile verschaffen zu können, schlagen einen Kurs ein, der teilweise weit von den humanitären Fundamenten der europäischen Idee entfernt ist. Dazu kommen hitzige Debatten um Deckelungen und Kürzungen von elementaren Sozialleistungen, weil die Zahl derer, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht mehr aus eigenem bestreiten können, zunimmt. Wenn man den Ergebnissen der Armutsforschung folgt, zeigt sich aber ganz klar, dass diese Menschen keineswegs freiwillig erwerbslos bleiben, sondern im Gegenteil mehr Unterstützung und vor allem aber auch Chancen am Arbeitsmarkt brauchen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Rettungsring und keine Hängematte. Leistungsberechtigte sind keine Bittsteller, sondern machen einen Rechtsanspruch geltend. Einen Leistungsanspruch geltend zu machen, ist kein Missbrauch.

Die Menschenwürde ist zudem unantastbar und darf in einem Rechts- und Sozialstaat nicht nach ökonomischen Gesichtspunkten gewichtet werden.

Auch die internationale Verantwortung von Ombudseinrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen ist im vergangenen Jahr – bedingt durch den enormen Anstieg an Flucht- und Migrationsbewegungen – signifikant gestiegen. Millionen von Menschen auf der Flucht benötigen Hilfe. Oftmals geht es um elementarste Grundbedürfnisse wie Wasser, Nahrung, Schutz vor Kälte und Nässe, um dringendste medizinische Versorgung.

Viele Kolleginnen und Kollegen von Ombudseinrichtungen, speziell entlang der sogenannten „Westbalkan-Route“, diskutierten im Herbst 2015 bei einer internationalen Konferenz intensiv, wie die humanitären Herausforderungen bestmöglich zu meistern seien. Vor allem der Schutz besonders gefährdeter Gruppen, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen, stand im Zentrum der Arbeitsgespräche. Mit der Unterzeichnung der „Belgrad Deklaration“ signalisierten die teilnehmenden Institutionen ihre ausdrückliche Verantwortung und Bereitschaft, die gesamte

Reputation der jeweiligen Einrichtung, alle Kompetenzen und Instrumente zum Schutz der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten einzusetzen.

Erfreulich ist, dass ich in meiner Funktion als Generalsekretär des IOI im regelmäßigen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt eine klare Tendenz zu stärkerem Menschenrechtsbewusstsein im klassischen Beschwerdeverfahren erkennen kann. Dieser Zugang hat im Ergebnis zusätzliche positive Auswirkungen auf all jene, die sich durch Verwaltungshandeln ungerecht behandelt fühlen und sich an eine Ombudseinrichtung wenden.

Für die Unabhängigkeit und damit einhergehend die Glaubwürdigkeit von Ombudsinstitutionen sind unter anderem gesetzlich abgesicherte Mandate, ein eigenes Budget und die uneingeschränkte Personalhoheit essenziell. In Österreich ist die Unabhängigkeit der VA nicht nur verfassungsgesetzlich verankert, sondern spiegelt sich auch im hohen Vertrauen wieder, welches ihr seitens der Bevölkerung entgegen gebracht wird.

Ganz allgemein wird der VA seitens der kritischen Öffentlichkeit überparteiliches, objektives und unabhängiges Vorgehen attestiert. Allein der Versuch einer Beeinflussung der VA durch staatliche Stellen oder Behörden würde zu Recht als großer öffentlicher Skandal gewertet werden.

### **2.8.3 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek**

Die VA ist für viele Menschen ein Ort der Sicherheit, genauer der Rechtssicherheit. Traditionellerweise erwarten Bürgerinnen und Bürger, dass die VA Beschwerden über (vermutete) Verwaltungsfehler überprüft. Ein anderer Grund für den Gang zur VA liegt in der Absicht, nach verschiedenen Erkundigungen in rechtlichen Angelegenheiten eine abschließende Meinung und Einschätzung einzuholen. Die VA gilt dabei als unabhängig, kompetent und verlässlich und verfolgt offenkundig mit der Auskunftserteilung keinen ökonomischen Zweck. Eine differenzierte diesbezügliche Rückmeldung steht der VA mit einer aktuellen Erhebung aus 2015 zur Verfügung. Die IMAS-Umfrage über Bekanntheit, Kompetenz- und Aufgabenzuschreibung bestätigt die positive Einschätzung, die in der Bevölkerung herrscht. Der Vergleich mit ähnlichen Organisationen macht uns sicher, aber grundsätzlich immer auch selbstkritisch.

In diesem Sinne tragen wir gerne zu Rechtssicherheit und Demokratiefestigkeit in der Bevölkerung bei. Aus der Entwicklung der Beschwerdezahl auf die unmittelbare Qualität der Verwaltung zu schließen, wäre unseriös bzw. bedürfte einer gesonderten Bearbeitung.

Diese Einschätzung betrifft die Bundesverwaltung sowie die Landes- und Gemeindeverwaltung gleichermaßen. So wie in den Bundesländern verschiedene landesgesetzliche Regelungen gelten, haben sich auch unterschiedliche Verwaltungs- und Bürgerservice-Kulturen etabliert. Allein beim Betreten der

Amtsgebäude werden diese Kulturen sichtbar. In der jeweiligen architektonischen, ästhetischen und baulichen Ausgestaltung vermitteln sie Willkommens- oder Abweisungssignale und geben Zeugnis von der Arbeitsauffassung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie wirken negativ oder positiv auf die Vertrauensbildung und lassen Rückschlüsse auf die Führungskompetenz der jeweiligen Leiterinnen und Leiter zu.

Thematisch liegen in meinem Geschäftsbereich die Beschwerden über die Landes- und Gemeindeverwaltung im Bereich des Raumordnungs- und Baurechts, des Straßenrechts und aller Nebengesetze seit Jahren an der Spitze.

2015, im internationalen Jahr des Bodens, wurde interdisziplinär darauf aufmerksam gemacht und öffentlich diskutiert, was es bedeutet, dass täglich besorgniserregend große Flächen versiegelt werden – was sich als Problem für die landwirtschaftliche Versorgung herausstellt, aber auch wesentliche Sekundärfolgen für die verbliebenen Oberflächen mit sich bringt. Bauplätze, Gärten, Parkanlagen, Wiesen und Ackerflächen werden bei Starkregen überflutet; Kanal- und Versorgungssysteme kommen an ihre Leistungsgrenzen. Knappe Budgets in den Gemeinden führen oftmals zu „kreativen“ Finanzierungsmodellen und damit zu spezifischen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, die sich dann nicht selten an die VA wenden.

Steigende Qualitäts- und Flächenbedürfnisse im Zusammenhang mit Wohnen – vor allem im nicht-kernstädtischen Gebiet – und die weitere Förderung des Typs traditionelles Einfamilienhaus führen zusammen mit anderen Faktoren oft zu dramatischen Situationen für eine Reihe von Dorf- und Siedlungswohnern. Offenkundig wird damit ein systemischer Zusammenhang, der vor allem die kommenden Generationen herausfordert. Sind in der Vergangenheit obendrein verschiedene bauliche Maßnahmen oftmals auf der Basis von mündlichen Zusagen (eventuell bereits an die jeweiligen Vorgänger/Vorbesitzer) gesetzt worden – in besonderen Fällen in Ignoranz der geltenden Gesetze und Verordnungen –, so nimmt das Problem oft unlösbare Ausmaße an.

Dabei bin ich vielfach mit Vorwürfen der Parteilichkeit in der lokalen Verwaltung, der Freunderlwirtschaft oder gar der Korruption konfrontiert und in der ex-post-Aufklärung auf die (noch) vorhandenen Mittel angewiesen. Dies stärkt das Vertrauen in die VA, führt aber zu massiven Enttäuschungen bezüglich der Verwaltung. In den Berichten an die Landtage sind beispielhafte Fälle abgebildet.

Die gute Praxis der VA, auf dem Weg zur weiteren Öffnung sowohl als Verwaltungs-Beschwerdestelle als auch Menschenrechtshaus Erwachsenen-Gruppen und junge Menschen zur Diskussion und zum Kennenlernen einzuladen, wurde erfolgreich fortgesetzt. Das VA.TRIUM fungiert als idealer Dialog-Ort und wird auch von internationalen Besucherinnen und Besuchern als Best-Practice-Beispiel angesehen. Zusammen mit der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ werden die Besucherinnen und Besucher in die Arbeitsweise der

VA eingeführt und lernen Fragestellungen aus dem Bereich der Menschenrechte kennen, die in der alltäglichen Lebenspraxis ihren Ausgangspunkt nehmen. Österreichs VA ist auch hier international unter den ersten und arbeitet im Austausch mit anderen Ländern über verschiedene Kooperationen zusammen.

Als Leiterin des EU-Twinning-Projekts zur Förderung und Stärkung der Verwaltungskontrolle und der präventiven Menschenrechtsprüfung im EU-Beitrittskandidatenland Mazedonien konnte ich die Arbeit der Expertinnen und Experten der VA – in Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte – beobachten und unterstützen. Ziel war, sowohl dem Ombudsbüro in Skopje als auch den Ombudspersonen in ihren Regionalbüros Sicherheit und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben. Unter Maßgabe der Überprüfung der menschenrechtlichen Bedingungen habe ich das Flüchtlingslager in Gevgelija besucht und Gespräche sowohl mit Regierungsvertretern als auch NGOs geführt und das Flüchtlingscamp selbst in Augenschein genommen. Die einigermaßen und auf den ersten Blick akzeptablen Verhältnisse sind in erster Linie dem Einsatz der NGOs zu verdanken (UNHCR, Rotes Kreuz u.a.). Die Ausstattung der Grenzpolizei ist jedoch absolut unbefriedigend und führt im günstigen Fall zu Zufallsergebnissen oder eben zu Fehlentscheidungen.

Internationale und nationale Kontakte und die Öffnung der VA bezogen sich auch auf erfolgreiche Außer-Haus-Vorträge. So konnte ich beispielsweise beim Forum der Staatsanwälte jene Dimensionen der Wahrheitssuche skizzieren, welche meine Arbeit in der VA tangieren, in der Pädagogischen Hochschule Fragen der Menschenrechte und Kinderrechte erörtern, in Rotarischen Clubs die Arbeitsweise der VA darstellen, bei Richtertagungen und Gesprächen sowie bei der Juristen-Kommission die von der VA maßgeblich angestoßenen Fragen im Kontext von Sachwalterschaft und der Notwendigkeit ihrer legislativen Weiterentwicklung diskutieren.

Ein besonderes Augenmerk konnte ich dabei auf die Gruppe der Bürgerinnen legen. Im Zuge mehrerer Begegnungen und Veranstaltungen wurden die Möglichkeiten der VA bekannt gemacht und ihre Kompetenzen erörtert. Auch wenn viele Aspekte schlüssig argumentierbar sind, bleibt die Frage weiterhin offen, weshalb sich mehr Männer an die VA wenden als Frauen. Die Überprüfung der bisherigen Arbeit am Wirkungsziel „geschlechtergerechter Zugang zur VA“ lässt den Schluss auf erste Verbesserungen zu. Sollte es an vermehrtem Informations- und Kommunikationsbedarf liegen, so wird es weiterhin Anliegen und Aufgabe der VA sein, daran zu arbeiten.

In beiden Wirkungsbereichen – traditionelle Verwaltungskontrolle und präventive Überprüfung der Menschenrechte – kann die VA auf Erfolge verweisen. Einerseits konnten in Missstandsfällen oft Lösungen erreicht werden, die den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl nehmen, sie seien ohnmächtig und hilflos. Medienarbeit und vor allem die regelmäßig ausgestrahlten TV-Sendungen „BürgerAnwalt“ stellen dabei eine wesentliche und nachhaltige Unterstützung

zung dar. Es kann darin gezeigt werden, dass sich Fehler der Behörden nicht unterdrücken lassen, Starrköpfigkeit ans Licht kommt und die Einhaltung der Gesetze nicht politisch verhandelbar ist. An der großen Seherinnen- und Seherzahl lässt sich der Erfolg unschwer ablesen, aber auch den direkten telefonischen Rückmeldungen und Hinweisen auf ähnlich gelagerte Fälle. Auch die persönlichen Sprechtage eröffnen die Möglichkeit des direkten Gesprächs und der individuellen Illustration des Problems, geht es doch oft auch um private Details, die der abstrakten Rechtsverletzung oder dem misstandsverdächtigen Handeln zu Grunde liegen.

Nach nun mehr als dreijähriger Tätigkeit der VA als NPM kann sich die Bilanz der VA sehen lassen. Im internationalen Vergleich wird offenkundig, dass der österreichische Weg der präventiven Menschenrechtskontrolle schon zu wesentlichen Ergebnissen geführt hat. Erschreckende und besorgniserregende Vorfälle in Haftanstalten haben in vielen Bereichen ein Umdenken gebracht. Eine unter Mitwirkung der VA tätige Arbeitsgruppe hat Vorschläge zur Verbesserung des Maßnahmenvollzuges vorgelegt, an deren Umsetzung gearbeitet wird. Erste organisatorische Maßnahmen wurden bereits gesetzt. Auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs soll auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlage mit den Sozialnetzkonferenzen und anderen Maßnahmen die Haft nach Möglichkeit vermieden und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft forciert werden.

Sichtbare Erfolge sind 2016 in einem Bereich zu erwarten, auf den ich seit mehreren Jahren nachhaltig hinweise: die Reform des Sachwalterrechts. In vielen Diskussionen ist es zusammen mit einschlägigen Organisationen wie den Sachwaltervereinen und Behinderten- und Senioren-Organisationen gelungen, ein (öffentliches) Bewusstsein für mehr Autonomie und Selbständigkeit zu schaffen, auch wenn Menschen hilfsbedürftig sind oder werden. Mögen viele hunderte Beschwerden der vergangenen Jahre und deren reflektierte Wahrnehmung in der VA in Hinkunft zur Verbesserung für viele tausende Menschen führen.



### 3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

#### 3.1 Antidiskriminierung – Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Der bisherige Entwicklungsstand zum ersten österreichischen Nationalen Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung entspricht weder den Vorstellungen der Zivilgesellschaft noch jenen der VA. Der im Februar 2016 erfolgte Rückzug von NGO-Vertreterinnen und Vertretern aus der Konsultationsgruppe sollte zum Anlass genommen werden, auf parlamentarischer Ebene Initiativen zu setzen, die in Rückbindung an internationale Verpflichtungen eine strategische Verfolgung von Menschenrechtszielen möglich machen.

Bereits im PB 2014 berichtete die VA über ihre Mitarbeit bei der Erstellung des ersten österreichischen Nationalen Aktionsplanes Menschenrechte (NAP Menschenrechte) der österreichischen Bundesregierung. Es gibt zwar bereits mehrere Nationale Aktionspläne, die insbesondere menschenrechtliche Maßnahmen für besonders diskriminierungsanfällige Gruppen vorsehen, so z.B. einen NAP Behinderung, einen NAP zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt oder einen NAP für Integration. Diese bereits bestehenden sektoriellen Nationalen Aktionspläne sollen laut Regierungsübereinkommen durch den neuen NAP-Menschenrechte in einen gemeinsamen Rahmen gestellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt werden.

Erster  
NAP Menschenrechte  
der Bundesregierung  
geplant

Im Einklang mit ihrem verfassungsgesetzlichen Auftrag als Nationale Menschenrechtsinstitution sah es die VA als ihre Aufgabe an, die Zivilgesellschaft in diesen Prozess einzubinden und in weiterer Folge auch die Partizipation von Parlament und Landtagen anzuregen.

VA als Brücke zur  
Zivilgesellschaft

Dazu fand im Mai 2014 in der VA ein erstes NGO-Forum mit rund 70 Personen statt, in dem die Zivilgesellschaft über den Konsultationsprozess bei der Erstellung des NAP-Menschenrechte von Vertretern der Bundesregierung informiert und eingeladen wurde, Vorschläge für konkrete Projekte zu benennen, die nach Möglichkeit in der laufenden Legislaturperiode bis 2018 realisiert werden sollen.

Fast 30 NGO-Initiativen und wissenschaftliche Institutionen brachten Vorschläge ein, welche das breite Spektrum menschenrechtlich relevanter Problemfelder aufzeigen. Die VA richtete auf ihrer Homepage eine Kommunikationsplattform ein, auf der alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Stellungnahmen zum NAP Menschenrechte laufend veröffentlicht wurden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/nationaler-aktionsplan-menschenrechte>).

Kommunikations-  
plattform der VA

Um den weiteren Prozess vorzubereiten und inhaltlich zu begleiten, bildete sich im Dezember 2014 eine „NAP-MR-Konsultationsgruppe“, in der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – beteiligt waren.

Alle eingelangten Vorschläge der Zivilgesellschaft wurden von der VA in der Reihenfolge der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in einem Dokument strukturiert zusammengefasst und den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren der einzelnen Bundesministerien und der Bundesländer zur Stellungnahme und Berücksichtigung bei der Erarbeitung ihrer Projektvorschläge vorgelegt.

Vorschläge der  
Zivilgesellschaft zum  
Diskriminierungsschutz

Viele Vorschläge der Zivilgesellschaft betrafen die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und der Gleichbehandlung und griffen dabei langjährig bestehende Empfehlungen von europäischen und internationalen Menschenrechtsorganen (Europarat, UN) ebenso auf wie Vorschläge der VA (z.B. PB 2012, S. 62) oder anderer nationaler Einrichtungen.

Zentrale Forderung war die Zusammenführung und Vereinfachung der zurzeit auf mehr als 40 unterschiedliche Gesetze und Rechtsakte zersplitterten Antidiskriminierungsgesetzgebung. Die Gesetzgebung soll vereinfacht und der Rechtszugang für Opfer von Diskriminierung zu Gleichbehandlungsinstitutionen erleichtert werden. Die unterschiedlichen Schutzniveaus sollen beseitigt und durch ein „Levelling-up“ ein einheitlicher weiterer Schutzbereich auch für Diskriminierung außerhalb des Arbeitsplatzes geschaffen werden. Weitere Forderungen der Zivilgesellschaft zielten auf eine Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten z.B. durch die Schaffung eines Unterlassungsanspruches bei Barrieren, durch die Verschärfung der schadenersatzrechtlichen Bestimmungen und die Erweiterung des Verbandsklagerechts.

Was den Schutz vor Rassismus und ethnischer Diskriminierung betrifft, wurden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für staatliche Organe, die Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Untersuchung von Diskriminierungsvorfällen bei Polizei und Justiz, die Einführung eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens im öffentlichen Dienst, Verbesserungen im Asylrecht, die Verbesserung der Verhetzungsbestimmung im Strafrecht und die Datenerfassung für rassistisch motivierte Handlungen gefordert.

Viele Vorschläge der Zivilgesellschaft betrafen die Herstellung von Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderung. Vorgeschlagen wurde etwa Behinderung und Barrierefreiheit im Sinne eines Disability-Mainstreaming als durchgängiges Ziel mit klarer Zuständigkeitsverteilung für staatliches Handeln vorzuschreiben. Die äußerst unterschiedlichen Landesleistungen sollten harmonisiert und bundesweit einheitliche Standards der Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche geschaffen werden. Die von der UN-BRK geforderte De-Institutionalisierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollte rasch vorangetrieben und dazu auch ein verbindlicher Finanzierungsplan für Bund und Länder vereinbart werden.

Gefordert wurden auch spezifische Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder, Maßnahmen gegen homophobe und transphobe Gewalt sowie Maßnahmen zur völligen rechtlichen Gleichstellung von homosexuellen Personen.



Zu den Vorschlägen der Zivilgesellschaft nahmen einzelne Bundesministerien schriftlich Stellung, diese Stellungnahmen sind ebenfalls auf der Homepage der VA veröffentlicht.

Im Berichtsjahr fand am 24.06.2015 in der VA ein weiteres NGO-Forum statt, an dem ca. 100 Vertreterinnen und Vertreter menschenrechtlicher NGOs sowie der Bundesministerien und Länder teilnahmen. Dabei wurde die Zivilgesellschaft über den aktuellen Stand der Arbeiten am NAP-Menschenrechte durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen informiert. In mehreren Workshops diskutierten die Teilnehmer über den von Vertretern der Bundesregierung vorgelegten Entwurf, der rund 40 Projekte der Bundesministerien und Bundesländer enthielt.

Diskussion über Entwurf der BReg am NGO-Forum der VA

Einhelliger Tenor war, dass die Vorschläge der Bundesregierung weit hinter den Erwartungen der Zivilgesellschaft zurückblieben.

Das zentrale Thema eines einheitlichen Schutzniveaus im Gleichbehandlungsgesetz – „Levelling-up“ – wurde im Entwurf nur als inhaltsleere Überschrift genannt. Dazu bemerkte der Vertreter der Bundesregierung, dass sich zwar das BMASK seit langem dafür einsetze, es bislang aber keinen politischen Konsens gebe, weshalb eine Aufnahme in den NAP-Menschenrechte trotz internationaler Empfehlung derzeit nicht möglich sei.

Gleichzeitig wurde aber auch darauf verwiesen, dass die zur Gleichbehandlung genannten Vorschläge der Zivilgesellschaft betreffend das Gleichbehandlungsgesetz im Wesentlichen auch im Rahmen der derzeit stattfindenden umfassenden Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente intensiv diskutiert werden.

Geplante Projekte zum Diskriminierungsschutz

Was die von der Zivilgesellschaft ebenso wie der VA und europäischen und internationalen Menschenrechtsorganen seit langem kritisierte Unübersichtlichkeit des österreichischen Antidiskriminierungsrechts betrifft, so sind im vorliegenden Entwurf keine gesetzlichen Maßnahmen zur Harmonisierung und Vereinfachung enthalten. Geplant ist lediglich die Erstellung eines Leitfadens, anhand dessen Diskriminierungsopfer in einfacher Weise ermitteln können sollen, an welche Antidiskriminierungsstellen sie sich im konkreten Fall wenden können. Dies sowie die im Jahr 2015 erfolgte Einrichtung einer Hotline gegen Diskriminierung, in der Anrufer und Anruferinnen an die jeweils zuständige Antidiskriminierungsstelle zur konkreten Beratung verwiesen werden, sind sicher positive Schritte. Sie können jedoch gesetzliche Änderungen, die z.B. auch von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ECRI gefordert werden, nicht ersetzen (ECRI-Bericht über Österreich vom 16.6.2015, Rz. 14).

Weitere von der Bundesregierung für den NAP-Menschenrechte geplante Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung und Gleichbehandlung sind die Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus den Bundesgesetzen, die Intensivierung

von Forschungsprojekten und Schulungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Stärkung von Roma für den Arbeitsmarkt, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Darstellung von Roma in den Medien, Anti-Rassismus-Maßnahmen im Sport sowie die erleichterte Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu Frauenrechten ist künftig ein jährlicher Round-Table geplant. Betreffend Kinderrechte soll ein Koordinationsmechanismus zur Fortentwicklung installiert und entsprechende Daten gesammelt werden. Weiters sind mehrere Maßnahmen zur Umsetzung des Menschenrechtsschutzes im Bereich Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit geplant.

Was die von der Zivilgesellschaft ebenfalls vielerorts geforderten Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betrifft, so wurde von den Vertretern der Bundesregierung auf den bereits bestehenden NAP-Behinderung verwiesen. Der nun zu erarbeitende NAP-Menschenrechte soll nach dem Willen der Bundesregierung thematische Lücken im Menschenrechtsschutz schließen, jedoch nicht in bestehende Nationale Aktionspläne eingreifen.

Zivilgesellschaft über Entwurf enttäuscht

Mittlerweile legte die Bundesregierung einen um einige Projekte, insbesondere im Bereich Menschenrechtsbildung, ergänzten Entwurf (Stand 30.9.2015) vor, der ebenfalls auf der Homepage der VA veröffentlicht ist. Von der Zivilgesellschaft wurde das Engagement und Bemühen der Projektkoordinatoren und der Ressortverantwortlichen anerkannt, jedoch der Enttäuschung über das bisher Vorliegende deutlich Ausdruck verliehen. Die von den Bundesministerien vorgelegten Vorschläge bleiben nach Ansicht der Zivilgesellschaft auch weit hinter den Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane zurück. Dieser Befund trifft leider zu; eine stärkere Einbindung des Parlamentes in dieser kritischen Phase wird von der VA ausdrücklich angeregt.

Im Februar 2016 teilten nämlich die in der NAP-MR-Konsultationsgruppe beteiligten Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft – Amnesty International, Caritas, Diakonie und Österreichische Liga für Menschenrechte – mit, dass ihnen unter diesen Vorzeichen ein Verbleiben in der Konsultationsgruppe wenig zielführend scheint. In ihrem Schreiben, das ebenfalls auf der Homepage der VA wiedergegeben ist, betonen die NGOs, dass trotz vielfältiger Bemühungen der VA sowie von BKA und BMEIA der überwiegende Teil der Vorschläge der Zivilgesellschaft, wie auch die umfassenden Empfehlungen internationaler Gremien im Entwurf der Bundesregierung kaum Niederschlag gefunden haben, und die für den NAP-MR vorgesehenen Projekte überwiegend lediglich bestehenden Vorhaben entsprechen würden.

Die VA verstand sich in diesem Prozess einerseits als Plattform für die Zivilgesellschaft und war bemüht, größtmögliche Öffentlichkeit und Transparenz im Entstehungsprozess zum ersten NAP-Menschenrechte zu ermöglichen. Die jährlichen NGO-Foren der VA, die strukturierte Zusammenfassung aller eingelangten menschenrechtlichen Forderungen der Zivilgesellschaft sowie die Veröffentlichung aller der VA zum NAP-Menschenrechte zur Verfügung ste-

henden Informationen und Dokumente auf der Homepage der VA sollten ein Beitrag dazu sein.

Andererseits sieht sich die VA aber auch als kritische Instanz hinsichtlich der Ergebnisse des NAP-Menschenrechte. Hier ist auch aus Sicht der VA festzustellen, dass der bisherige Entwicklungsstand dieses Regierungsprojektes den Ansprüchen an einen ambitionierten NAP-Menschenrechte bislang nicht entspricht. Die VA wird die weitere Entwicklung dennoch weiter beobachten und hofft, dass noch wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Auch die stärkere Einbindung der gesetzgebenden Körperschaften in den Prozess des NAP-Menschenrechte wird von der VA unterstützt.

Bisheriger Entwurf entspricht auch nicht Vorstellungen der VA

### 3.1.1 Bundesweites Prüfungsverfahren zur Vollziehung von Diskriminierungsverboten

**Diskriminierungsverbot beim Zugang zu öffentlichen Orten und Dienstleistungen und bei Stellen- und Wohnungsinseraten: Teilweise Verbesserungen in der Vollziehung; es gibt jedoch noch viele Kritikpunkte.**

Im Berichtsjahr konnte das von Amts wegen durchgeführte bundesweite Prüfungsverfahren der VA zur Vollziehung der Diskriminierungsverbote beim Zugang zu öffentlichen Orten und Dienstleistungen abgeschlossen werden. Wie bereits im vorigen PB 2014 (S. 46) berichtet, sollte geprüft werden, ob mit der auf Empfehlung der VA erfolgten gesetzlichen Änderung von Art III Abs. 1 Z 3 EGVG auch die intendierte Verbesserung des Diskriminierungsschutzes bewirkt wurde.

Gesetzesänderung auf Empfehlung der VA zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes

Die genannte Gesetzesbestimmung verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder einer Behinderung beim Zugang zu öffentlichen Orten und Dienstleistungen. Übertretungen dieses Diskriminierungsverbotes hat die Behörde von sich aus zu verfolgen. Gilt es als erwiesen, dass eine Diskriminierung erfolgte, so hat die Behörde eine Strafe von bis zu 1.090 Euro zu verhängen bzw. bei geringem Verschulden eine Ermahnung zu erteilen.

Ziel erreicht?

In zwei Missstandsfeststellungen aus den Jahren 2007 und 2011 hatte die VA aber festgestellt, dass Zutrittsverweigerungen zu Diskotheken für Männer, deren Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen lässt, oder Inserate, die freie Stellen oder Wohnungen nur für Inländer anbieten, von den Behörden oft nicht ausreichend verfolgt und bestraft wurden.

Als Reaktion auf diese Missstandsfeststellungen der VA wurde die genannte Gesetzesbestimmung im September 2012 geändert und klargestellt, dass kein besonderer Diskriminierungsvorsatz nachgewiesen werden muss, damit eine strafbare Diskriminierung vorliegt, womit eine effizientere Verfolgung von Diskriminierung ermöglicht und nachträglichen Schutzbehauptungen der Boden

## Antidiskriminierung

entzogen sein sollte. Die seit der Gesetzesänderung durchgeführten Verfahren wurden nun von der VA geprüft.

Gleichzeitig prüfte die VA aufgrund einer Beschwerde der Gleichbehandlungsanwaltschaft die Vollziehung ähnlicher Bestimmungen im GIBG, die diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate unter Strafe stellen.

Bundesweite Prüfung Dazu wurden von allen Bundesländern Informationen zu Anzahl und Ausgang aller einschlägigen Verfahren eingeholt und mehr als 160 Akten gesichtet. Prüfungszeitraum war September 2012 bis November 2014. Die Prüfung der in diesem Zeitraum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ergab folgendes Bild:

Diskriminierungsverbot nach Art III Abs. 1 Z 3 EGVG: Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen, diskriminierender Lokalzutritts- oder Dienstleistungsverweigerung:

Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen und Verweigerung des Lokalzutritts

Verfahren wegen Übertretung des Diskriminierungsverbots nach Art III Abs. 1 Z 3 EGVG betrafen entweder rassistische Beschimpfungen oder Fälle, in welchen Personen, deren Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen lässt, oder Personen mit einer Behinderung der Zutritt zu einem Lokal oder eine Dienstleistung (z.B. Taxifahrt) verweigert wurde.

In Wien wurden wegen rassistischer Beschimpfungen fünf Geldstrafen in Höhe von 210, 350 und 525 Euro sowie eine Ermahnung erteilt. Acht Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurden eingestellt, da der Täter bzw. die Täterin nicht eruiert oder die Tat nicht mit der für eine Bestrafung nötigen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Wegen der diskriminierenden Zutrittsverweigerung zu einem Lokal und rassistischer Beschimpfung gegen zwei Männer, deren Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen ließ, wurden in Wien gegen einen Türsteher zwei Geldstrafen in Höhe von je 350 Euro verhängt. Ein Verfahren wegen diskriminierender Zutrittsverweigerung wurde eingestellt, da die Täter unbekannt waren. Aus dem Akt war aber für die VA nicht ersichtlich, welche Schritte die Behörde gesetzt hat, um die Täter auszuforschen. Ein weiteres Verfahren wegen diskriminierender Zutrittsverweigerung wurde eingestellt, da das betroffene Lokal in einer für die Behörde (und in diesem Fall auch für die Gleichbehandlungskommission) nachvollziehbaren Weise darlegen konnte, dass die Zutrittsverweigerung nicht aus rassistischen Gründen, sondern aufgrund der beschränkten Personenzahl im Lokal erfolgte. Ein Verfahren wegen diskriminierender Verweigerung einer Taxifahrt wurde ebenfalls eingestellt, da diskriminierende Gründe nicht nachgewiesen werden konnten.

In Ktn wurde wegen rassistischer Beschimpfung eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt.

Wegen Verweigerung des Diskoeintritts zweier türkischstämmiger Männer wurde in NÖ über den Geschäftsführer des Lokals eine Geldstrafe von 100 Euro

verhängt. Das Verfahren gegen die Türsteher wurde eingestellt. Ebenfalls eingestellt wurde ein weiteres Verfahren wegen Verweigerung der Bedienung in einem Lokal, da auch nach Einvernahme mehrerer Zeugen nicht nachgewiesen werden konnte, dass dies aus diskriminierenden Gründen erfolgte.

In NÖ wurde ein Verfahren wegen Verweigerung einer Taxifahrt für einen sehbehinderten Mann mit Blindenführhund ohne Bestrafung mit der Begründung eingestellt, dass der Ausschluss von Tieren außerhalb von Behältnissen durch die NÖ Taxibetriebsordnung gedeckt sei (dazu Bewertung der VA unten). Ebenfalls eingestellt wurde ein Verfahren wegen Rauswurfs eines Asylwerbers aus einer Trafik, da dies offenbar nicht aufgrund einer ethnischen Diskriminierung, sondern aufgrund des Verhaltens des Mannes erfolgte.

Wegen rassistischer Beschimpfung wurde in NÖ eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt. Zwei Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurden eingestellt, da die Beschimpfung nicht nachgewiesen werden konnte.

In OÖ wurden wegen rassistischer Beschimpfung zwei Geldstrafen über 70 bzw. 100 Euro verhängt. Drei Verfahren gegen Türsteher wegen ethnisch diskriminierender Lokalverweigerung wurden eingestellt, da ethnische Gründe dafür nicht nachgewiesen bzw. der konkrete Türsteher nicht ausgeforscht werden konnte.

In Sbg wurde gegen die Marktleitung eines Geschäfts, in dem diese einen Aushang mit der Aufschrift „Wir verkaufen den Zigeunern absolut nichts mehr“ angebracht hatte, eine Geldstrafe von 250 Euro verhängt. Ihre Rechtfertigung, dass es „ständig Probleme mit mobilen ethnischen Minderheiten“ gebe, ändert nichts an der Diskriminierung. In einem weiteren Verfahren wegen Verweigerung des Zutritts zu einem Geschäftslokal und rassistischer Beschimpfung wurde eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt.

Ebenfalls in Sbg wurde ein Verfahren gegen einen Türsteher wegen diskriminierender Verweigerung des Lokalzutritts eingestellt. Laut den Angaben des Türstehers erfolgte dies, weil das Lokal voll war. Der Anzeigenleger konnte dazu nicht mehr näher befragt werden. Von der Polizei wurde vermerkt, dass noch keine anderen einschlägigen Anzeigen gegen das Lokal vorliegen und auch die meisten Türsteher Migrationshintergrund hätten. Auch sei ihr bekannt, dass sich im betreffenden Lokal auch Jugendliche mit Migrationshintergrund als Gäste aufhalten (dazu Bewertung der VA unten). Ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurde mangels Nachweisbarkeit eingestellt.

In der Stmk wurden in drei Fällen Geldstrafen in der Höhe von 70, 100 und 300 Euro wegen rassistischer Beschimpfungen verhängt. Anzeigen in zwei Fällen wegen ethnisch diskriminierender Lokalverweigerungen wurden eingestellt, da glaubhaft gemacht werden konnte, dass der Lokalzutritt aus objektiven Gründen, nämlich ein zuvor bereits verhängtes Lokalverbot gegen einen Betroffenen bzw. Zutrittssperre für andere als Stammgäste, da das Lokal fast voll ist, verweigert wurde.

## Antidiskriminierung

---

In Tirol wurden wegen rassistischer Beschimpfungen fünf Geldstrafen in der Höhe von 80, 100, zweimal je 180 und 200 Euro verhängt. Ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurde eingestellt, da nicht erwiesen werden konnte, dass die Beschimpfung tatsächlich gefallen war. Wegen ethnisch motivierter Lokalverweigerung wurde gegen einen Türsteher eine Geldstrafe über 80 Euro verhängt.

Ein Verfahren wegen eines Lokalverweises eines Asylwerbers wurde ohne Bestrafung eingestellt. Dies trotz der Aussage zweier Zeugen, dass sich der Gast im Lokal völlig korrekt verhalten habe und für sie keine objektiven Gründe für den Rauswurf aus dem Lokal ersichtlich waren. Dies auch trotz der klaren Aussage der Geschäftsinhaberin, die den Gast aus dem Lokal gewiesen hatte, vor der Polizei, dass sie den marokkanischen Asylwerber aus dem Lokal verwiesen habe, da ihr „dieser nicht sympathisch ist und er ihr nicht gefallen hat“ (dazu Bewertung der VA unten).

In Vbg wurde ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung eines Mannes mit dunkler Hautfarbe mit der Begründung eingestellt, dass eine Äußerung ohne tatsächliche Benachteiligung nicht strafbar sei (dazu Bewertung der VA unten).

Ein Verfahren gegen einen Türsteher wegen Verweigerung des Lokalzutritts wurde in Vbg eingestellt, da diskriminierende Gründe nicht nachgewiesen werden konnten.

Diskriminierungsverbote nach GIBG: Verfahren wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate:

Verfahren wegen  
diskriminierender  
Stellen- und  
Wohnungsinserate

Das GIBG verbietet ausdrücklich diskriminierende Stellen- oder Wohnungsinserate (§§ 10, 24, 37, 58). Auch die ebenfalls im GIBG vorgesehene Pflicht, im Stelleninserat das gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehene Mindestentgelt anzugeben sowie auf eine etwaige Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, soll diskriminierende Praktiken bei der Entgeltfestsetzung für Frauen verhindern. Im Unterschied zum Diskriminierungsverbot nach dem EGVG könnten Übertretungen dieser Diskriminierungsverbote nach dem GIBG nur dann verfolgt werden, wenn dies von einer betroffenen Person oder von der Gleichbehandlungsanwaltschaft beantragt wird. Für Übertretungen ist eine Geldstrafe bis 360 Euro bzw. bei erstmaligem Verstoß eine Ermahnung vorgesehen. Arbeitsvermittler sind auch bei erstmaligem Verstoß gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Stelleninserierung mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

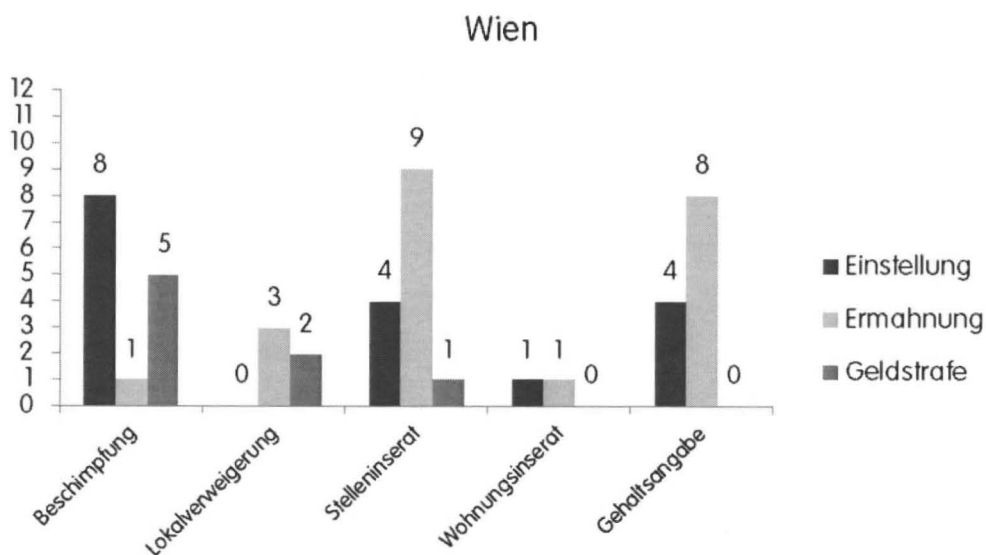
In Wien wurden im Prüfungszeitraum dazu insgesamt 28 Verfahren durchgeführt: Wegen eines ausschließlich an junge Personen gerichteten Stelleninserates wurde eine Geldstrafe von 150 Euro gegen die Arbeitsvermittlerin verhängt. In neun Fällen wurden Ermahnungen wegen ethnisch („nur Personen mit perfekten Deutschkenntnissen“ oder „geborene Österreicher“ gesucht“),

geschlechtlich (rein männlich formuliertes Stelleninserat oder „Reinigungsda-me gesucht“) oder altersmäßig („zwischen 18 und 35 Jahren alt“) diskriminierender Stelleninserate verhängt.

Vier Verfahren wegen diskriminierender Stelleninserate wurden eingestellt: in einem Fall war Verfolgungsverjährung eingetreten, im anderen Fall wurde nicht bekanntgegeben, wann und wo das betreffende Inserat veröffentlicht wurde, im dritten Fall stellte die Behörde fest, dass die Forderung nach mindestens fünf Jahren Berufserfahrung sachlich gerechtfertigt ist und keine altersmäßige Diskriminierung darstellt. Im vierten Fall wurde die Einstellung damit begründet, dass Stellenausschreibungen nicht in ihrem gesamten Text geschlechtsneutral formuliert werden müssen, sondern etwa eine deutlich hervorgehobene Überschrift „Elektriker-Obermonteur (m/w)“ reicht, um zu zeigen, dass sich das Inserat ausdrücklich an beide Geschlechter wendet. Dies wurde auch vom Verwaltungsgericht Wien bestätigt.

Acht Ermahnungen wurden erteilt, da im Stelleninserat nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, das gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte Mindestentgelt angegeben war. Vier Verfahren wegen fehlender bzw. falscher Angaben über das Mindestentgelt wurden eingestellt, da das angegebene Entgelt doch korrekt war bzw. es in diesem Bereich kein vorgeschriebenes Mindestentgelt gibt oder der Täter bzw. die Täterin nicht ausgeforscht werden konnte.

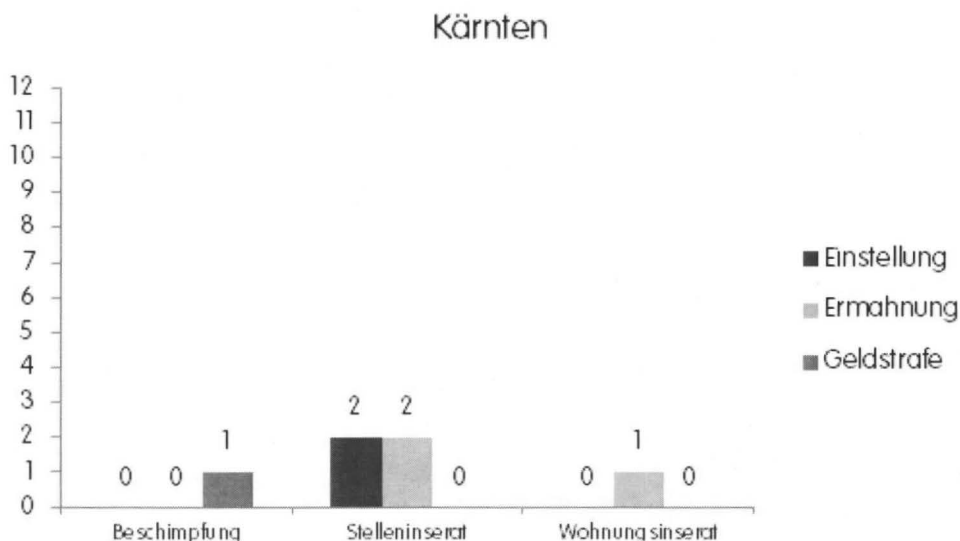
Wegen diskriminierender Wohnungsinserate (z.B. „nur an Inländer zu vermieten“) wurde in Wien eine Ermahnung erteilt, ein Verfahren wurde eingestellt, da die inserierende Person nicht ausgeforscht werden konnte.



Im Bgld wurden zwei Ermahnungen wegen eines rein männlich formulierten Stelleninserates und wegen fehlender Entgeltangabe vom UVS aufgehoben und das Verfahren eingestellt, da die Behörde die Tat nicht ausreichend konkret beschrieben und sich auf die falschen Gesetzesbestimmung berufen hat.

## Antidiskriminierung

In Ktn wurden zwei Ermahnungen wegen diskriminierender Stelleninserate und eine Ermahnung wegen eines diskriminierenden Wohnungsinserats verhängt.

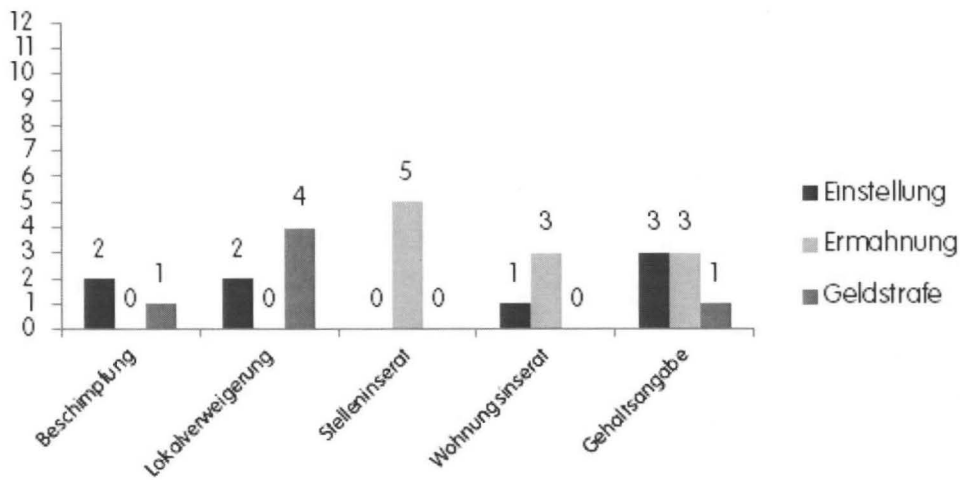


In NÖ wurden wegen alters-, geschlechts- oder ethnisch diskriminierender Stelleninserate fünf Ermahnungen erteilt; zum Teil fehlte in den Inseraten auch die Angabe des Mindestentgelts. Wegen diskriminierender Wohnungsinserate wurden drei Ermahnungen erteilt. Ein Verfahren wurde eingestellt, da die inserierende Person nicht ausgeforscht werden konnte. Die BH verwies in dieser Entscheidung darauf, dass im GIBG keine Mitwirkungspflicht der Polizei vorgesehen ist und der BH auch geringere Mittel als der GAW zur Verfügung stünden (dazu Bewertung der VA unten).

Wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts wurde in NÖ in einem Fall, in dem die GAW auf einschlägige Vorstrafen hingewiesen hat, eine Geldstrafe von 30 Euro verhängt (dazu Bewertung der VA unten). In drei weiteren Fällen wurde jeweils eine Ermahnung erteilt. Drei Verfahren wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts wurden eingestellt, da kein förmlicher Strafantrag vorlag bzw. die gesetzliche Vorgabe nicht für Gemeindebedienstete gilt.

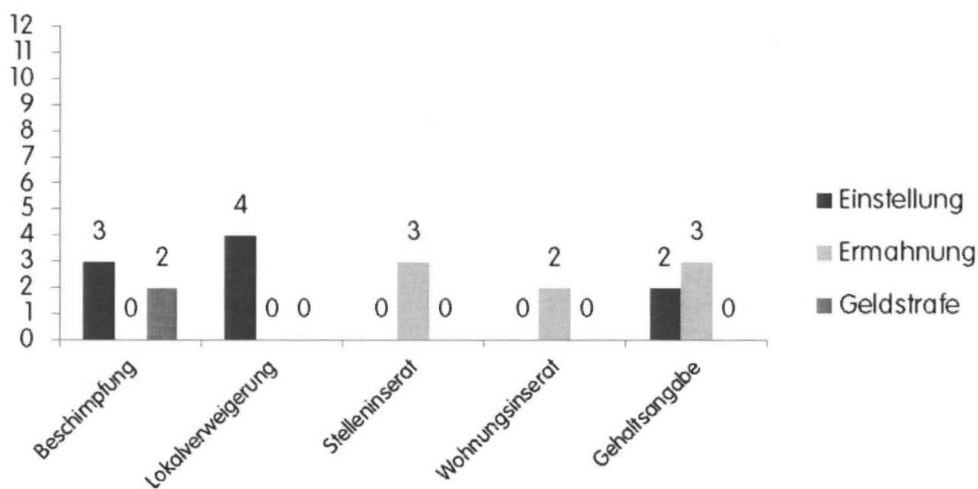


## Niederösterreich



In OÖ wurden drei Ermahnungen wegen geschlechtlich oder ethnisch diskriminierender Stelleninserate sowie zwei Ermahnungen wegen ethnisch diskriminierender Wohnungsinserate erteilt. Wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts wurden in OÖ drei Ermahnungen erteilt. Zwei diesbezügliche Verfahren wurden eingestellt, da die Tat der beschuldigten Person nicht vorwerfbar war bzw. da keine Anzeige vorlag.

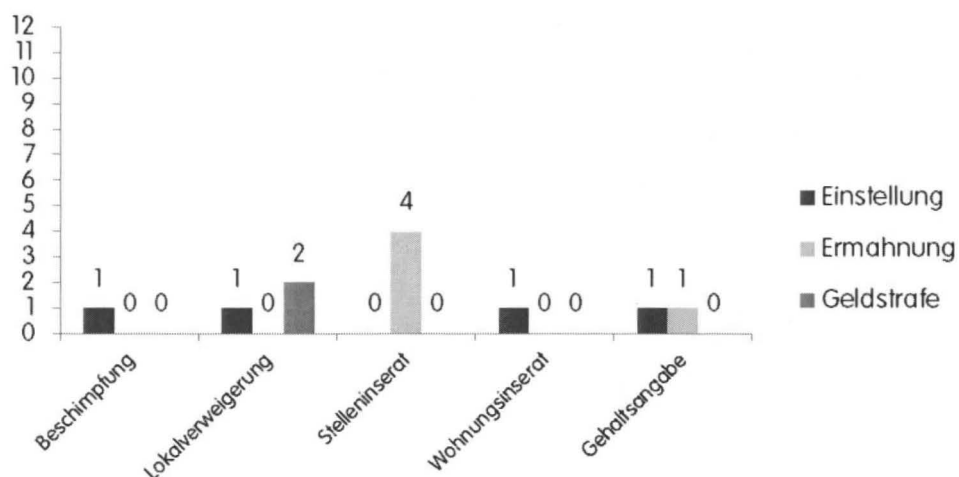
## Oberösterreich



In Sbg wurden wegen diskriminierender Stelleninserate vier Ermahnungen sowie wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts eine Ermahnung verhängt. Ein Verfahren wegen eines diskriminierenden Wohnungsinserates wurde mangels Strafantrag eingestellt. Ein Verfahren wegen fehlender Entgeltangabe wurde eingestellt, da es in diesem Bereich keine gesetzliche Vorgabe gibt.

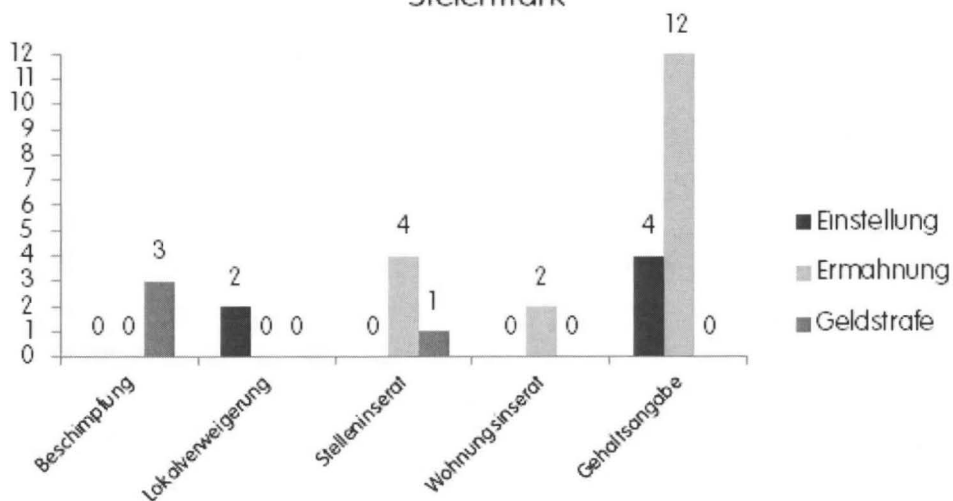
## Antidiskriminierung

## Salzburg



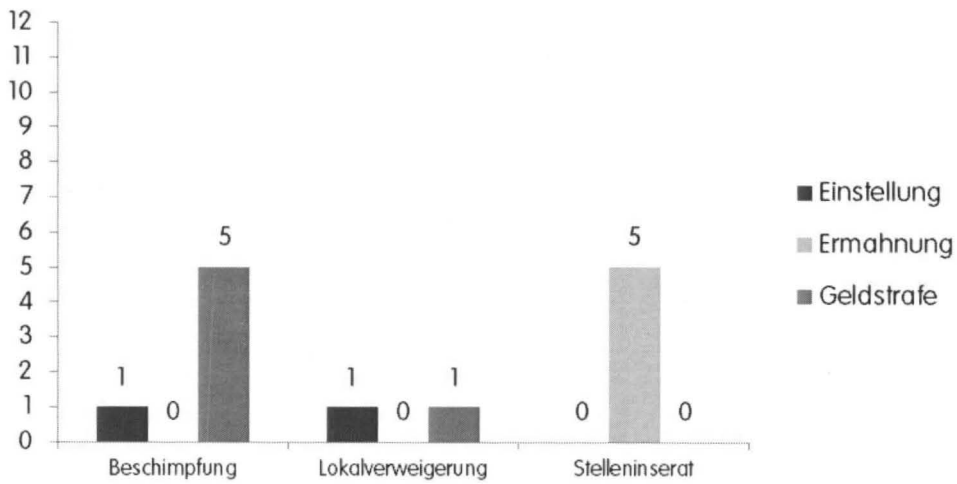
In der Stmk wurden vier Ermahnungen wegen diskriminierender Stelleninse-  
rate erteilt. In einem Fall, in dem die GAW bereits auf frühere vergleichbare  
Übertretungen verwiesen hatte, wurde eine Geldstrafe über 70 Euro verhängt.  
Wegen diskriminierender Wohnungsinserate wurden in der Stmk zwei Ermah-  
nungen erteilt. Zwölf Ermahnungen wurden erteilt, da im Stelleninserat das  
Mindestentgelt nicht angegeben war. In vier Fällen wurde das Verfahren ein-  
gestellt, da die beschuldigte Person nicht mehr Geschäftsführer war bzw. da es  
für die Stelle kein Mindestentgelt gibt.

## Steiermark



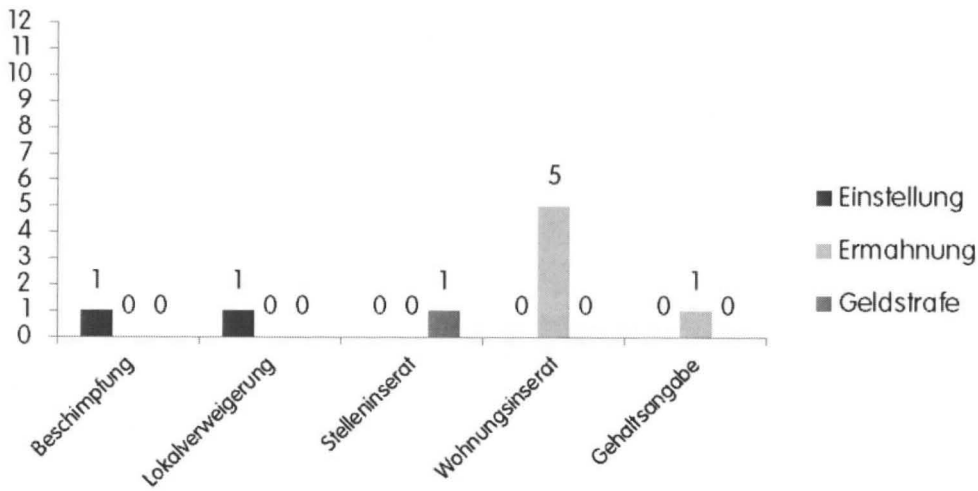
In Tirol wurden fünf Ermahnungen wegen ethnisch diskriminierender Stellen-  
inse-  
rate erteilt.

Tirol

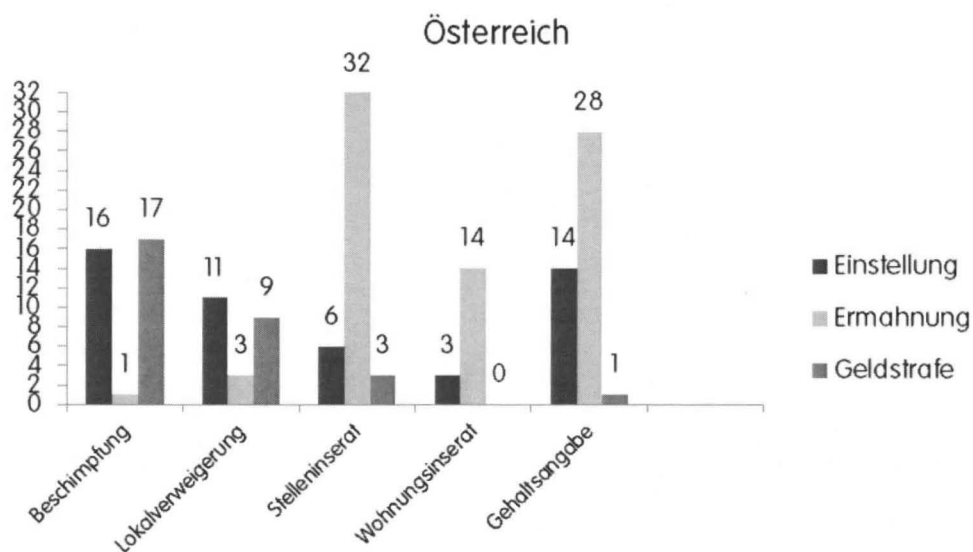


In Vbg wurden gegen einen Personalvermittler wegen vier rein männlich formulierter Stelleninserate eine Geldstrafe von 70 Euro sowie wegen fehlender Entgeltangabe eine Ermahnung erteilt. Weiters wurden wegen diskriminierender Wohnungsinserate fünf Ermahnungen erteilt.

Vorarlberg



## Antidiskriminierung



## Bewertung der VA:

Teilweise  
Verbesserungen im  
Diskriminierungsschutz

In einer Zusammenschau der geprüften Verfahren ist festzustellen, dass im Vergleich zu den Missstandsfeststellungen der VA aus den Jahren 2007 und 2011 durchaus Verbesserungen stattgefunden haben.

Während etwa diskriminierende Wohnungs- und Stelleninserate von den Behörden in der Vergangenheit oft als Bagatelldelikte gesehen und nicht ausreichend verfolgt und bestraft wurden oder einige Behörden die Auffassung vertraten, dass Derartiges mangels einer konkreten Benachteiligung einer bestimmten Person gar keine verbotene Diskriminierung darstellt, hat sich das nun geändert.

Verfahren wegen  
diskriminierender  
Stellen- und  
Wohnungsinserate auf  
Antrag der GAW

Grund dafür ist vor allem die Schaffung ausdrücklicher Verbote diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate im GIBG im Jahr 2011 sowie die Tatsache, dass die GAW Medien immer wieder auf diskriminierende Inserate prüft und diese bei der Behörde zur Anzeige bringt. So fällt auch auf, dass die Verfahren betreffend diskriminierender Stellen- oder Wohnungsinserate fast ausschließlich auf Bestrafungsanträge durch die GAW zurückgehen. Die der GAW hier gesetzlich eingeräumte Zuständigkeit stellt also einen wichtigen Beitrag zum Diskriminierungsschutz in diesem Bereich dar.

Was die gesetzlich verankerte Einbindung der GAW in diesen Verfahren betrifft, so wurde im Prüfungsverfahren festgestellt, dass die Behörden tatsächlich in mehreren Fällen die Parteistellung der GAW übersehen bzw. es verabsäumt haben, diese vom Ausgang des Verfahrens zu informieren. Hier wurden Verbesserungen angekündigt.

Verstöße gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Inserierung von Stellen- und Wohnungen einschließlich der Informationspflicht über das Mindestentgelt sind nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldstrafe

bis 360 Euro bzw. bei erstmaligem Verstoß mit einer Ermahnung zu ahnden. Arbeitsvermittler sind auch bei erstmaligem Verstoß gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Inserierung von Stellen mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Dementsprechend endeten Verfahren wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate überwiegend mit einer Ermahnung (74 von 101). 23 von 101 Verfahren wurden eingestellt. Geldstrafen wegen diskriminierender Stellen- oder Wohnungsinserate wurden sehr selten (4 von 101) verhängt. Dies nur dann, wenn es sich um Strafen gegen Arbeitsvermittler handelt oder die GAW bereits auf frühere Übertretungen verwiesen hatte. Die Höhe der Geldstrafen variierte zwischen 30 und 150 Euro.

Dass wiederholte Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot von der Behörde nur dann festgestellt werden können, wenn sie im selben Verwaltungsbezirk bzw. Bundesland stattgefunden haben, veranlasste die Bundesländer, vom Bund die Schaffung eines zentralen Verwaltungsstrafregisters zu fordern. Dieses gibt es nicht und das könnte auch ein Grund dafür sein, dass die gewerberechtliche Bestimmung, wonach bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, tatsächlich noch nie (!) angewendet wurde.

Was Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen oder Verweigerung des Zutritts zu Lokalen oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung nach Art III Abs. 1 Z 3 EGVG betrifft, so wurden im Prüfungszeitraum September 2012 bis November 2014 österreichweit insgesamt 57 Verfahren durchgeführt. Davon wurden 27 Verfahren eingestellt und 4 Ermahnungen erteilt. In 26 Fällen wurde eine Geldstrafe erteilt, deren Höhe zwischen 70 und 525 Euro variierte. In den meisten Fällen wurden Geldstrafen von maximal 200 Euro erteilt. Hier stellt sich die Frage, ob die für festgestellte Diskriminierung erteilten Strafen bzw. Ermahnungen die EU-rechtliche Vorgabe, wonach eine Strafe wirksam und abschreckend sein muss, tatsächlich erfüllen können.

Ermahnungen und niedrige Geldstrafen keine abschreckende Strafe

Weiters fällt auf, dass Verfahren wegen diskriminierender Verweigerung des Lokalzutritts meist nur gegen die Türsteher, nicht jedoch gegen die jeweilige Geschäftsleitung geführt wurden. Die Verfahren wurden dann auch öfter eingestellt, da die Identität des konkreten Türstehers im Nachhinein oft nicht mehr zu eruieren war. Nach Ansicht der VA ist es aber mindestens ebenso wichtig, die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung im Wege von § 7 VStG als Anstifter zu prüfen und so eine diskriminierende Türpolitik für die Zukunft möglichst zu verhindern.

Lokalverweigerung: oft nur Verfahren gegen Türsteher, nicht gegen Geschäftsleitung

27 von insgesamt 57 Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen oder diskriminierender Verweigerung des Lokalzutritts wurden eingestellt. In vielen Fällen war die Einstellung auch für die VA nachvollziehbar, so z.B. wenn auch nach Befragung mehrerer Zeugen mehr dafür sprach, dass Grund für die Verweigerung des Lokalzutritts das Verhalten der betreffenden Person oder andere objektive Gründe, wie eine beschränkte Personenzahl im Lokal, war.

## Antidiskriminierung

Einstellung des  
Verfahrens für VA nicht  
immer nachvollziehbar

Es gibt aber auch Fälle, die aus Sicht der VA kritikwürdig sind. So wurde ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung eines Mannes mit dunkler Hautfarbe mit der Begründung eingestellt, dass eine Äußerung ohne tatsächliche Benachteiligung nicht strafbar sei. Dies ist nach Ansicht der VA nicht korrekt. Auch in der von der Behörde herangezogenen Entscheidung des UVS wird lediglich festgestellt, dass eine pauschale – nicht an eine bestimmte Person – gerichtete Äußerung keine verbotene Diskriminierung darstellt (UVS OÖ 14.11.2011, VwSen-301097/3/Fi/JK/Ga). Im vorliegenden Fall ging es aber um eine an eine konkrete Person gerichtete Beschimpfung aufgrund ihrer Hautfarbe, die eindeutig dem Straftatbestand des Art III Abs. 1 Z 3 EGVG unterliegt.

Auch die Einstellung eines Verfahrens, in dem ein Asylwerber durch eine Wirtin aus dem Lokal gewiesen wurde, ist für die VA nicht nachvollziehbar. Zwei Zeugen sagten vor der Polizei aus, dass sich der Gast im Lokal völlig korrekt verhalten habe und für sie keine objektiven Gründe für dessen Rauswurf ersichtlich waren. Auch die Wirtin selbst hatte gegenüber der Polizei ausdrücklich angegeben, dass sie den marokkanischen Asylwerber aus dem Lokal verwiesen habe, da ihr „dieser nicht sympathisch ist und er ihr nicht gefallen hat“. Erst später rechtfertigte sie sich über ihre anwaltliche Vertretung, dass Grund für die Wegweisung die bevorstehende Sperrstunde gewesen sei.

In einem Fall hatte die Behörde die Einstellung des Verfahrens gegen einen Türsteher u.a. damit begründet, dass noch keine anderen einschlägigen Anzeigen gegen das Lokal vorlägen und auch die meisten Türsteher Migrationshintergrund hätten. Auch sei ihr bekannt, dass sich im betreffenden Lokal Jugendliche mit Migrationshintergrund als Gäste aufhalten. Dazu ist aus Sicht der VA einzuwenden, dass die Tatsache, dass Türsteher selbst Migrationshintergrund haben, nicht ausschließt, dass sie eventuell nach Vorgabe der Geschäftsleitung den Zutritt für Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen verweigern. Darauf hat die VA bereits in ihrer Missstandsfeststellung 2011 hingewiesen. Betroffene berichten nämlich oft von so genannten „Ausländerquoten“ in Lokalen, also der Praxis, nur eine bestimmte Anzahl von Personen mit Migrationshintergrund in ein Lokal einzulassen.

Verweigerung von  
Taxifahrten für  
sehbehinderte  
Menschen mit  
Blindenführhund

Auch die Einstellung eines Verfahrens, in dem einem sehbehinderten Mann mit Blindenführhund die Taxifahrt verweigert wurde, ist für die VA nicht befriedigend. Die Einstellung stützte sich zwar auf die Taxibetriebsordnung des Landes, wonach der Ausschluss von Tieren außerhalb von Behältnissen zulässig ist. Doch handelt es sich hier eindeutig um eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung. Wie aktuellen Medienberichten zu entnehmen ist, kommen Fälle, in welchen sehbehinderten Personen mit Blindenführhund die Mitnahme im Taxi verweigert wird, immer wieder vor. Soweit ersichtlich, wurden die entsprechenden Taxi-Betriebsordnungen in einigen Bundesländern (W, Sbg und Bgld) bereits geändert und eine ausdrückliche Beförderungspflicht für Personen mit Blindenführhund verankert. In den weiteren Bundesländern wurde bisher noch keine entsprechende Änderung der rechtlichen Grundlagen

vorgenommen. Dies und die Frage, ob es trotz der Beförderungspflicht weiterhin zu Diskriminierungen in diesem Bereich kommt und wie diese geahndet werden, ist Gegenstand eines amtswegigen Prüfungsverfahrens der VA, um Diskriminierungen von Personen mit einer Sehbehinderung bei Taxifahrten künftig zu vermeiden.

Die VA wies in der Vergangenheit auch auf das Problem des „Underreporting“ von Diskriminierungsfällen hin. So hatte eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur aus dem Jahr 2011 gezeigt, dass EU-weit 82 % der Personen, die Diskriminierung erlebt hatten, den Vorfall nicht bei der Behörde meldeten (FRA, Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, 2011, S. 19). Dies zeigten auch die Zahlen in Österreich: Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung wurden in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt 31 Anzeigen zu ethnischer Diskriminierung beim Lokalzutritt eingebracht. Im Jahr 2009 waren es 10 Anzeigen; im Jahr 2010 überhaupt nur 2 Anzeigen.

Was den Zeitraum des nunmehrigen Prüfungsverfahrens der VA von September 2012 bis November 2014 betrifft, so wurden wegen Übertretung von Art III Abs. 1 Z 3 EGVG – meist: diskriminierende Verweigerung des Lokalzutritts oder rassistische Beschimpfungen – laut den Stellungnahmen der Bundesländer österreichweit insgesamt 90 Anzeigen eingebracht. Dies bedeutet zwar eine sichtbare Steigerung der Zahlen. Doch um das Vertrauen in die Behörden zu stärken, ist auch in Zukunft darauf zu achten, dass jeder Fall einer möglichen Diskriminierung mit allen Mitteln verfolgt und bestraft wird.

Mehr Anzeigen als früher, doch Problem des Underreporting bleibt

Einzelfall: VA-BD-BKA/0004-A/1/2013

### 3.1.2 Barrierefreiheit

Mit Beginn 2016 endete die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Die Frist für öffentliche Bundesgebäude wurde weiter verlängert. Es bleibt noch viel zu tun.

Mit Beginn 2016 endeten die Übergangsbestimmungen zur Herstellung der Barrierefreiheit. Nach dem Ende der zehnjährigen Übergangsfrist müssen nun alle Orte, Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, barrierefrei zugänglich sein. Für öffentliche Bundesgebäude wurde die Frist um weitere vier Jahre auf Ende 2019 verlängert.

Nach dem BGStG sind Bauten, Verkehrsmittel oder Kommunikationssysteme dann barrierefrei, wenn „sie für Menschen mit Behinderung in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Das Gebot der Barrierefreiheit bezieht sich zunächst auf bauliche Barrieren wie z.B. Arztpraxen oder Geschäftslokale, die nur über Stufen erreichbar sind, zu steile Rampen oder Aufzüge, die für einen Rollstuhl zu schmal sind. Es

umfasst insbesondere auch Barrieren im Verkehrsbereich wie z.B. hohe Gehsteigkanten, zu schmale Gehsteige oder ein fehlendes Blindenleitsystem. Ein wichtiger Bereich betrifft aber auch die vielerorts bestehenden Barrieren in der Kommunikation, wie z.B. kompliziert formulierte, schwer verständliche Texte, Filme ohne Untertitel oder fehlende Übersetzungen in Gebärdensprache.

Eine wesentliche Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen ist, dass bei Feststellung einer Barriere nur Schadenersatz zu leisten ist, nicht aber eine Verpflichtung besteht, die Barriere zu beseitigen. Die VA setzt sich, wie viele andere Menschenrechtsorgane, für die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Beseitigung von Barrieren ein. Die VA kritisiert auch die weitere Verlängerung der Frist zur Herstellung von Barrierefreiheit bei öffentlichen Bundesgebäuden.

Beschwerden über  
mangelnde  
Barrierefreiheit  
Dauerbrenner bei VA

Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen sind ein Dauerbrenner bei der VA. So sind behinderte oder ältere Menschen z.B. von der nicht behindertengerechten Ausstattung von Krankenhäusern, Kinderhorten, Seniorenheimen, Behörden und Gerichten betroffen.

In einem Beschwerdefall über das geringe Angebot an barrierefrei zugänglichen Kassenarztpraxen betonte die VA, dass das Recht auf Zugang zur unentgeltlichen oder erschwinglichen Gesundheitsversorgung Menschen mit Behinderung im selben Umfang und in derselben Qualität zusteht wie nicht-behinderten Menschen. Die VA forderte hier eine rasche Verbesserung dieses Zustandes sowie eine verbesserte Information über den behindertengerechten Zugang und die behindertengerechte Ausstattung der Arztpraxen.

Viele Beschwerden richten sich aber auch gegen fehlende barrierefreie Zugänge zu Bahnhöfen oder die mangelnde behindertengerechte Ausstattung von Zügen.

Immer wieder ist die VA auch mit kommunikativen Barrieren konfrontiert und konnte in Teilbereichen auch Erfolge verbuchen: So wurde auf Anregung der VA die kostenlose Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers in Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern gesetzlich verankert. Die VA fordert bereits seit langem eine Verbesserung des ORF-Angebots für hör- und sehbehinderte Menschen. Sie setzt sich auch für die Ermöglichung so genannter Telefon-Relay-Center ein, die es hör- und sprechbehinderten Menschen ermöglichen, mit hörenden und sprechenden Menschen zu telefonieren.

Barrieren für Menschen mit Behinderung sind aber auch im Arbeitsleben festzustellen: So kritisierte die VA die Diskriminierung eines sehbehinderten Bewerbers um ein Verwaltungspraktikum im öffentlichen Dienst, da der Eignungstest nicht barrierefrei war. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar vor, dass kein Eignungstest durchgeführt werden muss, wenn eine Planstelle ausdrücklich für begünstigte Behinderte ausgeschrieben ist. Die VA vertrat aber die Ansicht, dass ein wirksamer Diskriminierungsschutz nicht über Aus-



nahmeregelungen gesichert werden kann, sondern nur die generelle Barrierefreiheit von Testverfahren sicherstellt, dass Faktoren, die mit der persönlichen Eignung nicht in Zusammenhang stehen, bei der Bewerbung ausgeblendet werden.

Auch in einem anderen Fall betonte die VA, dass ein wirksamer Diskriminierungsschutz nicht über Ausnahmeregelungen erreicht werden kann: Das VBG sieht als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Dienstverhältnis die volle Handlungsfähigkeit der Person vor. Die VA konnte zwar im konkreten Beschwerdefall erreichen, dass eine Frau mit einer geistigen Behinderung im Rahmen eines Sondervertrages als Küchenhilfskraft im öffentlichen Dienst beschäftigt werden kann. Die VA setzt sich aber für eine gesetzliche Änderung des VBG ein, um die Notwendigkeit solcher Ausnahmeregelungen für die Zukunft generell zu vermeiden.

Das Gebot der Beseitigung von Barrieren gilt für alle Lebensbereiche, so etwa auch für Sport- und Freizeitaktivitäten. Hier konnte die VA Änderungen der landesgesetzlichen Bestimmungen erreichen, um den Angel- und Fischeisport auch Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Vor kurzem wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet, um Diskriminierungen von sehbehinderten Menschen mit Blindenführhund bei Taxifahrten nachzugehen.

Mit der Unterzeichnung der UN-BRK hat sich Österreich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen zuzusichern. Mit dem Ende der Übergangsfrist des BGStG zur vollständigen Herstellung der Barrierefreiheit ist hier ein wichtiges Datum erreicht. Trotz der weiteren Verlängerung der Frist für öffentliche Gebäude ist zu hoffen, dass die Schritte zur Herstellung größtmöglicher Barrierefreiheit rasch gesetzt werden.

## 3.2 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

### 3.2.1 Pensionsversicherung

#### Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 waren insgesamt 456 pensionsrechtliche Beschwerden zu verzeichnen (2014: 554), was dem Niveau von 2013 entspricht. 2014 war das Beschwerdeaufkommen gegen Pensionsversicherungsträger etwas höher, zumal die mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG) 2012 in Zusammenhang stehende Abschaffung von befristeten Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen für die Gruppe der unter 50-jährigen mit 1.1.2014 in Kraft getreten war und es in der Anfangsphase zu vermehrten Irritationen über Zuerkennung, Höhe und Auszahlung des Rehabilitationsgeldes gekommen war.

**Prüfung von Leistungen** Wie schon in den bisherigen Berichtsjahren wurde die VA um eine Überprüfung nicht zuerkannter Leistungen ersucht. Beschwerden richten sich aber auch gegen die Höhe errechneter Ansprüche. Wiederholt wurden von den Beschwerdeführenden Probleme bei der Auszahlung von Pensionsleistungen an im Ausland lebende Pensionistinnen und Pensionisten geäußert und fehlerhafte oder verspätete Mitteilungen der Kontoerstgutschriften beklagt. Immer wieder wandten sich auch Hinterbliebene an die VA und mussten über die Auszahlungsmodalitäten von Pensionen und Pflegegeld im Sterbemonat aufgeklärt werden. Auch die Problematik des in der Pensionsversicherung geltenden Antragsprinzips war mitunter Gegenstand von Vorbringen.

**Ausgleichszulage und Aufenthaltsbewilligung** Im Berichtsjahr 2014 leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren zunächst bei der PVA und in Folge beim BMASK ein, welches noch nicht abgeschlossen werden konnte. Ausgangspunkt war, dass die PVA trotz Vorliegens aufrechter Anmeldebescheinigungen – entgegen der formalen Entscheidung des OGH – in drei Fällen einen Anspruch auf EWR-Ausgleichszulagen ablehnte. Zwei dieser Verfahren konnte inzwischen die PVA im Sinne der Rechtsauffassung der VA positiv erledigen. Davon behielt sich die PVA in einer Causa vor, die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung neu bewerten zu lassen. Diese Thematik spiegelte sich in den an die VA herangetragenen Beschwerden im vergangenen Jahr praktisch nicht mehr gehäuft wider. In einem neu herangetragenen Beschwerdefall gewährte die PVA gleich nach Einschreiten der VA umgehend die Ausgleichszulage. Im Raum steht allerdings, ob nicht schon die Befürchtung, dass die Antragstellung auf EWR-Ausgleichszulage zu einem Verlust des Aufenthaltstitels führen könnte Wirkung zeigt und Betroffene von einer Beschwerdeführung bei der VA abhält.

Die Auseinandersetzung mit dem Invaliditäts- und Rehabilitationssystem aufgrund des SRÄG 2012 bei Fällen vorübergehender Invalidität war auch 2015 Gegenstand von Anliegen. Zwar fanden Beschwerden über die Eingliederung in ein Case Management bei der Krankenversicherung Eingang, diese beschränkten sich dann größtenteils auf die Umstellung als solche, weniger auf

ein konkretes Anbringen im vorgesehenen Case Management. Wenngleich der VA immer wieder auch von Schwierigkeiten in Form von Unkenntnis der involvierten Behörden im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung hinsichtlich der Vollziehung aufgrund der „Zwitterleistung“ Rehabilitationsgeld berichtet wurde, sind es weniger Vollzugsfehler als Missverständnisse, die es immer wieder aufzuklären galt. Der Zugang sowohl zu den medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation als auch zum Rehabilitationsgeld führt immer über einen (zumindest teilweise) negativen Bescheid des Pensionsversicherungsträgers. Der/die Versicherte muss also etwas anderes beantragen als er/sie eigentlich will oder bekommt etwas anders als beantragt.

Zu Irritationen führte eine Formulierung der PVA bei Entziehung des Rehabilitationsgeldes im Spruch und der Begründung von Bescheiden. Die standardisiert verwendete Wortfolge, wonach „die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld entzogen [werden]“, ist alles andere als verständlich. Was die PVA damit zum Ausdruck bringen will, erschließt sich Versicherten damit nicht. Das Rehabilitationsgeld gebührt, solange die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Begrenzung ergibt sich daher nur durch den Entfall von Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Zumutbarkeit der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation, was idR entweder mit dem Wegfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder mit deren Entwicklung zu einem dauerhaften Zustand zusammenhängen wird. Ob das der Fall ist, hat der Krankenversicherungsträger bei Bedarf, aber zumindest nach (jeweils) einem Jahr im Rahmen des Case-Managements zu überprüfen. Ansonsten endet der Anspruch durch Entziehung, insbesondere wegen Verweigerung der zumutbaren Mitwirkung an den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (§ 143a Abs. 4 ASVG).

Viele Betroffene empfinden die gesetzlichen Regelungen über die Berechnung der Höhe des Rehabilitationsgeldes als besondere Härte. Die VA hat sich deshalb auch in einem amtswegigen Verfahren mit Fragestellungen an das BMask und das BMG gewandt und sich für eine Änderung dieser gesetzlichen Regelungen, gegen die nach Meinung der VA auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, eingesetzt.

Regelungen über Höhe des Rehabilitationsgeld bedenklich

Im Wesentlichen wurden den Ressorts folgende Problempunkte herangetragen:

Das Rehabilitationsgeld gebührt grundsätzlich in gleicher Höhe wie das Krankengeld, also zunächst mit 50 % und ab dem 43. Tag mit 60 %, wobei nicht von der Bemessungsgrundlage bei Eintritt des Versicherungsfalls, sondern jener, die sich aus der letzten Erwerbstätigkeit ergibt, auszugehen ist (§ 143a Abs. 2 Satz 1 ASVG). Anders als beim Krankengeld ist beim Rehabilitationsgeld aber keine Erhöhungsmöglichkeit vorgesehen, wenn die anspruchsberechtigte Person für Angehörige zu sorgen hat. Das wird auch durch eine Schutzuntergrenze in Höhe des einfachen Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht kompensiert. Dass solche Vorkehrungen beim Rehabilitationsgeld fehlen, erscheint planwidrig, umso mehr, als diese Leistung an die Stelle der befristeten geminderten Ar-

Familienverhältnisse und Sorgepflichten bleiben unberücksichtigt

beitsunfähigkeitspensionen treten soll. Sollte diese Lücke nicht zumindest mit den sonst in der Pensionsversicherung vorgesehenen Erhöhungsansprüchen (Kinderzuschuss) geschlossen werden können, müssten erhebliche Bedenken gegen die sachliche Rechtfertigung (und damit die Verfassungsmäßigkeit) der insoweit undifferenzierten Bemessung des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld erhoben werden.

**Versteinerung der Höhe** Der Gesetzgeber hat das Rehabilitationsgeld der Intention nach zwar als vorübergehende Leistung konzipiert, dennoch kann Rehabilitationsgeld grundsätzlich als unbefristete Leistung jahrelang bezogen werden. Sowohl bei Neu- als auch bei Übergangsfällen wird die Höhe des Rehabilitationsgeldes „versteinert“. Künftige Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse (Ausnahme eines Einkommens über der Geringfügigkeitsgrenze) des Betroffenen werden nicht berücksichtigt. Ebenso findet keine jährliche Valorisierung statt.

**Rechtsprechung bewirkt Klarstellung** Beachtenswert ist auch die jüngste Rechtsprechung des OGH. Deshalb hatte die VA schon in der zweiten Hälfte des aktuellen Berichtsjahres bei Anträgen auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das Vorliegen von dauerhafter Invalidität im Fokus. Für Personen, die das 50. Lebensjahr ab dem 1. Jänner 2014 vollenden, besteht nur mehr dann Anspruch auf Invaliditätspension, wenn die Invalidität voraussichtlich dauerhaft vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Der OGH erachtet es für eine Pensionszuerkennung auch als ausreichend, wenn Invalidität nur voraussichtlich dauerhaft vorliegt. Der Versicherte muss damit nicht – wie zuletzt von der PVA gefordert – beweisen, dass eine Besserung des Gesundheitszustands mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, sondern nur, dass sie nicht sehr wahrscheinlich ist. Die VA geht davon aus, dass sich die Fälle vorübergehender Invalidität in Zukunft verringern werden.

**Evaluierung steht aus** Abschließend ist festzuhalten, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird. Das BMASK hat zugesichert, dabei auch die von der VA angesprochenen Problembereiche zu berücksichtigen.

### **Übergangsregelung bestraft Arbeitswillige**

Jede grundlegende Systemumstellung kann Härtefälle produzieren, die der Gesetzgeber nicht geplant hat. Diese zu korrigieren, sollte im Zuge der Evaluierung des Rehabilitationsgeldes möglich sein.

Frau N.N. erkrankte im Jahr 2005 an Krebs. Dennoch ging sie einer Teilzeitbeschäftigung nach und bezog neben ihrem Einkommen eine bis August 2014 befristete Berufsunfähigkeitspension als Teilpension. Als bei Frau N.N. neuerlich Krebs diagnostiziert wurde, musste sich die alleinerziehende Mutter von zwei Kindern im Dezember 2013 einer weiteren Brustoperation unterziehen. Deshalb befand sie sich ab Mitte Dezember 2013 im Krankenstand. Das Arbeitsverhältnis wurde im Jänner 2015 durch Kündigung beendet.

Frau N.N., die am 31. Dezember 2013 eine zeitlich befristete Berufsunfähigkeitspension bezog, konnte diese noch bis zum Auslaufen der Befristung mit 31. August 2014 unter den bisherigen Bedingungen weiter beziehen. Seit diesem Zeitpunkt gilt aber für sie das neue Leistungsregime des SRÄG 2012.

Neues Leistungsregime

Im Weitergewährungsverfahren stellte die PVA mit Bescheid einen Anspruch auf Rehabilitationsgeld von Frau N.N. dem Grunde nach fest. Die KGKK hatte die Höhe des Rehabilitationsgeldes zu bemessen.

Zur Verhinderung einkommensmäßiger Verwerfungen schuf der Gesetzgeber für Übergangsfälle die Übergangsbestimmung des § 669 Abs. 6a ASVG. Erfasst sind alle Personen, deren befristete Pension im Jahr 2014 oder 2015 ausläuft und die anschließend unmittelbar ein Rehabilitationsgeld beziehen. Die Grundlage für die Berechnung aufgrund der Übergangsregelung ist eine andere Berechnungsmethode als die gemäß § 143a ASVG. Während sich die Berechnung aufgrund des § 143a ASVG am Einkommen aus der letzten Tätigkeit orientiert, richtet sich die Berechnung in den Übergangsfällen an der bisher bezogenen Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension einschließlich bestimmter Zuschüsse wie Ausgleichszulage und Kinderzuschüsse. Für diese Personengruppe wollte der Gesetzgeber daher den Status quo erhalten. In § 143 a Abs. 2 ASVG ist eine Schutzgrenze zumindest in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende eingezogen. Die Übergangsregelung hingegen verweist bei der Berechnung des Rehabilitationsgeldes auf die zuletzt bezogene Ausgleichszulage.

Übergangsbestimmung soll Härten vermeiden, schafft aber selbst welche

Obwohl Frau N.N. unter größter Anstrengung neben ihrer Krebserkrankung weiter erwerbstätig war, wird sie durch ein niedriges Rehabilitationsgeld „bestraft“, weil das Rehabilitationsgeld im Ausmaß der zuletzt bezogenen um 11,5 % erhöhten (Teil)Berufsunfähigkeitspension gebührt. Da sie aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit keine Ausgleichszulage bezog, gebührt das Rehabilitationsgeld auch nicht einschließlich der dazu geleisteten Ausgleichszulage. Aufgrund der Übergangsbestimmung errechnet sich daher ein Rehabilitationsgeld, das sogar unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende liegt.

Rehabilitationsgeld unter Einzelrichtsatz

Die Angelegenheit von Frau N.N. wurde in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ thematisiert. Der Volksanwalt wies in dem Beitrag darauf hin, dass „Mängel im Gesetz passiert“ sind, aufgrund dessen „eine Person, die trotz ihrer schweren Erkrankung gearbeitet hat, jetzt genau dafür bestraft wird“. Wäre Frau N.N. neben der Teilpension nicht arbeiten gegangen, würde sie ein Rehabilitationsgeld zumindest in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten.

Erschwerend kommt hinzu, dass – wie bereits aufgezeigt – die Höhe des Rehabilitationsgeldes „versteinert“ wird und daher auch in Zukunft keine Änderung der Leistungshöhe möglich ist.

Die VA befasste in der Angelegenheit von Frau N.N. zunächst das BMG, welches Verständnis für die Situation von Frau N.N. zeigte und gesetzlichen Än-

derungen nicht ablehnend gegenüberstand, insbesondere auch hinsichtlich der „Versteinerung“ der Höhe des Rehabilitationsgeldes. Das Gesundheitsressort wies jedoch darauf hin, dass die Vorarbeit zur Abschaffung der befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension federführend beim BMASK lag, welches daher an jeglicher Gesetzesinitiative maßgeblich mitwirken müsste. Weiter ist das Rehabilitationsgeld zwar eine Leistung aus der Krankenversicherung, welche zum BMG ressortiert, die Kosten sind von der Pensionsversicherung zu tragen, welche in den Kompetenzbereich des BMASK fällt. In dem in der Folge durchgeführten amtswegigen Prüfverfahren erklärte das BMASK, dass Berechnung und Höhe des Rehabilitationsgeldes in den Zuständigkeitsbereich des BMG fallen.

Schließlich verteidigten beide Ressorts die Übergangsbestimmung in absurder Weise gegenüber der VA mit der Begründung, dass damit eine Schlechterstellung vermieden werde, mit ihr jedoch nicht eine Besserstellung einhergehen sollte.

Es bleibt, die Evaluierung des Systems des Rehabilitationsgeldes abzuwarten.

**Änderungsbedarf** Die VA hält weitere gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Höhe des Rehabilitationsgeldes – ungeachtet dessen, dass § 669 Abs. 6a ASVG mit 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten ist – für dringend geboten.

Einzelfall: VA-BD-SV/0223-A/1/2015

### **Wiener Gebietskrankenkasse verweigert Bescheid über Höhe des Rehabilitationsgeldes**

Die Verweigerung einer Bescheidausstellung über die Höhe des Rehabilitationsgeldes stellt eine Verletzung grundlegender rechtsstaatlicher Anforderungen dar.

**Anspruch auf Rehabilitationsgeld** Herr N.N. hat ab 1. Dezember 2014 Anspruch auf Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung. Die WGKK berechnete in der Folge das ihm gebührende Rehabilitationsgeld.

**Bescheiderlassung abgelehnt** Der Versicherte ist der Ansicht, dass die in Beschwerde gezogenen Bestimmungen zum Rehabilitationsgeld verfassungswidrig sind. Deshalb beantragt er die Erlassung eines Bescheides bei der WGKK, um die für ihn existenziellen Fragen in einem ordentlichen Verfahren überprüfen lassen zu können. Die WGKK lehnte die Erlassung eines Bescheides ab.

Die VA leitete ein Prüfverfahren im Bereich des BMG ein. Letztendlich erließ die WGKK dem Herrn N.N. zustehenden Bescheid.

Völlig klar ist, dass sowohl die Ablehnung der dauernden geminderten Arbeitsfähigkeit und damit des Pensionsanspruchs als auch der Zuspruch einer bestimmten (aber möglicherweise unzumutbaren oder unzumutbaren) Rehabilitationsmaßnahme beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpfbar sein

muss. Geklagt werden kann jedenfalls auch gegen die Höhe des zuerkannten Rehabilitationsgeldes oder dessen Entziehung.

Die WGKK wurde darauf hingewiesen, Versicherten mit einem kundenfreundlichen Service zu begegnen und Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips zu unterlassen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0608-A/1/2015

### **Falsche Todesmeldung durch Pensionsversicherungsanstalt**

Ein Mitarbeiter der PVA informiert Herrn N.N. telefonisch über den vermeintlichen Tod seiner Mutter.

Grundsätzlich haben Sozialversicherungsträger, die Renten, Pensionen oder andere laufende Geldleistungen zu zahlen haben, darauf zu achten, dass diese Leistungen nach dem Ableben von Empfängern nicht zu Unrecht weiter ausgezahlt werden.

Erhält das pensionskontoführende Institut Kenntnis vom Ableben eines Leistungsbeziehers, wird der pensionsauszahlende Sozialversicherungsträger aufgrund eines Bankenvertrages umgehend über den Tod informiert.

Bank informiert PVA über Tod

Ursprünglich meldete der Dienstleister des pensionskontoführenden Institutes der PVA, dass Frau N.N. verstorben ist. Ein Prüfverfahren der VA im Bereich der Bank ist mangels Zuständigkeit nicht möglich.

Der zuständige Sachbearbeiter der PVA gab aufgrund der irrtümlichen Meldung des Dienstleisters des pensionskontoführenden Institutes in die behördenübergreifende Applikation ein unbestätigtes Todesdatum ein. Diese Vormerkung hätte jedoch lediglich in der intern für die Pensionsbetreuung eingerichteten Applikation erfolgen dürfen.

Falsche Eingabe

Wenngleich ursächlich ein Irrtum im Bereich der Bank vorlag, wurde Herr N.N. aufgrund eines weiteren Versehens im Bereich der PVA fälschlich über den Tod seiner Mutter in Kenntnis gesetzt.

Die PVA und der HVB bedauern die vorliegende Angelegenheit der falschen Todesmeldung. Die PVA wird die betrauten Sachbearbeiter hinsichtlich der korrekten Belegung des Eingabedatums sensibilisieren. Der HVB wird weitere Überlegungen zur Absicherung des Informationsflusses anstellen.

Sensibilisierung der Sachbearbeiter

Einzelfall: VA-BD-SV/0870-A/1/2015

## Pensionslücke bei Neuen Selbstständigen

Eine beitragsfreie Anrechnung von Zeiten vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei „Neuen Selbstständigen“ ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Pensionsversicherungs-  
rechtliche Lücke

Frau N.N. war überwiegend als selbstständige Physiotherapeutin tätig. Vor Einführung der Pflichtversicherung für Neue Selbstständige unterlag sie aufgrund dieser Tätigkeit als Physiotherapeutin nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Deshalb klafft in Ihrem Versicherungsverlauf eine pensionsversicherungsrechtliche Lücke von sechs Jahren.

Bei Einführung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und nach dem BSVG wurden jene Zeiten der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bzw. Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, die vor Einführung der Pflichtversicherung lagen, als beitragsfreie Ersatzzeiten entsprechend angerechnet.

Keine beitragsfreie  
Anrechnung

Mit dem ASRÄG 1997 wurde die Pflichtversicherung für „Neue Selbstständige“ eingeführt. Der Gesetzgeber hat sich bei Einbeziehung der „Neuen Selbstständigen“ in die Pflichtversicherung dafür entschieden, dass eine beitragsfreie Anrechnung von Zeiten vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung aus budgetären Gründen nicht erfolgt.

Die Physiotherapeutin fühlt sich durch diese Regelung benachteiligt.

Die VA setzte sich mit dem Sozialministerium in Verbindung. Das BMASK argumentiert gegenüber der VA, dass eine Berücksichtigung von Ausübungersatzzeiten beim Personenkreis der „Neuen Selbstständigen“ nicht in Betracht kommt.

Benachteiligung

Die VA kritisiert, dass durch diese gesetzliche Regelung ein Teil der Versicherten benachteiligt wird.

Einzelfall: VA-BD-SV/0951-A/1/2015

## Gesetzliche Vertretungsbefugnis naher Angehöriger

Eine über einen Notar im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrierte Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens ist auch von Sozialversicherungsträgern zu beachten.

Vertretungsbefugnis  
naher Angehöriger

Herr N.N. lebt mit seiner pflegebedürftigen Mutter im gemeinsamen Haushalt. Die Mutter wird von einer 24-Stunden-Pflege betreut. N.N. ist für seine Mutter als nächster Angehöriger vertretungsbefugt und regelt für sie alle Geschäfte des Alltags, kümmert sich um Einkäufe und ärztliche Versorgung und bezahlt auch alle mit der Pflege verbundenen Aufwendungen, teils auch aus eigenen Mitteln. Seine Vertretungsbefugnis ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert.



Seine Mutter erhält Pension und Pflegegeld von der PVA, welche bisher bar über die Post ausbezahlt wurden. Herr N.N. beantragte unter Vorlage aller Unterlagen bei der PVA, die seiner Mutter gebührende Pension sowie das Pflegegeld auf sein Konto anzuweisen, um ihm Mühe und ihr Kosten zu ersparen.

Auszahlung auf Konto des Vertreters

Die PVA anerkannte die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger zunächst nicht an und lehnte das Ersuchen von Herrn N.N. ab. Die VA hat diese Entscheidung kritisiert.

Wurde nicht durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht vorgesorgt und auch (noch) keine Sachwalterin oder kein Sachwalter bestellt, so besteht für bestimmte Rechtsgeschäfte (jene des täglichen Lebens, die den Lebensverhältnissen entsprechen) eine gesetzliche Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen. Die Angehörigenvertretung vermittelt zwar keine Befugnis zur Vermögensverwaltung, insbesondere auch nicht zur Verfügung über Sparguthaben. Wenn aber weder Vermögen noch Ersparnisse vorhanden sind und die monatlich zur Verfügung stehenden Mittel regelmäßig herangezogen werden müssen, um den laufenden Bedarf zu decken, ist die gesetzliche Angehörigenvertretung eine Alternative zur Sachwalterschaft.

Letztendlich überwies die PVA aufgrund der Bemühungen der VA die Pensions- und Pflegegeldleistung auf das Konto des vertretungsbefugten Sohnes.

Einzelfall: VA-BD-SV/0829-A/1/2015

### **Rückwirkende Auszahlung der Ausgleichszulage für hilfsbedürftige Person**

Jeder Pensionsantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Ausgleichszulage. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, gebührt die Ausgleichszulage ab Pensionsbeginn. Menschen mit Lernbehinderung müssen dazu angeleitet werden, formale Hürden der Zuerkennung von Leistungsansprüchen zu überwinden.

Herr N.N. ist von Geburt an lernbehindert und beantragte im April 2006 die Zuerkennung einer Alterspension. Die Höhe seiner von der PVA lukrierten Pensionsleistung war jedoch sehr gering. Erst der im Jahre 2014 für Herrn N.N. bestellte Sachwalter wurde auf die finanzielle Situation seines Klienten aufmerksam und begehrte die Nachzahlung der Ausgleichszulage.

Sachwalter erkennt Handlungsbedarf

Die PVA verweigerte jedoch die Nachzahlung vor allem mit der Begründung, dass man Herrn N.N. 2006 mehrmals zur Antragstellung aufgefordert und um zusätzliche Informationen ersucht habe. Diesen Aufforderungen wurde jedoch nicht Folge geleistet, was zu Lasten des Antragstellers ginge und im Lichte des Antragsprinzips auch nicht änderbar sei.

PVA lehnte Nachzahlung ab

Die VA verwies auf Gutachten, aus denen klar hervorging, dass Herr N.N. bereits zum Zeitpunkt seiner Pensionierung im Jahre 2006 nicht in der Lage

Offensichtlicher Unterstützungsbedarf

war, die ihm von der PVA zugestellten Formulare auszufüllen. Auch hätte der PVA sowohl aufgrund der geringen Höhe der bezogenen Pensionsleistungen als auch im Rahmen mehrfach erfolgter Vorsprachen des Versicherten selbst auffallen müssen, dass der Versicherte in behördlichen Angelegenheiten besondere Unterstützung benötigt hätte.

Die PVA hat Herrn N.N. schließlich die Ausgleichszulage ab dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bescheidmäßig zuerkannt und die entsprechende Nachzahlung getätigt.

Einzelfall: VA-BD-SV/1533/2014

### **Doppelter Zuzahlungsbetrag über Jahreswechsel**

Bei Absolvierung eines Heilverfahrens über den Jahreswechsel wird ein Zuzahlungsbetrag sowohl für das vergangene als auch das kommende Jahr einbehalten. Versicherte, die über den Jahreswechsel auf Kur fahren, werden dadurch benachteiligt.

Doppelter  
Zuzahlungsbetrag über  
den Jahreswechsel

Frau N.N. fuhr unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen 2014 auf Kur und kehrte erst Ende Jänner 2015 wieder nach Hause zurück. Für die Dauer ihres Kuraufenthaltes musste sie laut Vorschreibung der PVA sowohl den Zuzahlungsbetrag für das Jahr 2014 als auch für das Jahr 2015 leisten.

Frau N.N. wandte sich zunächst an die Ombudsstelle der PVA, welche das Vorgehen des Pensionsversicherungsträgers damit rechtfertigte, dass der Zuzahlungsbetrag gemäß § 302 Abs. 4 ASVG mit 28 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt sei. Darüber hinaus werde Frau N.N. bei einem neuerlichen Kuraufenthalt im Jahr 2015 kein weiterer Zuzahlungsbetrag mehr verrechnet.

Benachteiligung

Die VA legte dar, dass ein Ausgleich für den bereits geleisteten Zuzahlungsbetrag 2015 in Form eines erneuten Reha-Aufenthaltes noch im selben Jahr eher unwahrscheinlich erscheint. Derartige Reha-Aufenthalte werden üblicherweise nur alle zwei Jahre bewilligt und daher erfolgt zumeist keine Kompensation für den bereits geleisteten Zuzahlungsbetrag. Dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass dieselbe Leistung konsumiert wird. Die VA sieht darin eine Benachteiligung jener Versicherten, die über den Jahreswechsel auf Kur fahren.

Befreiung wegen  
Krankengeldbezug

Nach einer erneuten Prüfung durch die PVA stellte sich heraus, dass Frau N.N. bei Antritt des Reha-Heilverfahrens Krankengeld bezog, weshalb sie zur Gänze vom Zuzahlungsbetrag zu befreien war.

Die Beantwortung der Frage, ob die Verrechnung des doppelten Zuzahlungsbetrages ohne Aussicht auf entsprechende Kompensation eine Benachteiligung der übrigen Versicherten darstelle, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0564/2015

### 3.2.2 Pflegevorsorge

Mit dem Beginn des Berichtsjahres 2015 wurde der Zugang zur Gewährung eines Pflegegeldes neuerlich erschwert. Für ein Pflegegeld der Stufe 1 ist ein monatlicher Pflegebedarf von 65 Stunden statt bisher 60 Stunden erforderlich; für die Pflegestufe 2 statt 85 Stunden nunmehr 95 Stunden. Bis vor fünf Jahren war noch ein Pflegebedarf von mehr als 50 Stunden bzw. mehr als 75 Stunden ausschlaggebend. Bei zahlreichen Betroffenen führen die laufenden Verschärfungen der Zugangsvoraussetzungen dazu, dass sich eine Erhöhung des Pflegebedarfs nicht in einer Erhöhung der Pflegestufe niederschlägt. Andererseits treten Benachteiligungen auf, weil Personen mit gleichbleibendem geringem Pflegebedarf – wegen dem früheren, leichteren Zugang zum Pflegegeld – bereits längere Zeit ein Pflegegeld beziehen. Personen hingegen mit aktuell gleichwertigem Pflegebedarf erhalten kein Pflegegeld mehr.

Laufende Verschärfungen der Zugangsvoraussetzungen

Die mit 1. Jänner 2016 wirksame Erhöhung des Pflegegeldes um 2 % wird von der VA zwar begrüßt, leider ist sie verschwinden niedrig. Eine wesentliche Verbesserung für die Betroffenen ergibt sich dadurch nicht. Die Teuerungsrate seit der letzten Erhöhung ist viel höher; 2 % decken nur einen Bruchteil ab. Wünschenswert wäre zumindest eine laufende Inflationsanpassung.

Geringe Verbesserung für Pflegebedürftige

Im Berichtsjahr bezogen sich mehr als 100 Beschwerden auf das Pflegegeld. Die Prüfverfahren der VA zeigten wiederholt, dass die Einstufung in speziellen Fällen vom Fachwissen der begutachtenden Ärztin bzw. des begutachtenden Arztes abhängt. Die VA fordert daher, dass speziell bei Kindern oder Menschen mit intellektueller Behinderung – weil diese selbst über ihren Unterstützungsbedarf keine Auskunft geben können – auf Fachärztinnen und Fachärzte zurückgegriffen wird.

Bürgerinnen und Bürger stellen immer wieder die Frage, wieso die öffentliche Hand für die stationäre Pflege viel Geld in die Hand nimmt, nicht jedoch für die Betreuung in den eigenen vier Wänden. Die VA sieht hier einen Bedarf an einer Ausweitung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung und mehr Entlastungsangebote für pflegende Angehörige.

Förderung der häuslichen Pflege

Viel Unsicherheit besteht immer noch bei der Vermittlung der 24-Stunden-Betreuungskräfte. Betroffene wandten sich etwa an die VA, weil die Betreuungskräfte nicht zur gewerblichen Sozialversicherung angemeldet waren, obwohl dies von der Vermittlungsagentur zugesichert wurde. Die Förderung zur 24-Stunden-Pflege wurde deshalb zurückgefordert. Verbesserungen sollen durch die Schaffung eines neuen Gewerbes der Personenbetreuung und die Trennung desselben von der reinen Vermittlungstätigkeit erreicht werden. Dadurch soll mehr Transparenz geschaffen werden.

24-Stunden-Betreuung

Die VA fordert, dass zur Qualitätssicherung der häuslichen Pflege weitere Maßnahmen ergriffen werden. Überlegenswert wäre hier die Einführung eines Qualitätssiegels für Vermittlungsagenturen.

VA fordert: Qualitätssiegel für Pflegeagenturen

## PflegegeldEinstufung bei Menschen mit Behinderungen

Die Beurteilung des Pflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen bedarf einer besonderen Sorgfalt. Insbesondere bei kognitiven Einschränkungen von Kindern und Jugendlichen sollte die Einstufung nur durch eine Fachärztin oder einen Facharzt der Neurologie und Psychiatrie vorgenommen werden.

Eine Wiener Familie verstand die Welt nicht mehr. Die PVA wollte das Pflegegeld der Tochter von Stufe 3 auf Stufe 1 herabsetzen, obwohl sich der Gesundheitszustand des Mädchens nachweislich verschlechtert hatte.

Keine ruhige Nacht  
wegen epileptischer  
Anfälle

Die Tochter wurde mit dem Down-Syndrom geboren. Neben ihrer intellektuellen Einschränkungen leidet sie an einem Herzfehler und häufigen epileptischen Anfällen. Seit Ende der Schulpflicht besucht sie eine integrative Werkstätte und wird den Rest des Tages von der Familie betreut. Sie ist rund um die Uhr auf die Unterstützung anderer angewiesen. Besonders die Situation in der Nacht ist für die Familie belastend, weil dann vermehrt epileptische Anfälle auftreten.

Besserung des  
Zustandsbildes?

Obwohl die Anfälle stetig zugenommen haben, attestierte der Gutachter der PVA der Jugendlichen eine Besserung des Zustandsbildes. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Herabstufung des Pflegegeldes unzulässig war. Das behinderte Mädchen erhält daher weiterhin ein Pflegegeld der Stufe 3.

Neuerliche  
Begutachtung –  
Pflegegeld  
zugesprochen

Mit einer ähnlichen Situation war auch eine weitere Familie konfrontiert. Der siebenjährige Sohn befindet sich auf dem Entwicklungsstand eines drei- bis vierjährigen Kindes. Er ist vollkommen unselbstständig und braucht eine ständige Anleitung und Unterstützung. Die PVA veranlasste zwar eine Begutachtung durch eine Kinderfachärztin. Diese vermochte jedoch den Betreuungsbedarf aufgrund der kognitiven Einschränkungen nicht fachgerecht zu beurteilen. Aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte auch eine Beurteilung durch einen Facharzt für Psychiatrie. Dieser erkannte die aufwendige Betreuungssituation. Dem kleinen Buben wurde schließlich ein Pflegegeld zugesprochen.

Die VA kritisiert einerseits, dass sich die Gutachter der PVA bei Entziehungen und Herabsetzungen des Pflegegeldes nicht mit dem Zustandsbild im Gewährungszeitpunkt auseinandersetzen – dies ist aber nach der Rechtslage gefordert. Andererseits wird auch viel zu wenig auf Fachärztinnen und Fachärzte zurückgegriffen. Die VA fordert, dass besonders bei Kindern und Jugendlichen nur besonders erfahrene Sachverständige herangezogen werden. Allgemeinmedizinerinnen und -Mediziner, die Erstbegutachtung durchführen, sollten in Zweifelsfällen häufiger die Beiziehung eines Facharztes anregen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1484-A/1/2014, VA-BD-SV/1711-A/1/2014, u.a.

## Mangelhafte Begutachtungspraxis bei der Pensionsversicherungsanstalt

In Verfahren um die Zuerkennung von Pensionsleitungen ist es unzulässig, ärztliche Begutachtungen ohne Information der Antragstellenden auch auf den Pflegebedarf auszudehnen und Pflegegeld zu entziehen. Versicherten müssen über den Zweck und den Umfang jeder Untersuchung vorab informiert werden.

Frau N.N leidet seit Jahren an gesundheitlichen Problemen. Sie ist bei der Bewältigung des Alltags eingeschränkt. Seit 2009 bezieht sie deshalb ein Pflegegeld der Stufe 2.

Im Rahmen des Verfahrens auf Gewährung einer Invaliditätspension wurde von der Anstaltsärztin der PVA auch der monatliche Pflegebedarf beurteilt und darüber ein Gutachten angefertigt. Die Versicherte wurde aber weder vor der ärztlichen Untersuchung noch währenddessen darüber informiert. Frau N.N war deshalb der Ansicht, dass die Begutachtung nur zum Zwecke der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit stattfand. Wochen später erhielt die Versicherte einen Bescheid der PVA, mit welchem ihr das Pflegegeld der Stufe 2 entzogen wurde.

„Geheime“ Pflegegeldbegutachtung

Die VA kritisiert diese Vorgehensweise der PVA. Alle Versicherten müssen über den Zweck und den Umfang jeder Untersuchung informiert werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich zu ihrem Pflegebedarf und ihrer Betreuungssituation zu äußern. Jeder Begutachtung sollte ein Aufklärungsgespräch vorangehen, in welchem über den Grund und den Umfang der Untersuchung, die Methoden und die weiteren Schritte informiert wird. Die Versicherten sollten auch die Möglichkeit haben, einer Untersuchung oder Teilen davon nicht zuzustimmen. Aufgrund der vom Hauptverband verlautbarten Richtlinien für die einheitliche Anwendung des BPGG sind die Sachverständigen außerdem angehalten, die Pflegegeldwerber über die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson zu informieren und die Angaben dieser Vertrauensperson zu berücksichtigen.

VA fordert Aufklärung über Untersuchung

Die PVA räumt ein, dass in diesem Fall keine Information erfolgte.

Einzelfall: VA-BD-SV/1346-A/1/2014

## Unrechtmäßige Rückforderung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe

Auf das Pflegegeld ist vom Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ein Betrag von 60 Euro auf das Pflegegeld anzurechnen. Der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist daher beim Antrag auf Pflegegeld bekannt zu geben.

Eine junge Familie wurde im September 2015 von der PVA mit der Rückforderung von rund 2.000 Euro konfrontiert. Laut dem Bescheid der PVA sei die

Rückforderung von 2.000 Euro

letzten beiden Jahre zu viel Pflegegeld ausbezahlt worden, weil der Betrag von 60 Euro der erhöhten Familienbeihilfe nicht in Abzug gebracht worden war.

Finanzielle Belastung  
für eine junge Familie

Für die fünfköpfige Familie war diese Forderung eine Katastrophe. Für die Verbesserung des Gesundheitszustandes des kranken Sohnes hatte man bereits sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel aufgewendet.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe aufgrund eines Fehlers der PVA nicht in Abzug gebracht worden war. Die Mutter des Kindes hatte den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ordnungsgemäß im Pflegegeldantrag angeführt. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Rückforderung zu Unrecht ausbezahlten Pflegegeldes nur zulässig, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht herbeigeführt hat.

Rückforderung war  
unzulässig

Im vorliegenden Fall war mangels einer Meldepflichtverletzung die Rückforderung der PVA nicht zulässig. Der rechtswidrige Bescheid der PVA wurde behoben und die Familie muss das Pflegegeld nicht zurückzahlen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1161-A/1/2015

### **Kein Pflegegeld für EU-Staatsbürger?**

Die PVA wies den Pflegegeldantrag eines in Österreich wohnhaften Italieners zurück. Die Prüfung der VA ergab, dass die Zurückweisung unzulässig war.

Italien oder Österreich  
zuständig?

Herr N.N ist italienischer Staatsbürger, lebt seit 1972 in Österreich und ist mit einer Österreicherin verheiratet. Er war bis zu seiner Pensionierung in Italien beschäftigt. Seither bezieht er von dort eine Alterspension. Er wurde schwer pflegebedürftig und beantragte die Gewährung eines Pflegegeldes bei der PVA. Diese wies seinen Antrag jedoch ohne weitere Prüfung zurück und verwies darauf, dass der Antragsteller in der italienischen Krankenversicherung pflichtversichert sei und daher auch Italien für die Auszahlung von Pflegegeld zuständig wäre. Doch auch der italienische Versicherungsträger verneinte den Pflegegeldanspruch.

Die Gattin des Pflegegeldwerbers wandte sich hilfeschend an die VA. Sie konnte belegen, dass Herr N.N nur noch mit einem Rollstuhl mobil und nahezu blind ist.

Die VA stellte fest, dass die PVA die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes nicht richtig angewendet hat. Entgegen der ständigen Judikatur des OGH hat die PVA allein aufgrund des Bestehens einer italienischen Krankenversicherung den Antrag abgelehnt. Der OGH hat gestützt auf Vorjudikatur des EuGH aber ausgesprochen, dass ein Leistungsanspruch nicht automatisch zu verneinen ist, wenn Anspruchswerbende alle Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Pflegegeld nach rein nationalem Recht erfüllen.

Dem Italiener wurde rückwirkend auch für die letzten zehn Monate ein Pflegegeld der Stufe 6 zugesprochen. Dies ergab in Summer mehr als 12.000 Euro. In einer Novelle des Bundespflegegeldgesetzes hat der Gesetzgeber per 1. Jänner 2015 klargestellt, dass ein Pflegegeldanspruch – wie im vorliegenden Fall – nur dann besteht, wenn nicht ein anderes EU-Land zuständig ist.

VA erwirkt:  
Nachzahlung von mehr  
als 12.000 Euro

Einzelfall: VA-BD-SV/0682-A/1/2015

### Unzulässige Einstellung des Pflegegeldes

In einem Verfahren auf Weitergewährung der Invaliditätspension erließ die PVA auch einen Bescheid über die Ablehnung der Weitergewährung des Pflegegeldes. Das Pflegegeld war jedoch mit gerichtlichem Vergleich unbefristet zugesprochen worden. Die Erlassung des Bescheides durch die PVA war daher unzulässig.

Eine Versicherte beantragte die Weitergewährung der befristeten Invaliditätspension. Sie staunte nicht schlecht, als die PVA daraufhin auch die Weitergewährung des Pflegegeldes verweigerte. Das Pflegegeld bezog sie aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs bereits seit über zwei Jahren. Es war ihr unbefristet zugesprochen worden. An der Pflegesituation hatte sich nichts geändert.

Eine Entziehung des Pflegegeldes ist jedoch nur bei einer wesentlichen Veränderung im Pflegebedarf zulässig. Dabei muss der Pflegebedarf im Zeitpunkt der Gewährung des Pflegegeldes jenem im Zeitpunkt der Entziehung gegenübergestellt werden. Im gegenständlichen Fall erfolgte weder eine solche Gegenüberstellung noch waren Veränderungen im Gesundheitszustand eingetreten.

Keine wesentliche  
Veränderung

Die VA konnte erreichen, dass der Bescheid der PVA behoben wurde. Die Versicherte erhält das Pflegegeld nun weiterhin unbefristet ausbezahlt. VA erwirkt: Pflegegeld gebührt weiter

Einzelfall: VA-BD-SV/0887-A/1/2015

### 3.2.3 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Im Berichtszeitraum bekräftigte die VA neuerlich die Wichtigkeit der raschen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor allem in beruflicher Hinsicht sind Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung weiterhin benachteiligt. Personen, die einer Tätigkeit in einer Beschäftigungstherapiewerkstätte nachgehen, sind nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert und zeitlebens auf Sozialhilfe angewiesen. Betroffene wandten sich deshalb an die VA, weil in ihrem Versicherungsverlauf eine pensionsrechtliche Lücke auftauchte. Für die Arbeit in einer Behindertenwerkstätte erhalten Menschen mit Behinderung nämlich nur ein Taschengeld. Die UN-BRK stellt klar: jeder Mensch der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und

Umsetzung der  
UN-BRK

befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert.

Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt

Menschen mit Behinderung die am regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind, können die Leistung Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz vom Sozialministeriumservice (SMS) erhalten. Für die Bewältigung des Alltags und die Freizeitgestaltung wird die Persönliche Assistenz durch die Länder gefördert. Der Leistungsumfang ist aber in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und wird den Forderungen der UN-BRK nicht in vollem Umfang gerecht. Beschwerde wurde unter anderem darüber geführt, dass Personen, die stationär oder teilstationär betreut werden, diese Leistung nicht in Anspruch nehmen können. Auch die Förderung der 24-Stunden-Pflege schließt die Gewährung der Persönlichen Assistenz aus. Menschen mit Behinderung, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze beziehen oder ernsthaft eine Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt suchen, haben Anspruch auf einen Mobilitätzuschuss des Sozialministeriumservice. Betroffene ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten hingegen nur in zwei Bundesländern eine gleichwertige Leistung. Die VA fordert, dass in ganz Österreich flächendeckend das gleiche Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Kritik an langer Verfahrensdauer

Zahlreiche Beschwerden erreichten die VA auch über die Verfahrensdauer beim Sozialministeriumservice und beim BVwG. Im Bereich des BVwG beschränkt sich die Prüfkompetenz der VA ausschließlich auf den Vorwurf der Säumnis. Die Beschwerden betrafen Verfahren nach dem VOG und Verfahren betreffend die Ausstellung eines Behindertenpasses bzw. eines Parkausweises. Positiv zu erwähnen ist, dass Betroffene die freundliche Beratung des Sozialministeriumservice hervorgehoben haben. Dennoch betrafen über 80 Beschwerden das Sozialministeriumservice. Das sind rund 30 % mehr Beschwerden als im Vorjahr.

Lange Wartezeit bei Begutachtungen

Die Verzögerungen werden meist mit einem Rückstau beim ärztlichen Dienst begründet. Teilweise standen nach Auskunft des Sozialministeriumservice keine geeigneten Sachverständigen zur Verfügung.

Bei den Antragstellerinnen und Antragstellern handelt es sich um einen besonders vulnerablen Personenkreis, viele sind hochbetagt. Die VA wiederholt daher die Forderung (PB 2014, Band 1, S. 73f), die Entscheidungsfrist für Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses bzw. Parkausweises zu verkürzen.

Vereinfachung der Verwaltungsabläufe beim SMS nötig

N.N. wandte sich an die VA, weil das Sozialministeriumservice den Grad der Behinderung im Behindertenpass nicht berichtigen konnte, da der gesamte Akt dem BVwG übermittelt worden war. Elektronisch waren die Aktenteile nicht vorhanden. Auf Anregung der VA sollen nun Maßnahmen ergriffen werden, die auch in solchen Fällen eine Bearbeitung der Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen. Zudem soll im Herbst 2016 eine eigene IT-Lösung für das gesamte Sozialministeriumservice in Betrieb gehen. Durch



den elektronischen Akt werden interne Wege verkürzt und Auskünfte können jederzeit unbürokratisch erteilt werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1488-A/1/2015, VA-BD-SV/1182-A/1/2015, VA-B-SOZ/0005-A/1/2015, VA-W-SOZ/0127-A/1/2015, VA-W-SOZ/0290-A/1/2015, VA-W-SOZ/0142-A/1/2015, VA-BD-SV/0950-A/1/2015, u.a.

### **Förderung unterstützender Computertechnologien darf nicht willkürlich erfolgen**

Unterstützende Computertechnologien ermöglichen oder erleichtern Menschen mit Behinderung den Zugang zu digitalen Technologien (Computer, Internet, Tablet, Smartphones etc.). Betroffenen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe untergebracht sind, wurden bisher keine Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt. Die VA erwirkt eine Änderung der bestehenden Praxis, hält aber weitere Maßnahmen im Sinne des Art. 9 UN-BRK für notwendig.

In Österreich leben rund 630.000 Menschen mit Behinderungen, davon mehr als 60.000 Personen mit Beeinträchtigungen beim Sprechen. Sprachlos sind diese Menschen nicht; sie werden aber sprachlos gemacht, weil die Finanzierung von assistierenden Kommunikationsgeräten einem bürokratischen Hürdenlauf durch verschiedene öffentliche Stellen gleich kommt und Hilfe oftmals versagt bleibt.

Ein Sprachcomputer kann mithilfe eines Joysticks, der Augen oder auch nur einzelner Muskelgruppen gesteuert werden. Er ermöglicht schwer körperbehinderten Menschen mit der Außenwelt zu kommunizieren. Die Anschaffung ist aber entsprechend teuer. Im einem von der VA zu prüfenden Fall beliefen sich die Kosten auf rund 21.000 Euro.

Sprachcomputer kostet  
21.000 Euro

Obwohl andere öffentliche und private Stellen bereits Förderungen von insgesamt 13.500 Euro in Aussicht gestellt haben, wurde eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung nicht zugesprochen. Begründet wurde die Ablehnung der Förderung vom Sozialministeriumservice damit, dass der Antragsteller in einer Einrichtung lebt, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. In diesem Fall müsse davon ausgegangen werden, dass eine den individuellen Bedürfnissen Rechnung tragende Unterstützung und Betreuung bereits gegeben sei.

SMS wollte keine  
Förderung gewähren

Der VA erschien diese Argumentation nicht nachvollziehbar, sie ist vielmehr im Kern diskriminierend. In stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ist der Personaleinsatz – wie auch der Berichtsteil zur präventiven Kontrolle belegt – sehr eng bemessen. Der Zugang und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu Arbeit, Freizeit und Bildung kann weder vom Wohnort noch davon abhängig gemacht werden, ob und welche öffentlichen Mittel für Woh-

nen in Anspruch genommen werden. Art 9 Abs. 1 und Abs. 2 der UN-BRK verpflichtet Bund und Länder vielmehr, für den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen Sorge zu tragen und Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb solcher unterstützender Technologien zu fördern.

VA erreicht  
Umschwung

Das BMASK räumte ein, dass unterstützende Technologien Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderung fördern. Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung soll daher einem weiteren Kreis von Betroffenen zugutekommen. Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen können diese Förderung nun auch erhalten, wenn andere öffentliche Träger eine solche Finanzierung gleichfalls unterstützen.

Nur ein Rechtsanspruch auf unterstützende Hilfen und Hilfsmittel sowie für alle sozialen Berufe verpflichtende Fortbildungen in den Bereichen „Unterstützte Kommunikation“ und „Assistierende Technologien“ könnten soziale Barrieren beseitigen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0063-A/1/2015

### **Zurückziehung einer Förderzusage – Tod kam schneller**

Das Sozialministeriumservice buchte eine bereits bewilligte Förderung für die Anschaffung eines Rollstuhllifts wieder zurück, weil der Förderwerber in der Zwischenzeit verstorben war. Für die VA ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar.

Ein Niederösterreicher erkrankte schwer und war fortan auf einen Rollstuhl angewiesen. Zur Erreichung seiner Wohnung ließ er einen Rollstuhllift einbauen und beantragte dafür im Vorfeld auch eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung. Herrn N.N wurde eine Zuwendung in der Höhe von 4.000 Euro vom Sozialministeriumservice zugesprochen. Leider konnte er den Lift nur kurze Zeit nützen, da er kurz nach Realisierung des Bauvorhabens verstarb.

Förderung wurde  
wieder zurückgebucht

Die Angehörigen stellten im Verlassenschaftsverfahren fest, dass die ihm zugesagte Förderung faktisch nicht zur Auszahlung gelangt war. Der Förderungsbetrag wurde zwar überwiesen, aber wenige Tage später mit der Begründung rückgebucht, dass der Förderwerber zwischen Bewilligung und Auszahlung der Förderung verstorben war. Eine rechtliche Begründung für dieses Vorgehen blieb das Sozialministeriumservice allerdings schuldig.

VA erreicht: Erben erhalten 4.000 Euro

Auf Anregung der VA korrigierte das BMASK diese Entscheidung und bestätigte deren Rechtsansicht. Die Förderung war dem Antragsteller nur deshalb nicht zugekommen, weil sie nicht in zeitlicher Nähe zur Förderzusage aus-

bezahlt worden war. Das BMASK wies das Sozialministeriumservice an, die Zuwendung in der Höhe von 4.000 Euro an die Erben auszuzahlen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0052-A/1/2015

## Probleme mit Parkausweisen

Parkausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, verloren mit 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit. Betroffene müssen einen neuen Ausweis beim Sozialministeriumservice beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Ausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

Ungültig gewordene und verlorene Ausweise müssen neu beim Sozialministeriumservice beantragt werden. Ein gehbehinderter Mann schilderte der VA, dass sein Parkausweis abhanden gekommen war. Das Sozialministeriumservice konnte ihm kein Duplikat ausstellen, da sein alter Ausweis von einer Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt worden war. Obwohl sein Fahrzeug auf einem für sein Kfz reservierten Behindertenparkplatz stand, kassierte er laufend Strafmandate, weil der Ausweis nicht vorschriftsmäßig hinter der Windschutzscheibe hinterlegt war. Und das Verfahren beim Sozialministeriumservice dauerte.

SMS kann unter Umständen keine Duplikate ausstellen

Für viele Betroffenen ist es unverständlich, dass in diesen Fällen – wenn der Parkausweis zuvor von einer Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wurde – vom Sozialministeriumservice kein Duplikat ausgestellt werden kann. Das Sozialministeriumservice muss in jedem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. In den meisten Fällen ist auch eine ärztliche Begutachtung erforderlich. Zahlreiche Antragsteller sind überrascht, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nach der Prüfung durch das Sozialministeriumservice nicht mehr erfüllen.

Voraussetzungen werden neu geprüft

Durch den Umstand, dass zunächst die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ geprüft werden müssen, dauern die Verfahren auf Ausstellung eines Parkausweises sehr lange.

Viele Betroffene sind verzweifelt, weil sie während der langen Verfahren die Parkerleichterungen nicht in Anspruch nehmen können. Sie dürfen nicht in zweiter Spur und auch nicht auf Behindertenparkplätzen halten. Die Fahrt zum Arzt oder zu notwendigen Therapien wird so zu einer Mühsal.

Verfahren dauern lange

Die VA kritisierte bereits im Berichtsjahr 2014 (PB 2014, S. 73) die lange Bearbeitungsdauer bei Parkausweisen. Hier kommt es leider noch immer zu Verzögerungen. In einem besonders krassen Fall dauerte das Verfahren ein ganzes Jahr lang.

Wenig Verständnis hatten die Antragstellerinnen und Antragsteller außerdem, wenn ihnen mitgeteilt wurde, dass der Akt bereits seit Wochen beim ärztlichen

Rückstau beim ärztlichen Dienst

Dienst liegt. Die VA sieht vor allem im Bereich der Begutachtungen beim Sozialministeriumservice einen Verbesserungsbedarf. Nachdem auch das BVwG auf die Amtssachverständigen des Sozialministeriumservice zurückgreift, kommt es hier offenbar zu einem Rückstau.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0421-A/1/2015, VA-BD-SV/0769-A/1/2015, VA-BD-SV/0877-A/1/2015, u.a.

### **Rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung**

Ab einen Grad der Behinderung von 25 % besteht ein Anspruch auf einen Lohnsteuerfreibetrag. Dieser kann ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Grades der Behinderung geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung ist aus medizinischer Sicht schwer möglich.

Grad der Behinderung  
gilt ab Antragstellung

Im Berichtsjahr war die VA mit zwei Problemfeldern konfrontiert. Der Grad der Behinderung gilt für steuerliche Zwecke für das gesamte Jahr, in dem er festgestellt wurde. Wurde der Antrag jedoch bereits im Vorjahr gestellt, galt dies bisher nur für das Jahr der Feststellung des Grades der Behinderung, nicht jedoch rückwirkend auch für das Jahr der Antragstellung.

Das BMASK folgte in diesem Fall der Ansicht der VA, wonach eine lange Verfahrensdauer auch zum steuerlichen Nachteil der Betroffenen führt. Im Einvernehmen mit dem BMF soll daher auf Verlangen mit dem Behindertenpass ein Begleitschreiben zugesandt werden, wonach die Antragstellung bereits im Vorjahr erfolgte. Der Lohnsteuerfreibetrag wird dann bereits ab dem Antragsjahr berücksichtigt. Geplant ist zudem, dem Behindertenpass das Antragsdatum als Gültigkeitsbeginn des Ausweises anzufügen.

Grad der Behinderung  
kann auch rückwirkend  
festgestellt werden

In einem weiteren Fall wurde die rückwirkende Bestätigung des Grades der Behinderung über den Antragstag hinaus begehrt. Nach Einschätzung des BMASK kann jedoch aus ärztlicher Sicht keine valide Aussage über bereits Jahre zurückliegende Beschwerden getroffen werden. Anders gestaltet es sich in Fällen, in denen die Behinderung einem bestimmten Ereignis zugrunde liegt, wie etwa ein schwerer Unfall oder eine Operation. In solchen Fällen kann der Grad der Behinderung vom Sozialministeriumservice auch rückwirkend bestätigt werden und kann dann auch rückwirkend geltend gemacht werden. Vom BMF wurde dazu ein eigener Passus in den Lohnsteuerwartungserlass 2015 aufgenommen.

Die an die VA herangetragenen Fälle zeigen, dass diese Praxis nicht von allen Landesstellen des Sozialministeriumservice gepflegt wird.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0377-A/1/2015, VA-BD-SV/1463-A/1/2015

## Lange Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsgericht

Das BVwG hat seine Tätigkeit mit 1. Jänner 2014 aufgenommen. Seither ist das Gericht nicht nur in Asylverfahren säumig. Auch Verfahren über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen und Verfahren nach dem VOG dauern länger als die zulässigen sechs Monate. Der VA liegen Beschwerden über Verfahren vor, die seit Anfang 2014 beim BVwG anhängig sind.

Ein Betroffener schildert gegenüber der VA, dass er in Wien von Unbekannten angegriffen und schwer verletzt wurde. Obwohl die körperlichen Verletzungen heilen, ist er psychisch schwer traumatisiert. Er beantragte deshalb Leistungen nach dem VOG. Weil diese nur teilweise bewilligt wurden, erhob er eine Beschwerde beim BVwG. Die Beschwerde langte im April 2014 beim BVwG ein. Das abschließende Erkenntnis erreicht ihn aber erst ein Jahr später im April 2015. Die lange Wartezeit und die Ungewissheit über seine Ansprüche bedeuteten für ihn eine zusätzliche Belastung.

Verfahrensdauer von einem Jahr

In einem weiteren Fall, in dem es um die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ ging, erhob der Betroffene noch im Jahr 2013 eine Berufung an die damalige Bundesberufungskommission. Nachdem das BVwG seine Tätigkeit mit 1. Jänner 2014 aufgenommen hatte, wurde der Akt dem BVwG zur Entscheidung vorgelegt. Dort langte der Akt erst im April ein. Zu Berichtsschluss war das Verfahren noch immer beim BVwG anhängig. Das Verfahren dauert nun also schon zwei Jahre.

Berufung bereits 2013 eingebracht

Gemäß den verfahrensrechtlichen Bestimmungen hat das BVwG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen einer Beschwerde zu entscheiden. Die Verfahren zahlreicher Bürgerinnen und Bürger sind aber, wie geschildert, schon seit 2014 beim BVwG anhängig. Die Betroffenen sind verunsichert, weil ihnen die Gründe für die lange Verfahrensdauer vom Gericht nicht mitgeteilt werden. Sie sind darüber hinaus verärgert, weil sie während des Verfahrens die begehrten Vergünstigungen und Leistungen nicht in Anspruch nehmen können.

Sechs Monate Entscheidungsfrist

Die Einrichtung des BVwG war grundsätzlich ein wichtiger Schritt zum Ausbau des Rechtsstaates. Leider zeigen die der VA vorliegenden Fälle, dass diesem Anspruch in manchen Fällen, die früher in die Zuständigkeit der Bundesberufungskommission gefallen sind, nicht Genüge getan wird.

Säumnis des BVwG

Einzelfälle: VA-BD-SV/1487-A/1/2014, VA-BD-SV/0177-A/1/2015, VA-BD-SV/1059-A/1/2015, VA-BD-SV/1400-A/1/2015, u.a.

### 3.2.4 Arbeitsmarktverwaltung – AMS

Im Berichtsjahr 2015 waren insgesamt 343 Beschwerdefälle im Bereich des AMS zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2014, das mit 527 Beschwerdefällen ein Allzeithoch im Beschwerdeaufkommen gebracht hatte, bedeutet

Entwicklung der Beschwerdezahlen

dies einen Rückgang der Beschwerdezahlen, der auf einen starken Rückgang an Vorbringen gegen unerwünschte oder unsinnige Wiedereingliederungsmaßnahmen (AMS-Kurse) zurückzuführen ist. Dennoch ist das Niveau der Beschwerdezahlen im Jahr 2015 das zweithöchste in der Geschichte der VA und liegt insbesondere auch über jenem von 2013; in diesem Jahr waren 297 Beschwerdefälle zu bearbeiten.

Der Prozentsatz jener Fälle, in denen die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder sonstige Unzulänglichkeiten festzustellen hatte, lag 2015 bei 8,2 % im Vergleich zu 14,2 % im Jahr 2014 und 5,4 % im Jahr 2013.

Hintergründe zur  
Beschwerdeentwick-  
lung und inhaltliche  
Aspekte

Die außergewöhnlich hohe Zahl an Beschwerdefällen im Jahr 2014 war auf ein massiv gehäuftes Beschwerdeaufkommen im Zusammenhang mit sogenannten „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ des AMS zurückzuführen. Nachdem die VA 2014 zu diesem Themenkomplex ein umfassendes amtswegiges Prüfverfahren eingeleitet und verschiedene strukturelle Verbesserungen angeregt hatte und seitens des AMS im Laufe des Jahres 2015 auch entsprechende Reformen umgesetzt wurden, kam es im Bereich der Wiedereingliederungsmaßnahmen zu einem deutlichen Rückgang der Beschwerden. Zum Abschluss des amtswegigen Prüfverfahrens veranstaltete die VA am 2. Juni 2015 einen runden Tisch unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung: Neben hochrangigen Vertretern des Bundesministeriums und den Mitgliedern des Vorstands des AMS Österreich wurde in diesem Rahmen insbesondere auch Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitsloseninitiativen die Möglichkeit geboten, eingeleitete bzw. bereits umgesetzte Reformmaßnahmen darzustellen und zu erörtern. Aus der Sicht der VA haben die Reformen im Bereich der AMS-Wiedereingliederungsmaßnahmen zu einer positiven Wende zugunsten der Arbeitssuchenden geführt. Ein Blick auf die inhaltliche Beschwerdestruktur zeigt, dass im aktuellen Berichtsjahr nur mehr 5,2 % aller Beschwerdefälle mit Wiedereingliederungsmaßnahmen des AMS in Zusammenhang standen. Im Jahr 2014 richteten sich rund 25 % aller Beschwerden im Bereich des AMS gegen Unzulänglichkeiten in diesem Bereich.

Keine ausgeprägten  
Schwerpunkte bei den  
Beschwerdeinhalten

In inhaltlicher Hinsicht zeichneten sich im Berichtsjahr keine Themenschwerpunkte heraus. Die Prüffälle bezogen sich auf die gesamte Bandbreite des AMS, sowohl auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch auf den privatwirtschaftlichen Vollzugsbereich. Im Endeffekt haben sich zwei relativ neue Themenbereiche herauskristallisiert, die in der Vergangenheit bei der VA so gut wie keine Rolle gespielt hatten: Das betrifft zum einen Beschwerden im Zusammenhang mit dem Unternehmensgründungsprogramm des AMS (UGB), zum anderen die Frage der Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Über diese beiden Themenbereiche soll nachfolgend näher berichtet werden.

Hinweisen möchte die VA an dieser Stelle darauf, dass die Kooperation zwischen der VA und dem AMS – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – sehr gut war: Aufforderungen zur Stellungnahme zu Beschwerden kam das AMS generell sehr pünktlich und rasch nach. Sofern die VA im Zuge von Prüfverfahren Beanstandungen auszusprechen hatte, reagierte das AMS in aller Regel rasch und führte amtswegige Korrekturen rechtswidriger Entscheidungen zugunsten der Betroffenen durch oder brachte notwendige organisatorische Verbesserungen auf den Weg.

Gute Kooperation mit AMS

In vielen Fällen akzeptierte das AMS das Einschreiten der VA grundsätzlich auch in anhängigen Verfahren und zweigte sich in diesem Kontext kooperativ. Sofern diese laufenden Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA mit einem für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer positiven Bescheid endeten, wurde die zugrunde liegende Beschwerde von der VA nicht als „Missstand“ ausgewiesen, da das AMS rechtzeitig reagierte.

Abschließend sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass der VA ein konstruktiver Dialog mit allen relevanten Akteuren der Arbeitsmarktpolitik – und hier insbesondere auch mit Arbeitsloseninitiativen – sehr wichtig ist. Vor diesem Hintergrund hat die VA beschlossen, das Kommunikationsformat des „runden Tisches“ vor allem auch unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsloseninitiativen und -vereine dauerhaft zu etablieren. Die Teilnahme soll allen interessierten Vertreterinnen und Vertretern durch Übernahme der Anreisekosten ermöglicht werden, ist aber selbstverständlich freiwillig. In diesem Zusammenhang wurde am 14. Oktober 2015 ein zweiter runder Tisch zur Erörterung aktueller Problemlagen im Bereich des AMS veranstaltet. Die Selbstvertretungsinitiativen forderten dabei erneut viel mehr Sensibilität im Umgang mit armutsbetroffenen Personen sowie einen menschenrechtsbasierten Ansatz sowohl bei der Gestaltung als auch dem Vollzug von Vorschriften, die für das AMS bindend sind, ein.

Dialog mit Akteuren der Zivilgesellschaft

### **Beschwerden im Zusammenhang mit dem Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservices**

Die VA sieht im Unternehmensgründungsprogramm (UGP) grundsätzlich ein wirksames Instrument zur Beendigung der Arbeitslosigkeit. Verstärktes Augenmerk sollte das AMS darauf richten, dass durch bürokratische Vorgaben im Rahmen des UPG nicht zusätzliche Hürden für die Gründerinnen und Gründer aufgebaut werden. Die VA unterstützt den Ansatz, dass eine gesicherte Finanzierung der Unternehmensidee zentrale Voraussetzung für eine Teilnahme am UGP sein muss.

### **Allgemeine Erwägungen**

Der Weg in die Selbständigkeit wird nach den Erfahrungen der VA von einer nicht unerheblichen Anzahl von Arbeitslosen als tauglicher Weg gesehen, um

finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen zu können. Das AMS bietet im Rahmen eines Unternehmensgründungsprogramms (UGP) Unterstützung sowohl in der Form von finanziellen Leistungen, wie etwa in Gestalt der Gründungsbeihilfe, als auch in der Form von Beratungsdienstleistungen, wobei externe Unternehmensberater auf Kosten des AMS zum Einsatz kommen.

Risiko der Selbstständigkeit ist sorgfältig abzuwägen

Aus Sicht der VA erachtet das AMS die Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – naturgemäß – nicht als oberste Priorität, es hat die Vermittlung von Dienstverhältnissen im Fokus. Der Schritt in die Selbstständigkeit ist aber oft mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden und bringt in manchen Fällen, nach dem Scheitern der Selbstständigkeit, noch gravierendere Schwierigkeiten im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt: Eine hohe Schuldenlast nach Ende der Selbstständigkeit macht eine Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt oft unmöglich, vor allem wenn im konkreten Fall noch weitere negative Faktoren, wie etwa gesundheitliche Einschränkungen (Burn-Out-Probleme) hinzukommen. Insofern ist eine gewisse Zurückhaltung beim Instrument des UGP nachvollziehbar. Die VA hat vor diesem Hintergrund auch Beschwerden über die Ablehnung einer Aufnahme ins UGP als nicht gerechtfertigt beurteilt, sofern im Zuge einer ersten Prüfung des Unternehmenskonzepts keine fundierte Finanzierung nachgewiesen werden konnte.

Entbürokratisierung notwendig

Auf der anderen Seite ist aufgrund der persönlichen Situation mancher Arbeitsloser der Weg in die Selbstständigkeit oft die einzige Chance, aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen. Zusätzlich ist festzuhalten, dass auch Arbeitsloseninitiativen gegenüber der VA angeregt haben, die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu erleichtern und entsprechend zu fördern. Im Bereich des AMS selbst können hier keine allumfassenden Lösungsansätze entwickelt werden. Vielfach wäre der Gesetzgeber gefordert, etwa wenn es um eine weitere Endbürokratisierung des Gewerberechts geht. Aus Sicht der VA wäre seitens des AMS eine Vereinfachung des UGP im Sinne einer flexibleren Handhabung der bürokratischen Vorgaben zu prüfen.

Zur Illustration soll nachfolgend auf einen Einzelfall hingewiesen werden, der im Zuge des Einschreitens der VA positiv im Sinne der Beschwerde führenden Person gelöst werden konnte:

### Keine Gründungsbeihilfe bei Versäumung der Gründungsfrist?

Frau N.N. wandte sich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache an die VA. Frau N.N. ging es konkret um die Zuerkennung von Gründungsbeihilfe im Rahmen des UGP für die Monate März und April 2015.

Gewerbeanmeldung erfolgt „verspätet“

Das AMS hatte die Gründungsbeihilfe unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die Gewerbeanmeldung durch Frau N.N. zu spät erfolgt sei. Der im Rahmen des UGP für Frau N.N. fixierte Gründungstermin sei nicht eingehalten worden,



Frau N.N. habe die Anmeldung ihres Gewerbes um zehn Tage zu spät vorgenommen.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass Frau N.N. am vorgegebenen Termin, dem 2. März 2015, zur zuständigen Außenstelle der Wirtschaftskammer kam und über die Kammer auch gleich die erforderliche Gewerbeanmeldung veranlassen wollte. An diesem Tag äußerte Frau N.N. auch den Wunsch, dass sie – ungeachtet ihres Status als Kleinunternehmerin – im Firmenbuch registriert werden wolle, da ein Auftritt als eingetragenes Unternehmen am Markt Vorteile bringe. Seitens der Wirtschaftskammer wurde Frau N.N. die Auskunft erteilt, dass eine gebührenfreie Eintragung ins Firmenbuch im Zuge einer Neugründung nur dann möglich sei, wenn die Eintragung vor der Gewerbeanmeldung erfolge. Frau N.N. entschloss sich sodann, die Gewerbeanmeldung aufzuschieben, und stellte den entsprechenden Antrag beim Firmenbuchgericht. Konkret geschah dies am 3. März 2015. Nach Eintragung als Unternehmerin mit Wirkung per 6. März 2015 und nach Zustellung des Beschlusses des Firmenbuchgerichts veranlasste Frau N.N. umgehend die Gewerbeanmeldung mit 12. März 2015. Ihr war zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, dass diese Verzögerung negative Auswirkungen auf den Anspruch auf Gründungsbeihilfe haben würde.

Nachvollziehbare  
Gründe für  
Verspätung

Frau N.N. hatte gegenüber dem AMS vorgebracht, dass sie über das Erfordernis einer vorherigen Firmenbucheintragung niemals entsprechend aufgeklärt worden sei. Dieser Vorwurf wurde vom AMS und der vom AMS eingeschalteten Unternehmensberatungsfirma in Abrede gestellt, wobei auf ein entsprechendes Informationsblatt hingewiesen wurde. Dieses Informationsblatt hatte Frau N.N. nach den Feststellungen der VA am 27. Februar 2015 – relativ knapp vor der Gründung – ausgehändigt bekommen. Ob Frau N.N. bereits zuvor im Rahmen des Beratungsprozesses im Unternehmensgründungsprogramm zum Ausdruck gebracht hatte, trotz des Status als Kleinunternehmerin eine Eintragung ins Firmenbuch anzustreben und zunächst unrichtige Informationen bekam, ließ sich im Zuge der Überprüfung nicht mit Sicherheit feststellen. Aus der Sicht der VA war festzuhalten, dass letztendlich die Frage der Falschberatung bzw. der mangelhaften Beratung nicht der eigentliche Punkt im vorliegenden Fall war.

Vorwurf  
mangelhafter Beratung  
steht im Raum

Die VA wies darauf hin, dass auf den eigentlichen Sinn und Zweck des UGP Bedacht genommen werden sollte: Das Programm zielt darauf ab, Neugründern den Start zu erleichtern und Kosten- und bürokratische Hürden im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung überwinden zu helfen.

Besinnung auf Ziel des  
UGP

Die VA betonte, dass diese Zweckausrichtung auch vor der wirtschaftspolitischen Notwendigkeit zu sehen ist, Neugründungen im Bereich von Klein- und Mittelbetrieben zu fördern und damit den Wirtschaftsstandort Österreich zu verbessern. Somit ist aus Sicht der VA zwar einzuräumen, dass die Einhaltung eines konkreten Gründungsplans und entsprechender Fristen im Rahmen des UGP natürlich wichtig ist, jedoch sollte das nicht zum Selbstzweck werden.

Man sollte darauf achten, dass das Unternehmensgründungsprogramm selbst nicht noch zusätzliche bürokratische Hürden schafft. Geringfügige Abweichungen von bürokratischen Vorgaben sollten unter Berücksichtigung aller Aspekte des jeweiligen Einzelfalls nicht zu Nachteilen bei Unterstützungsleistungen im Rahmen des UGP führen. Voraussetzung muss in diesem Kontext freilich sein, dass sich die betroffenen Neugründer auch redlich verhalten und allfällige Fristversäumnisse auch sachlich argumentierbar sind.

AMS ermöglicht  
positive Lösung

Das AMS zeigte sich im vorliegenden Fall erfreulicherweise den Argumenten der VA gegenüber aufgeschlossen und ermöglichte unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nachträglich eine Gründungsbeihilfe.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1031-A/1/2015; VA-BD-SV/1423-A/1/2015; VA-BD-SV/1085-A/1/2015; VA-BD-SV/0895-A/1/2015; VA-BD-SV/0996-A/1/2015; VA-BD-SV/0668-A/1/2015; VA-BD-SV/0502-A/1/2015;

### **Beschwerden im Zusammenhang mit Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger**

Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben nur in ihrem Wohnsitzstaat Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, auch wenn zum Beschäftigungsstaat eine enge Bindung besteht. Von den Betroffenen wird das Fehlen eines Wahlrechts zwischen Beschäftigungs- und Wohnsitzstaat als Härte empfunden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Problematik haben die VA im Wesentlichen zwei Konstellationen beschäftigt:

Österreicherinnen und  
Österreicher mit  
Wohnsitz im Ausland

Zum einen ging es um Österreicherinnen und Österreicher, die ihren Wohnsitz in Österreich aufgegeben und – vor allem aus Kostengründen – einen Wohnsitz im benachbarten osteuropäischen Ausland, v.a. in Ungarn, begründet haben. Diese Personengruppe fand sich plötzlich mit der Tatsache konfrontiert, dass seitens des AMS Geldleistungen, wie etwa das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe, eingestellt bzw. nach Beendigung einer Beschäftigung in Österreich abgelehnt wurden. Die Betroffenen wurden zuständigkeitshalber an das Arbeitsamt des jeweiligen EU-Mitgliedstaats, etwa Ungarn, verwiesen.

Probleme bei  
EU-Bürgern mit  
Doppelwohnsitz

Zum anderen handelt es sich um Fälle von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus mittelosteuropäischen Mitgliedsstaaten, die vielfach bereits langjährig in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt waren und gegenüber dem AMS angegeben hatten, sowohl einen Wohnsitz in Österreich als auch im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat zu haben. Diese Personengruppe fühlte sich einerseits dadurch beschwert, dass sie vom AMS im Zuge der Prüfung der Ansprüche auf Arbeitslosengeld teilweise über recht intime Details des Privatlebens bzw. ihrer Lebensgestaltung befragt wurde. Andererseits wurde darüber Beschwerde geführt, dass das AMS Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgelehnt hatte, und zwar mit der Begründung, dass ein Wohnsitz in Österreich nicht anzuerkennen sei.

Die geschilderten Beschwerdekongstellationen sind vor dem Hintergrund der geltenden Grenzgängerregelung des Art. 65 der EU-Verordnung Nr. 883/2004 zu sehen. Als Grenzgänger sind in diesem Kontext Personen definiert, die in einem EU-Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehren. Für diese Personengruppe sieht Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5a der zitierten EU-Verordnung vor, dass der Wohnsitzstaat für die Gewährung von Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig ist und die entsprechenden Geldleistungen nach dessen Rechtsvorschriften zu gewähren sind. Für diese Personengruppe besteht nach dem klaren Wortlaut dieser Regelung kein Wahlrecht der Zuständigkeit zwischen Wohn- oder Beschäftigungsstaat. Nach der Rechtsprechung des VwGH (z.B. Zl. 2013/08/0075) sowie des EuGH (z.B.: Rechtssache Jeltos, C 443/11) gilt dies auch dann, wenn es sich im Einzelfall um einen sogenannten atypischen Grenzgänger handeln sollte, der aufgrund seiner konkreten persönlichen Umstände ein größeres Naheverhältnis zum Beschäftigungsstaat als zum Wohnsitzstaat hat. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 883/2004 per 1. Mai 2010 war durch die Judikatur des EuGH noch ein Wahlrecht für atypische Grenzgängerinnen und Grenzgänger anerkannt worden, mit dem Ergebnis, dass Leistungen bei Arbeitslosigkeit insbesondere auch im Beschäftigungsstaat beansprucht werden konnten.

Geänderte  
europarechtliche  
Grundlagen seit 2010

Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtslage wird deutlich, dass die Beschwerden der betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger in erster Linie auf die Rechtslage selbst zielen und sich im Endeffekt nicht primär auf Vollzugsmängel im Bereich des AMS beziehen. Insbesondere ist auch aus Sicht der VA anzuerkennen, dass das AMS im Einzelfall verpflichtet ist, relativ genaue Erhebungen über die privaten Lebensumstände, insbesondere die Wohnsituation und die familiäre Situation durchzuführen. Immerhin ist, auch im Lichte der maßgeblichen Rechtsprechung, der Wohnsitz einer Person immer dort anzunehmen, wo sich der „gewöhnliche Mittelpunkt der Interessen“ (VwGH Zl. 2013/08/0074) befindet. Die bloße Vorlage eines Meldezettels reicht hier in aller Regel nicht aus, sondern kann allenfalls als ein gewisses Indiz gewertet werden. Aus Sicht der VA sollte das AMS aber Bemühungen setzen, um die betroffenen Personengruppen bereits im Vorfeld besser aufzuklären und über die rechtlichen Vorgaben im Einzelnen zu informieren. Dadurch könnten Irritationen und nachfolgende Beschwerden vermieden bzw. zumindest abgemildert werden.

Bessere Aufklärung  
über Rechtslage wäre  
notwendig

Einzelfälle: VA-BD-SV/1124-A/1/2015; VA-BD-SV/0720-A/1/2015; VA-BD-SV/1375-A/1/2015; VA-BD-SV/1449-A/1/2015;

### 3.2.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Art 15a-B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) trat Ende 2010 in Kraft und bezweckt ge-

Neuverhandlungen  
stehen an

mäß deren proklamierten Zielvorstellungen durch bundesweit einzuhaltende Mindeststandards die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben. Diese Vereinbarung gilt noch bis zum Ende 2016. Neuverhandlungen bieten an sich jetzt eine gute Gelegenheit, Stärken und Schwächen des untersten sozialen Netzes zu analysieren. Unterbleibt eine Neuregelung, wäre insbesondere eine Fortsetzung der Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Krankenhilfe sowie und Arbeitsmarktfördermaßnahmen für Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher nicht mehr sichergestellt.

Die Art 15a-B-VG Vereinbarung enthält weder eine Definition der Begriffe „Armut“, „soziale Ausschließung“ und „dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ noch Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Sie ist bei realistischer Betrachtung tatsächlich nur ein – und für sich allein sogar sehr schwaches – Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Zahl der Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher steigt nicht weil die Leistungen zu hoch sind, sondern weil strukturelle Probleme, die in vorgelagerten Systemen zu lösen wären, ungelöst sind. Dazu kommt, dass für viele unselbständig Erwerbstätige Arbeitslosigkeit zu einer Bruchstelle geworden ist, von der es mit dem Einkommen und der Jobsicherheit nur mehr bergab geht. Etliche befinden sich gewissermaßen in einer „Drehtür“ zwischen Phasen von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit.

BMS ist Rettungsring,  
nicht Hängematte

Für Bezieherinnen und Bezieher von BMS sind die Chancen auf dauerhaft existenzsichernde Beschäftigung – zuweilen auch auf einen Einstieg in den Arbeitsmarkt – derzeit alles andere als rosig. Nach der vom BMASK Anfang 2015 veröffentlichten Studie über die Arbeitsmarktintegration von BMS-Bezugsberechtigten liegt die Stellenandrangsziffer in Ostösterreich bei 20:1 und mehr. Anders ausgedrückt: auf jeden freien Job kommen 20 oder mehr arbeitslose BezieherInnen von BMS-Leistungen, die dafür in Frage kämen. Eignigkeit zwischen Bund und Ländern herrschte aber schon 2010 in Bezug auf die Wichtigkeit einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration arbeitsfähiger BMS-bezieherinnen und -bezieher. Daher steht es auch in Zeiten von Rekordarbeitslosigkeit niemandem frei, sich auszusuchen, ob er oder sie arbeiten möchte oder nicht. Wer arbeitsfähig ist, aber die Arbeitsaufnahme verweigert, dem wird die Mindestsicherung gekürzt. Das ist nicht neu und ausdrücklich so auch in der Bund-Länder-Vereinbarung geregelt, auf der die BMS beruht. Die Mehrheit der Leistungsbezieherinnen und -bezieher von BMS üben tatsächlich gering entlohnte Tätigkeiten aus oder beziehen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. In Wien – hier gibt es die detailliertesten Daten zur BMS – erhalten mehr als knapp 90 % aller Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher deswegen eine Aufzahlung. Optimierungsbedürftig ist aber der Ausbau niederschwelliger und zielgruppenspezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für ausgrenzungsgefährdete Personen, die spezielle – auch sozialarbeiterische Betreuung sowie Chancen zur Beschäftigung zumindest am zweiten Arbeits-

markt benötigen. Fakt ist, dass die Entwicklung von Beschäftigung und die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit nicht nur in der Hand eines Ministeriums bzw. Politikbereiches liegen dürfen, sondern es ein gemeinsames Vorgehen von Finanz-, Wirtschafts-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik braucht, um die derzeitige Situation zu verbessern.

Wie u.a. von der VA mehrfach kritisiert wurde, ist die geltende Vereinbarung in den Eckpunkten von den Bundesländern in unterschiedlichsten Zusammenhängen zuweilen einseitig verletzt worden, was trotz Protesten zahlreicher NGO's zumeist folgenlos blieb. Sowohl im Rahmen der Berichterstattung an Landtage als auch im Rahmen der Berichterstattung an das Parlament hat die VA deutlich gemacht, dass sich die Art 15a B-VG Vereinbarungen als völlig zahnlos erwiesen hat, wenn darin paktierte Mindeststandards durch Landesgesetzgeber konterkariert werden (siehe zuletzt PB 2013, S. 144ff). Das grundlegende Problem liegt in diesem Zusammenhang darin, dass Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (siehe z.B. VfSlg 19.434/2011) keine subjektiven Rechtsansprüche zu begründen vermögen und gesetzliche Regelungen selbst dann nicht verfassungswidrig sind, wenn sie die Bund-Länder-Vereinbarung offenkundig verletzen (so implizit VfGH v. 14.3.2013, G 105/12).

Eckpunkte der Bund-Länder-Vereinbarung werden verletzt

Einzelne Bundesländer haben entgegen der Art 15a B-VG Vereinbarung jüngst wieder Regelungen zu Lasten von bestimmten Gruppen von Anspruchsberechtigten getroffen. Die aktuellen Debatten um Leistungsobergrenzen und Leistungskürzungen richten sich darüber hinaus gegen kinderreiche Haushalte, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Die VA sieht solchen Alleingängen und Bestrebungen mit großer Sorge entgegen und fordert eine bundeseinheitliche Vorgangsweise, welche die Ziele der BMS nicht laufend aus den Augen verliert. Schon der VfGH hat im Erkenntnis VfSlg. 19.698/2012 zum Ktn Mindestsicherungsgesetz unzweideutig festgehalten:

„Ist in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet, dann verfehlt ein solches Sicherungssystem offensichtlich insoweit seine Aufgabenstellung...“

Auch und gerade im Rahmen der BMS darf es keine Verwerfungen und gesellschaftlichen Tabubrüche durch Verstöße gegen Völkerrecht, Europaraecht und Verfassungsrecht geben.

### 3.3 Bildung und Frauen

#### Einleitung

Beschwerde-  
schwerpunkt wieder  
Dienstrecht der  
Lehrkräfte

Im Berichtsjahr 2015 waren 84 Geschäftsfälle zu verzeichnen. Während im Jahr 2014 die größte Zahl der Fälle das Thema Schul- und Unterrichtsbetrieb betraf, stand 2015 das Dienst- und Besoldungsrecht wieder an oberster Stelle: Darauf entfielen 44 % der Geschäftsfälle, auf das Thema Schul- und Unterrichtsbetrieb 38 %. Kultusangelegenheiten machten 10 %, sonstige, keiner häufiger auftretenden Fallkategorie zuordenbare Probleme 8 % der Fälle aus.

#### 3.3.1 Parlamentarische Enquete „Das chronisch kranke Kind im Schulsystem“

Immer wieder beschwerten sich Eltern chronisch kranker Kinder über eine unangemessene, den Bedürfnissen ihrer Kinder nicht oder nur unzureichend entsprechende Behandlung in der Schule. Das Thema wurde im Mai 2015 mit Expertinnen und Experten im Rahmen einer zusammen mit dem Parlament veranstalteten Enquete diskutiert.

Chronisch kranke Kinder werden schon von klein auf vor besondere Herausforderungen bei der Bewältigung ihres Lebens gestellt. Meist sind die Kinder nicht mit ständig manifesten Einschränkungen belastet. So können etwa Kinder mit Diabetes den Schulalltag in der Regel ohne Einschränkungen mitmachen. Sie müssen nur zu bestimmten Zeiten Insulin spritzen, eventuell auch zwischendurch Nahrung zu sich nehmen. Ähnliches gilt etwa für Kinder mit Asthma oder Epilepsie, wenn sie nicht gerade unter einem akuten Anfall leiden.

Die Kinder benötigen oft gar keine oder nur sehr kleine Hilfestellungen, sondern in erster Linie Verständnis für ihre Situation. Dennoch liegt der VA der Bericht über ein an Diabetes erkranktes Kind vor, das ermahnt wurde, weil es während einer Unterrichtsstunde „verbotenerweise“ – aber medizinisch notwendigerweise – etwas gegessen hatte. Dort, wo tatsächlich komplexere medizinische Hilfestellungen erforderlich sind, müssen entsprechende Rahmenbedingungen im Schulbetrieb geschaffen werden. Ziel der Veranstaltung war es, medizinische und rechtliche Aspekte zu erörtern und Lösungsansätze für alle Betroffenen zu diskutieren. Lehrerinnen und Lehrer scheuen bisweilen aufgrund rechtlicher Bedenken vor Hilfestellungen zurück. Hier gilt es, rechtliche Grundlagen zu schaffen, welche auch für die Lehrkräfte Sicherheit mit sich bringen.

Ein weiteres Ziel war die Bewusstseinsbildung und Information an die Lehrkräfte über die bei der Veranstaltung anwesenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Darunter befanden sich insbesondere Führungskräfte aus den Schulverwaltungen und Personalvertretungen. Damit sollte Vorfällen wie dem oben geschilderten, in dem ein Kind wegen einer medizinisch notwendigen Nahrungsaufnahme ermahnt wurde, wirksam entgegengetreten werden.

Vortragende waren Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Kerbl, Vizepräsident der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, Dr. Lilly Damm, Public Health-Expertin der Medizinischen Universität Wien, Gabriele Hintermayer, MSc., Geschäftsführerin der Mobilen Kinderkrankenpflege, Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner, Leiter der Sektion II im BMG, und Volksanwalt Dr. Günther Kräuter. Die ebenso fachkundige Moderation lag in den Händen des ORF-Journalisten Dr. Peter Resetarits. Die VA plant im Laufe des Jahres 2016 eine Publikation der Vorträge mit Empfehlungen zur Verbesserungen.

### 3.3.2 Fehlplanung von Schulplätzen zulasten von Gymnasien

Aufgrund einer Beschwerde wurde der VA der Mangel an Gymnasiumsplätzen im Raum Baden/Mödling bekannt. Daraufhin untersuchte die VA systematisch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei Schulplätzen an Gymnasien und Neuen Mittelschulen (NMS) in diesem Gebiet.

Am Gymnasium Keimgasse in Mödling gab es laut Darstellung der Elterninitiative, die sich an die VA wandte, im Frühjahr Jahre 2014 von den baulichen Gegebenheiten her ca. 60 Arbeitsplätze. Tatsächlich arbeiteten dort aber ca. 100 Lehrkräfte. Das Schulgebäude ist für ca. 700 Schülerinnen und Schüler konzipiert, de facto wurden dort aber ca. 1000 unterrichtet. Im Schulhof stand ein Container, in dem Unterricht stattfand. Es gab dort kein Wasser, die Schülerinnen und Schüler mussten bei jedem Wetter in das Hauptgebäude aufs WC gehen etc. Außerdem war es im Sommer unzumutbar heiß.

Platzmangel am  
Gymnasium Keimgasse  
(Mödling)

Bereits im April 2014 wurde der Fall in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ dargestellt. Bei dieser Gelegenheit sagte ein Vertreter des Landesschulrats für NÖ eine möglichst rasche Lösung zu. Das BMBF teilte der VA mehr als ein halbes Jahr später mit, dass der Landesschulrat eine erste Standortanalyse abgegeben habe. Die Standortauswahl sollte im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Der Zeitraum für die Planung und Errichtung des neuen Schulgebäudes würde dann noch drei bis vier Jahre dauern. Als mittelfristige Lösung des Platzproblems würden in den Räumlichkeiten der Jakob Thoma NMS Mödling je nach Bedarf Räume angemietet, mindestens jedoch drei Klassen.

Langsame Reaktion der  
Verantwortlichen

Die VA beanstandete die langsame Reaktion auf die schon seit längerem drängenden Platzprobleme (nicht nur) an Mödliner Gymnasien. Eine abschließende Beurteilung, inwieweit im gesamten Raum Mödling und Baden eine fehlerhafte Prioritätensetzung zulasten der Gymnasien bzw. zugunsten der NMS erfolgt (ist), war der VA selbst Ende Feber 2015 immer noch nicht möglich. Das BMBF hatte nämlich aus nicht nachvollziehbaren Gründen schon seit knapp einem Jahr kein aussagekräftiges statistisches Material zur Verfügung gestellt.

Stattdessen führte das BMBF aus, dass eine Gegenüberstellung der Schulplätze und der tatsächlichen Schülerzahlen in bestimmten NMS nicht möglich sei,

Mangelhafte  
Kooperation mit der VA

weil diese dem Landesschulrat für NÖ nicht bekannt seien. Die VA verwies darauf, dass die Ermittlung dieser Zahlen im Zeitalter EDV-unterstützter Datensammlung und Kommunikation durch Nachfrage vor Ort unschwer durchgeführt werden kann.

Fehlplanung zulasten  
der Gymnasien

Als schließlich die ausstehenden Informationen einlangten, wurde die Dimension der Fehlplanung zulasten der Gymnasien deutlich: Im Schuljahr 2014/15 mussten in den Schulbezirken Baden und Mödling insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler wegen Platzmangels in Gymnasien abgewiesen werden. Im Gymnasium Keimgasse wurden vier Klassen in Containern unterrichtet. Für drei Klassen mussten in der Jakob Thoma NMS Mödling Räume angemietet werden. Zugleich waren von insgesamt 571 Plätzen in NMS 168 – das ist fast ein Drittel – frei.

Für die VA sind Gründe für eine Fehlplanung in dieser Dimension zugunsten NMS und zulasten der Gymnasien jedenfalls auf sachlicher Ebene nicht nachvollziehbar. Sie wurden vom BMBF auch nicht ansatzweise dargelegt.

Einzelfall: VA-BD-UK/0012-C/1/2014, BMBF-27.570/0010-III/1 1b/2015

### 3.3.3 Starres Schulsprengelsystem nicht mehr zeitgemäß

In letzter Zeit ist wieder ein vermehrtes Aufkommen an Beschwerden über das Pflichtschulsprengelsystem zu verzeichnen. Oft bemühen sich Eltern besonders begabter Kinder vergeblich, die passende Schule zu finden.

Musikalisches Kind  
muss in  
Sporthauptschule

Die Tochter von N.N. schaffte die Aufnahmeprüfung in die Musikklasse der NMS Blindenmarkt und stellte damit ihre musikalische Begabung einmal mehr unter Beweis. Dennoch wurde ihr der Besuch der NMS Blindenmarkt zunächst verwehrt, da die Heimatgemeinde Ybbs die Übernahme des Schülerhaltungsbeitrages verweigerte. So hätte sie als musikalisch begabtes Kind ausgerechnet die Sporthauptschule Ybbs als sprengelige Schule besuchen müssen.

Pflichtschulsprengel-  
system ist überholt

Fälle wie dieser werden immer wieder an die VA herangetragen. Das zugrundeliegende Problem ist Folgendes: Im Prinzip besteht nur der Anspruch auf Aufnahme in die sprengelige Pflichtschule. Ein Rechtsanspruch auf sprengelfremden Schulbesuch ist nur in Ausnahmefällen gegeben, so z.B. bei sonderpädagogischem Förderbedarf. Angesichts der Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten ist diese Situation äußerst unbefriedigend. Es hängt oft vom Zufall des Aufenthaltsortes ab, ob ein Kind das ihm angesichts seiner Fähigkeiten und Interessen entsprechende Bildungsangebot nutzen kann. Schon im PB 2005 (S. 92 f.) führte die VA daher aus:

„[Dieser Umstand] sollte daher zum Anlass für entsprechende Modifizierungen genommen werden. Diese könnten zumindest in der Weise erfolgen, dass neben dem Rechtsanspruch auf Aufnahme in die sprengelige Schule auch



ein solcher auf Aufnahme in die sprengelfremde Schule eingeführt werden könnte, sofern der Schüler hinsichtlich eines bestimmten Ausbildungsprofils als besonders geeignet erscheint.“

Leider sind auf legislativer Ebene keine Konsequenzen gezogen worden. Angezeigt wäre eine entsprechende Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sowie der Ausführungsgesetze der Länder (siehe bei den legislativen Anregungen S. 215). Angesichts dessen, dass Schulen vermehrt Schwerpunkte wie Musik, Sport oder EDV anbieten, ist der Wunsch nach dem Besuch einer bestimmten Schule nachvollziehbar bzw. bietet sich geradezu an. Dem steht allerdings das starre Schulsprengelsystem entgegen. Die Intention, jedem Kind einen gesicherten Platz anzubieten, ist zwar nach wie vor wichtig, aber zusätzlich sollte ein Maß an Flexibilität geschaffen werden, um Neigungen von Kindern besser berücksichtigen zu können.

Im Einzelfall konnte nach Darstellung in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ eine positive Lösung gefunden werden: Die aufnehmende Gemeinde Blindenmarkt verzichtete auf den Schulerhaltungsbeitrag, machte von ihrem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch und nahm das Kind auf.

Einzelfalllösung nach Darstellung im ORF

Einzelfall: VA-NÖ-SCHU/0019-C/1/2015, LAD1-BI-169/097-2015 u.a.

### 3.3.4 Namensänderungsmöglichkeit in Zeugnissen

Es kommt häufig vor, dass Personen nach ihrer Schulzeit einen anderen Namen annehmen, sodass auf ihren Schulzeugnissen der alte – nun nicht mehr gültige – Name steht. Meist stellt dies kein Problem dar. Manche möchten jedoch Zweitschriften der Zeugnisse mit dem geänderten Namen erhalten. Das BMBF gesteht dies nur Transsexuellen zu.

Frau N.N. hatte ein Namensänderungsverfahren durchgeführt und wollte auf ihren Schulzeugnissen ihren neuen Namen angeführt haben. Das BMBF lehnte dies ab. Es verwies gegenüber der VA darauf, dass keine Rechtsgrundlage für eine solche Maßnahme bestehe. Der VA war allerdings bekannt, dass Transsexuellen aufgrund eines ministerialen Erlasses sehr wohl die Möglichkeit gewährt wird, Zweitschriften von Zeugnissen mit geändertem Namen zu bekommen.

Namensänderung auf Zeugnis abgelehnt

Mit diesem Widerspruch konfrontiert, versuchte das BMBF mit nicht unerheblichem argumentativem Aufwand eine Rechtfertigung für seine Vorgangsweise zu finden. Im Zentrum der Argumentation standen Verweise auf europarechtliche Regelungen bzw. Judikatur zur Bekämpfung von Diskriminierung Transsexueller, hilfsweise sogar die deutsche Rechtslage (Transsexuellen-Gesetz).

Änderungsmöglichkeit nur für Transsexuelle

Dabei übersah das BMBF, dass in gegenständlicher Angelegenheit nicht nur spezielle Antidiskriminierungsregeln einschlägig sind. Vielmehr ist insbesondere auch der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 7 B-VG bzw. das daraus

abgeleitete Sachlichkeitsgebot zu beachten. Dem BMBF ist insofern zuzustimmen, als Transsexuelle ein legitimes Interesse daran haben können, die Tatsache ihrer Geschlechtsumwandlung nicht sichtbar zu machen. Insbesondere die Verhinderung möglicher Diskriminierungen bei der Arbeitssuche und damit verbundener Vorlage von Zeugnissen kommt hier in Betracht.

Das BMBF übersieht jedoch, dass auch aus anderen als mit der eigenen Sexualität bzw. sexuellen Orientierung zusammenhängenden Umständen ein vergleichbares Interesse erwachsen kann. Dies wäre etwa bei Mitgliedern von Familien denkbar, die aufgrund besonders spektakulärer Fälle sexuellen Missbrauchs in mediale Schlagzeilen geraten sind, oder bei Personen in Zeugnenschutzprogrammen.

BMBF missachtet  
Sachlichkeitsgebot

Vor dem Hintergrund des in Art. 7 B-VG verankerten Sachlichkeitsgebotes wäre es zumindest begründungsbedürftig, weshalb diese Interessen im Gegensatz zu denen Transsexueller vom BMBF nicht beachtet werden. Das BMBF konnte jedoch keine tragfähige Begründung für diese Ungleichbehandlung angeben. Dennoch war das Ressort nicht bereit, die aufgezeigte Diskriminierung von nicht transsexuellen Personen zu beseitigen. Dies war von der VA daher zu beanstanden.

Einzelfall: VA-BD-UK/0032-C/1/2014, BMBF-27.570/0007-III/1 1b/2014

## 3.4 Europa, Integration und Äußeres

### Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 35 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMEIA. Auch diesmal hatte ein großer Teil der Beschwerden die Vorgangsweise von österreichischen Botschaften im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. Etliche Beschwerden bezogen sich auf die Hilfestellung bei Problemen im Ausland bzw. den Zugang zu Leistungen der österreichischen Vertretungsbehörden. Wie im Vorjahr konnte die VA in vielen Fällen, die vor allem Fragen, des Umgangstones bzw. angeblich mangelhafte Hilfsbereitschaft von Botschaftspersonal betrafen, keine abschließenden Feststellungen treffen, weil Verlauf und Inhalt von Gesprächen nicht verifiziert werden konnte. Auffällig war 2015 die Häufung solcher Vorbringen in Bezug auf die österreichische Vertretungsbehörde in Kairo. Beschwerden gegen diese wurden von österreichischen und nichtösterreichischen Staatsbürgern vorgetragen und betrafen hauptsächlich einen dort beschäftigten Mitarbeiter.

#### 3.4.1 Verfahrensdauer und Informationspolitik

Eine Dauer von acht Wochen für die bloße Weiterleitung eines Antrags an österreichische Behörden ist unangemessen lang. Informationen über Konsulargebühren und Befreiungen sollten von allen Auslandsvertretungen auch für nicht deutschsprachige Personen zugänglich gemacht werden.

Herr N.N. stellte einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger bei der Österreichischen Botschaft in Kairo (ÖB). In der Folge wurde ihm ein Verbesserungsauftrag erteilt, dem er wenige Tage später nachgekommen war. Erst fast acht Wochen später leitete die ÖB den Antrag samt Unterlagen an die MA 35 der Stadt Wien weiter. Die Verzögerungen bei der Weiterleitung waren, laut Stellungnahme des BMEIA, durch vorrangige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheitslage in Ägypten im Allgemeinen und Kairo im Besonderen und damit verbundener Ressourcenbindung bedingt.

Weiterleitung eines Antrags dauert acht Wochen

Der VA ist durchaus bewusst, dass mehrere österreichische Vertretungsbehörden unter schwierigsten Rahmenbedingungen arbeiten. Trotzdem konnte die Sicherheitslage in Kairo Verzögerungen von fast acht Wochen bei der Weiterleitung eines Antrags an eine österreichische Behörde nicht rechtfertigen. Für den Antragsteller und seine Ehefrau hatte die verzögerte Weiterleitung eine dementsprechend verlängerte Trennung zur Folge.

Das BMEIA drückte Bedauern über die Verzögerung aus, das die VA auch Herrn N.N. mitteilte. Aufgegriffen wurde seitens des Ressorts auch die aus Anlass dieses Falles erteilte Empfehlung, Informationen über die Höhe von Konsularge-

Informationen auch für Nicht-Deutschsprachige notwendig

bühren und Befreiungstatbestände nicht ausschließlich in deutscher Sprache auszuhändigen. Hier reagierte das BMEIA bzw. die ÖB schnell und beseitigte die Defizite.

Einzelfall: VA-BD-AA/0009-A/1/2015

### 3.5 Familien und Jugend

#### Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 bearbeitete die VA 227 Beschwerden zur Familienbeihilfe und zum Kinderbetreuungsgeld. Das bedeutet einen leichten Anstieg der Anzahl der Beschwerdefälle gegenüber dem Vorjahr (2014: 212).

Leichter  
Beschwerdeanstieg

Die dabei an die VA herangetragenen Problemstellungen reichten vom zwingenden Erfordernis der gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung im KBBG, der Weitergewährung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes während eines anhängigen Gerichtsverfahrens über Problemstellungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Familienleistungen, bis hin zu einzelnen Härtefällen und Problemstellungen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen zum Kinderbetreuungsgeld ergeben, so z.B. bei der Verlängerung der Bezugsdauer bei schwerer Erkrankung eines Elternteiles.

Wie bereits im Vorjahr blieb das zwingende Erfordernis einer gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eines der zentralen Themen. Die VA beschäftigen hier immer wieder Fälle von jungen Familien, die diese formale Voraussetzung nicht erfüllen und so auf einen beträchtlichen Teil der Leistung verzichten müssen.

Zwingende  
Hauptwohnsitzmeldung  
im KBBG

So z.B. im Fall einer Familie mit Drillingen. Die Mutter verabsäumte es aus Versehen, sich an der gemeinsamen neuen Hauptwohnsitzadresse in Wien anzumelden, was auch auf die intensive und umfangreiche Betreuung der Drillinge nach der Geburt zurückzuführen war. Wie in allen an die VA herangebrachten Fällen lebten jedoch beide Elternteile die ganze Zeit über gemeinsam mit den drei Kindern in einem Haushalt. Dabei war insbesondere im Fall der Drillinge evident, dass eine solche Betreuung nur zu zweit möglich war bzw. eines der Kinder wegen Atembeschwerden noch zusätzlich rund um die Uhr betreut werden musste, wofür auch Hilfe durch mobile Krankenschwestern und Caritas-Familienhelferinnen in Anspruch genommen wurde. Auch diese Personen hätten daher bestätigen können, dass von Geburt an ein gemeinsamer Haushalt der ganzen Familie bestand. Da aber die formale Voraussetzung des § 2 Abs. 6 KBBG nicht gegeben war, forderte die WGKK Kinderbetreuungsgeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro zurück.

Familie mit Drillingen  
muss 10.000 Euro  
zurückerstatten

Der Fall wurde auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ diskutiert, wobei auf die Bemühungen der VA hingewiesen wurde, eine Gesetzesänderung und Angleichung an die Bestimmungen über die Familienbeihilfe zu erreichen: Hier können Eltern auch auf andere Weise, als durch eine gemeinsame Meldung den Nachweis des Zusammenlebens mit dem Kind erbringen. Diese Forderung der VA wird jedoch vom Familienressort weiterhin abgelehnt. Die VA verkennt dabei nach wie vor nicht, dass der Gesetzgeber die strenge gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Missbräuchen und zur Entlastung der Krankenversicherungsträger eingeführt hat. Auch diese bestätigen gegenüber der VA je-

doch die Härten der bestehenden gesetzlichen Regelung. Als Kompromiss wäre daher zumindest die Einführung einer Ausnahmebestimmung für Härtefälle sowie einer Toleranzfrist wünschenswert. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag der Begutachtungsentwurf für eine Novelle des KBGG vor, von der zumindest einige Härtefälle umfasst wären. Im Fall der Drillinge konnte letztlich für die Familie nur die Rückerstattung in geringstmöglicher Ratenhöhe erreicht werden.

**Lösung für Einzelfall** In einem anderen Fall, bei dem die SVA der Gewerblichen Wirtschaft zur Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes zuständig war, konnte eine weitergehende Lösung gefunden werden. Die Kasse ließ sich von der Kindesmutter eine eidesstaatliche Erklärung vorlegen, aus der hervorging, dass für den gesamten Bezugszeitraum eine gemeinsame Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Kind in Österreich bestanden hat. Damit und mithilfe weiterer Unterlagen konnte der gemeinsame Haushalt glaubhaft gemacht werden, und das Kinderbetreuungsgeld wurde ausbezahlt.

**Kinderbetreuungsgeld und Erwerbstätigkeit** Auch das Erwerbstätigkeitserfordernis beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld war im Berichtsjahr wieder Thema. Die vom Gesetz geforderte durchgehende Erwerbstätigkeit im Ausmaß von sechs Monaten unmittelbar vor der Geburt bzw. vor Beginn des Mutterschutzes wird immer wieder – oft sehr knapp – nicht erfüllt. Dies ist für die Betroffenen vor allem dann problematisch, wenn sie den erforderlichen Zeitraum von sechs Monaten nur ganz geringfügig, oft nur um einige wenige Tage, unterschreiten, aber dadurch oft auf die Hälfte des Kinderbetreuungsgeldes verzichten müssen.

**Weiter Irrtümer bei Wahl der Variante** Die mit der Novelle des KBGG 2013 eingefügte Möglichkeit einer einmaligen Abänderung des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld binnen 14 Tagen bringt weiterhin nicht in allen Fällen eine Lösung. In der Praxis zeigt sich, dass Eltern aus verschiedensten Gründen immer noch Irrtümer bei der Beantragung des KBG unterlaufen und es hier weiterhin zu teilweise großen finanziellen Verlusten kommen kann. Die neue, 14-tägige Frist ist zum Zeitpunkt des Erkennens des Irrtums meist schon abgelaufen und damit unwirksam. Dabei verkennt die VA nicht, dass die GKK bzw. das Familienressort bemüht sind, die Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes auch online immer wieder zu ergänzen und zu verbessern. Zuletzt wurde der VA mitgeteilt, dass im Finanz-Online-System seit Anfang April 2015 bestimmte Textteile/Warnfunktionen um weitere, rot unterlegte Informationsbalken ergänzt wurden. Die gewählte Variante ist nun in roter Schrift abgebildet und soll so besser erkennbar sein. Der Anregung der VA, in die Mitteilung über den Leistungsanspruch auch die ausgewählte Variante ausdrücklich aufzunehmen, wurde aber bedauerlicherweise nicht gefolgt.

**Freiwillige praktische Hilfstätigkeit** Im Fall einer jungen Wienerin konnte die VA die Weitergewährung der Familienbeihilfe über das 24. Lebensjahr hinaus erreichen. Die junge Frau hatte ein Freiwilliges Soziales Jahr in einem Pflegeheim absolviert. Das Gesetz sieht eine Ausnahme von der Altersgrenze für jene Personen vor, die vor dem Studium

eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle ausgeübt haben. Das FA hatte aber argumentiert, dass der jungen Frau im Pflegeheim ein Taschengeld gebührte und somit nicht von freiwilliger Tätigkeit gesprochen werden könne. Die VA verwies auf eine Entscheidung des UFS aus dem Jahr 2013, wo in einem ähnlichen Fall bei Vorliegen eines monatlichen Taschengeldes sowie einer Ersatzleistung wegen Wegfalls der Familienbeihilfe der Beihilfenanspruch bejaht wurde. Das BMFJ folgte dieser Auffassung und veranlasste die Auszahlung der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die lange Verfahrensdauer sowohl in Familienbeihilfen-, als auch in Kinderbetreuungsgeldangelegenheiten war wiederholt Gegenstand von Prüfverfahren der VA. Dies wurde von den Behörden teilweise mit personellen Engpässen bei den zuständigen FA bzw. mit der Komplexität grenzüberschreitender Familienleistungen begründet.

Verfahrensdauer

### 3.5.1 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

#### Kein Top-Jugendticket für Besucher von Maturaschulen

Besucher privater Maturaschulen und Studenten erhalten weiterhin kein Top-Jugendticket. Eine Erweiterung der Bezugsberechtigungen ist laut Bundesministerium nicht in Sicht.

Die Schülerfreifahrt ist notwendige Voraussetzung für das Top-Jugendticket. Diese ist im FLAG geregelt (§§ 30a und 30j FLAG) und wird aus Mitteln des FLAF finanziert. Der Bund deckt damit die Kosten des jeweiligen Verkehrsverbundes, im gegenständlichen Fall des Verkehrsverbundes Ost-Region ab.

Berechtigt sind derzeit Kinder bzw. Jugendliche, die eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule, eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder medizinische Assistenzberufe besuchen oder Jugendliche die eine Lehre oder ein freiwilliges Sozialjahr/Umweltschutzjahr absolvieren. Sie haben die Möglichkeit, durch private Aufzahlung in Höhe von insgesamt 60 Euro im Jahr das Top-Jugendticket zu erwerben. Damit besteht die Möglichkeit, ein ganzes Jahr (auch in den Ferien) alle Busse und Bahnen in Wien, NÖ und dem Bgld zu benützen.

Top-Jugendticket für  
60 Euro

Für Besucher privater Maturaschulen und auch für die große Gruppe der Studierenden besteht diese Möglichkeit nicht. Dies war bereits mehrfach Gegenstand von Korrespondenzen zwischen der VA und dem Familienressort.

Das BMFJ weist gegenüber der VA darauf hin, dass im Zuge der schrittweisen Evaluierung dieser Leistung bundesweit auch noch jene Jugendlichen in die Freifahrten einbezogen werden konnten, deren Schul- oder Ausbildungsform bei weitestmöglicher Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben für eine Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt in Frage gekommen sind. Mittel für wei-

Keine Erweiterung  
in Sicht

tere Leistungsausweitungen seien im Hinblick auf die bekannt straffen Vorgaben des BMF zum Budgetvollzug der nächsten Jahre aber nicht zu erwarten und nicht in Planung. Dies hat die Bundesministerin auch in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung bekräftigt (3348/AB vom 20.3.2015, 25. GP).

Arbeitsprogramm der  
Bundesregierung

Unabhängig davon setzt sich die VA aber weiterhin für Verbesserungen in diesem Bereich ein. Die Problematik des Bezieherkreises des Top-Jugendtickets wurde auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ thematisiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es sich die österreichische Bundesregierung selbst in ihrem Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 zum Ziel gesetzt hat, die „Mobilität aller Jugendlichen und jungen Menschen in schulischer und schulähnlicher Ausbildung durch Ausweitung des bestehenden Top-Jugendtickets auf bisher nicht erfasste Gruppen [sicherzustellen]. Für Studierende soll das tarifliche Angebot im öffentlichen Verkehr (Studententicket) weiter entwickelt werden.“

Da die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht nur im Wiener Raum, aus ökologischen Gründen ein verstärktes Anliegen von Politik und Gesellschaft ist, wäre auch die Sicherstellung der Mobilität aller Jugendlichen und jungen Menschen in schulischer oder schulähnlicher Ausbildung durch die Ausweitung des Top-Jugendtickets auf bisher nicht erfasste Gruppen wünschenswert. Die VA spricht sich daher nochmals ausdrücklich dafür aus, die Besucher privater Maturaschulen in den Bezieherkreis aufzunehmen.

Einzelfälle: BD-JF/0102-A/1/2015, BD-JF/0076-A/1/2015

### **Kein Kinderbetreuungsgeld während eines Gerichtsverfahrens**

Bringt man gegen die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes Klage ein, kann während des Gerichtsverfahrens in eingeschränkten Fallkonstellationen weiter eine Leistung bezogen werden.

Sonderleistung  
eingeführt

Mit der 14. Novelle zum KBGG (BGBl I Nr. 117/2013) wurde eine legislative Anregung der VA umgesetzt: Wird gegen die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes eine Klage eingebracht, besteht Anspruch auf Geldleistungen in der Pauschalvariante 12+2 (sogenannte „Sonderleistung“). Es wurde damit (in § 24d Abs. 2 KBGG) eine Leistungsverpflichtung entsprechend dem Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG geschaffen. Wie sich im Berichtsjahr zeigte, gilt dies nicht für alle Fälle einer solchen Klageeinbringung.

Irrtum über Variante

Anlass war der Fall einer Wiener Familie, die offenbar aufgrund eines Übermittlungsfehlers auf Finanz-Online anstatt des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes die Pauschalvariante in Höhe von rund 600 Euro pro Monat ausgewählt und erhalten hatte.

Nach Klageerhebung  
wurde Leistung  
eingestellt

Die im Gesetz vorgesehene 14-tägige Frist zur Änderung der Variante verstrich leider ungenützt, da die Mitteilung über die Leistung erst nach Ablauf dieser Frist zugestellt wurde. Einen von der Familie in der Folge eingebrachten neuen Antrag auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld lehnte die



Kasse per Bescheid ab, wogegen die Antragsteller eine Klage beim ASG Wien einbrachten. Kurz darauf mussten sie feststellen, dass die Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes gänzlich eingestellt worden war, also auch die Auszahlung der zuerkannten Pauschalvariante. Obwohl die Familie alle Voraussetzungen für die Gewährung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes erfüllte, teilte die Kasse der VA mit, dass keine Leistung ausbezahlt werden kann.

Bedauerlicherweise ist die neue Gesetzesbestimmung tatsächlich sehr restriktiv formuliert und sieht die Sonderleistung nur vor, wenn die Ablehnung „mangels Erfüllung des Erfordernisses der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit“ erfolgte.

Im Fall der Wiener Familie argumentierte die GKK außerdem mit den Systemunterschieden zwischen einkommensabhängigem und pauschalem Kinderbetreuungsgeld und den unterschiedlichen Rechtsfolgen in vielen Bereichen (unterschiedliche Zuverdienstgrenzen, Pfändbarkeit, Einkommensersatzfunktion des einkommensabhängigen KBG usw.). In Irrtumsfällen sei nach Meinung der GKK darüber hinaus davon auszugehen, dass die Betroffenen die Pauschalvariante eben nur unwissentlich ausgewählt haben, diese also gar nicht beantragen hätten wollen.

Eine weitere Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes wäre daher nur möglich, wenn die Betroffenen „aufgeben“, also die Klage zurückziehen. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit, das Ende des Gerichtsverfahrens abzuwarten und in dieser Zeit ohne Kinderbetreuungsgeld auszukommen.

Aufklärungsbedürftig war für die VA auch, wie die Betroffenen üblicherweise von der Möglichkeit dieser neu geschaffenen Sonderleistung, also der Weitergewährung während des Gerichtsverfahrens, informiert werden. Laut Kasse erfolgt diese Information im Zuge des Umstiegs ins Pauschalssystem: Bei Nichterfüllung des Erwerbstätigkeitskriteriums erhalten die Betroffenen von der Kasse ein Schreiben, in dem sie über die Möglichkeit des Umstiegs in das Pauschalssystem informiert werden. Die Versicherten würden sich dann in der Regel telefonisch bei der Kasse informieren und mitteilen, dass sie nicht umsteigen wollen. Bei dieser Gelegenheit kann dann ein Bescheid verlangt werden. Im Zuge dieses Beratungsgesprächs werden die Antragsteller auch über die Möglichkeit der Sonderleistung nach § 24 d Abs. 2 KBGG informiert. Ein gesondertes Schreiben ist aber nicht vorgesehen.

Da dem Kinderbetreuungsgeld eine wesentliche Einkommensersatzfunktion zukommt, scheint hier aus Sicht der VA eine umfassendere Information wünschenswert. Eltern sollten sich darauf einstellen können, ob sie auch während des Gerichtsverfahrens jenen Einkommensersatz erhalten, mit dem sie rechnen und auf den sie in ihrer Lebensplanung nach der Geburt eines Kindes in den meisten Fällen auch angewiesen sind.

Bessere Information  
wäre wünschenswert

Einzelfall: VA-BD-JF/0069-A/1/2015, VA-BD-JF/0006-A/1/2015

## Kinderbetreuungsgeld und Erkrankung eines Elternteils

Trotz einer schweren Krebserkrankung des Kindesvaters lehnt die WGKK eine Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldbezugs ab.

Längerer Bezug von  
Kinderbetreuungsgeld

Das KBBG sieht vor, dass grundsätzlich nur bei abwechselndem Bezug beider Elternteile das Kinderbetreuungsgeld länger bezogen werden kann. Nur bei Verhinderung eines Elternteiles ist unter ganz bestimmten engumschriebenen Voraussetzungen eine Bezugsverlängerung auch ohne Wechsel zwischen den Elternteilen möglich. Eine solche Verhinderung liegt nur vor, wenn eines der im Gesetz (§ 5 Abs. 4a Z 1-4 KBBG) aufgezählten unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse eintritt. Dazu zählen z.B. Tod oder Aufenthalt eines Elternteiles in einer Heil- und Pflegeanstalt. Die Dauer der Verlängerung beträgt maximal zwei Monate.

Schwere Erkrankung  
des Kindesvaters

Im Berichtsjahr wandte sich eine Mutter an die VA, deren Antrag auf Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes abgelehnt worden war. Der Kindesvater war an Leukämie erkrankt und aufgrund dessen im Zeitraum des Kinderbetreuungsgeldbezuges, also im ersten Lebensjahr des gemeinsamen Sohnes, nicht in der Lage, diesen zu betreuen. Insbesondere war nicht vorweg planbar oder prognostizierbar, wann und wie lange er jeweils die Leistungsfähigkeit sowohl in körperlicher, als auch in psychischer Hinsicht aufbringen konnte, um seinen Sohn zu betreuen. Auch ganz kurzfristige Verschlechterungen des Krankheitsbildes waren jederzeit möglich.

Gericht gibt Frau N.N.  
Recht

Die WGKK orientierte sich strikt am Wortlaut von § 5 Abs. 4a KBBG, wonach der gemeinsame Haushalt mit dem Kind wegfallen muss. Da kein durchgehender Krankenhausaufenthalt des Vaters vorlag und der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes nicht voraussetze, dass der beziehende Elternteil sein Kind tatsächlich selbst betreut, lehnte die WGKK die Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes ab. Die Kindesmutter brachte gegen den ablehnenden Bescheid Klage beim ASG Wien ein und erhielt in erster Instanz auch Recht.

Analogieschluss für VA  
gerechtfertigt

Die VA schließt sich der vom Gericht vertretenen Ansicht an, welches seine Entscheidung auf einen Analogieschluss stützt: Die in § 5 Abs. 4a KBBG vorgenommene Aufzählung von Ereignissen erweist sich als inkonsistent. Zweck war für den Gesetzgeber offensichtlich, Härtefälle zu vermeiden. Dem wird jedoch die taxative Aufzählung nicht gerecht. Die im speziellen Fall vorliegende Situation, also das Leiden und die Erkrankung des Kindesvaters, sind in Bedeutung und Schwere den taxativ aufgezählten Ereignissen der Gesetzesbestimmung gleich zu halten. Der Gesetzgeber hatte offenbar den Regelfall vor Augen, bedachte dabei aber nicht, dass durchaus auch Härtefälle auftreten können, in denen ein Elternteil trotz aufrechten Bestehens des gemeinsamen Haushaltes faktisch verhindert ist, das Kind zu betreuen. Solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen können offenkundig auch außerhalb von Zeiten stationärer Krankenhausaufenthalte auftreten. Die Krankheit des Kindesva-

ters im vorliegenden Fall kommt auch nach Auffassung der VA in ihrer Bedeutung, Schwere und Auswirkung den in § 5 Abs. 4a KBGG ausdrücklich genannten Ereignissen gleich. Auch für die VA erscheint daher ein Analogieschluss gerechtfertigt, vor allem da ohnehin nicht jede beliebige Gesundheitsbeeinträchtigung eine solche analoge Anwendung verlangt und rechtfertigt, sondern eben nur eine so schwere Beeinträchtigung, die mit jener eines Krankenhausaufenthalts vergleichbar ist.

Die WGKK brachte gegen das stattgebende Urteil Berufung an das OLG Wien ein. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war das Gerichtsverfahren immer noch anhängig.

Einzelfall: BD-JF/0204-A/1/2015

### Nachweis der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Es gibt derzeit keine Alternative zur Vorlage der Originalnachweise aus dem Mutter-Kind-Pass, was in Einzelfällen zu Härten führen kann.

Das KBGG sieht vor, dass die verpflichtend vorgeschriebenen Mutter-Kind-Passuntersuchungen durch Vorlage entsprechender Original-Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden müssen. Dies ist spätestens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich. Geschieht dies nicht, wird die zuerkannte Leistung widerrufen.

Originale sind vorzulegen

Im Berichtsjahr wandte sich eine Mutter an die VA, die zwar alle verpflichtenden Untersuchungen zeitgerecht durchgeführt, jedoch die Bestätigungen über die Untersuchungen zu spät bei der StGKK eingereicht hat. Es erfolgte daraufhin eine rückwirkende Kürzung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ab dem zehnten Lebensmonat (entsprechend § 24a Abs. 4 KBGG). Die Familie musste Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 1.500 Euro zurückerstatten.

Untersuchungen zeitgerecht

Nachweise zu spät vorgelegt

Die sonst übliche Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes schon während des laufenden Bezugs – und die damit verbundene Erinnerung zur Vorlage der Nachweise – passierte in diesem Fall ebenso wenig, wie eine schriftliche oder telefonische Erinnerung durch die Kasse vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes. Dies ergab sich einerseits daraus, dass bei der Pauschalvariante 12+2 und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld die Kürzung erst nach dem Bezugsende erfolgen kann, da ja die letzte Untersuchung bis zum 18. Lebensmonat nachgewiesen werden kann. Auch der Kasse ist bewusst, dass gerade bei den Kurzvarianten oft vergessen wird, den Nachweis für die letzte Untersuchung vorzulegen, weil eben die Nachweispflicht erst nach dem Bezugsende abläuft. Daher werden die Bezieherinnen als Serviceleistung der Kasse vor dem dritten Lebensjahr grundsätzlich telefonisch oder schriftlich daran erinnert. Auch dies wurde im konkreten Fall von der StGKK übersehen.

Probleme zeigen sich bei den „Kurzvarianten“

Der Antragstellerin ist bewusst, dass es ihr Versäumnis war, die Nachweise nicht rechtzeitig vorzulegen. Andererseits wurden alle vorgeschriebenen Untersuchungen zeitgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt und damit dem Sinn des Gesetzes Rechnung getragen. Aus Sicht der VA liegt hier eine Härte vor, da unzweifelhaft feststeht, dass die Untersuchungen rechtzeitig durchgeführt wurden und lediglich ein Formalfehler unterlaufen ist. Dazu haben im vorliegenden Fall noch das Fehlen der Leistungskürzung und das Unterbleiben der Erinnerung als Serviceleistung beigetragen.

Die VA hat sich sowohl an die StGKK, als auch an das Familienressort gewandt und um Information ersucht, ob nicht eine EDV-mäßige Einsicht der Kassen in die vorgenommenen Mutter-Kind-Passuntersuchungen möglich wäre und eine Übermittlung auf dem Postwege ersetzen könnte.

Das Familienressort verweist darauf, dass die Vorlage bis zum 3. Geburtstag des Kindes jedermann zumutbar sei. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sei das Setzen einer Endfrist erforderlich. Das Erinnerungsschreiben bzw. der Anruf der Kasse sei eine reine Serviceleistung, aus der keine Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden können. Immerhin wurde in Aussicht gestellt, dass gegebenenfalls durch zukünftige technische Weiterentwicklungen im Gesundheitsbereich Möglichkeiten für einen bundesweit einheitlichen elektronischen Datenabgleich geschaffen werden könnten, die derzeit noch nicht bestehen. Diese Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Einzelfall: VA-BD-JF/0152-A/1/2014

### **Schwerer angeborener Gendefekt, aber keine erhöhte Familienbeihilfe**

Der Betroffene leidet an einem angeborenen Gendefekt – congenitale anhidrotische ektodermale Dysplasie (AED). Attestiert wurde ein Grad der Behinderung von 80 %. Das FA lehnt jedoch die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab.

Dauernde Gefahr eines Hitzschlags

N.N. fehlen die Schweißdrüsen, er kann daher nicht schwitzen und die Körpertemperatur regulieren. Es besteht die dauernde Gefahr eines Hitzschlages. Er hat sehr empfindliche Schleimhäute, kaum Körperbehaarung und eine sehr empfindliche Haut (Neurodermitis). Aufgrund eines hirnganischen Psychosyndroms und einer organischen Persönlichkeitsstörung ist seine Belastbarkeit vermindert, Konzentrationsfähigkeit und Stressresistenz sind herabgesetzt.

Mit Entgegenkommen des Dienstgebers und unter weiterer Schädigung seiner Gesundheit war der Betroffene berufstätig, bis es nicht mehr ging und er eine Invaliditätspension beantragte. Das gerichtliche Pensionsverfahren führte allerdings zu dem Ergebnis, dass seine gesundheitlichen Einschränkungen von Geburt an derart schwer waren, dass er am normalen Arbeitsmarkt (ohne Ent-

gegenkommen eines Dienstgebers) keine Beschäftigung finden könnte. Weil sein Gesundheitszustand bereits vor Eintritt ins Erwerbsleben – also von Geburt an – derart schlecht war, besteht kein Anspruch auf eine Invaliditätspension. Den, ein im Wesentlichen seit Geburt an unveränderter körperlicher und geistiger Zustand kann nicht zum Eintritt des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit führen.

Seit 1. Jänner 2004 bezieht N.N. dennoch eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die auf Grundlage einer eigens geschaffenen Wartezeitregelung trotz gravierender gesundheitlicher Probleme zehn Jahre und mehr gearbeitet haben und dann wegen einer bereits ins Arbeitsleben eingebrachten Erkrankung unfreiwillig arbeitsunfähig geworden sind, haben auch Anspruch auf eine Invaliditätspension.

Fall der originären Invalidität

Weil das Pensionsverfahren zu dem Ergebnis führte, dass er gesundheitlich nicht in der Lage ist, am allgemeinen Arbeitsmarkt einem Erwerb nachzugehen, beantragte N.N. beim FA die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe. Für den Bezug der Familienbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus ist es erforderlich, dass eine dauernde Erwerbsunfähigkeit bis spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetreten ist. Im Fall von N.N. liegen diese Voraussetzungen vor.

Antrag auf Familienbeihilfe

Das FA lehnte den Antrag jedoch ab. Laut den Sachverständigengutachten des Sozialministeriumservice sei der Betroffene nicht dauernd außer Stande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Das FA folgte dieser Einschätzung, ohne den Widerspruch zu den gerichtlichen Feststellungen zu hinterfragen.

Ablehnung durch das FA

Die VA thematisierte den Fall in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“. Doch weder Vertreter des zuständigen BMJF noch des FA stellten sich der Diskussion. Die VA ist der Ansicht, dass die Entscheidung des FA mangelhaft ist, da die Gutachten des Sozialministeriumservice nicht auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin überprüft wurden. Bei zwei sich widersprechenden Gutachten muss die Behörde darlegen, warum sie einem Gutachten folgt und warum das andere weniger glaubwürdig ist.

VA kritisiert mangelhafte Entscheidung

Einzelfall: VA-BD-JF/0002-A/1/2015

### **Probleme bei grenzüberschreitenden Familienleistungen**

Sind mehrere Staaten involviert, ergeben sich Probleme mit europarechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Dies kann zu langen Wartezeiten auf Familienleistungen führen.

Arbeitet oder wohnt ein Elternteil im EU-Ausland, kann es bei Familienleistungen zu unklaren Informationen und langer Verfahrensdauer bzw. auch zum Wegfall des Krankenversicherungsschutzes kommen.

Gründe für lange Verfahren	Es sind meist mehrere Faktoren, die die Verfahrensdauer verlängern. Einerseits die nicht immer ausreichende Beachtung von Unionsbestimmungen durch die Verwaltungsbehörden, andererseits die Bearbeitungsdauer bei ausländischen Behörden, aber auch Verzögerungen, die durch die Beschwerdeführer selbst verursacht werden, indem notwendige Unterlagen und Dokumente nicht umgehend vorgelegt werden. Die grundsätzlich schon unbefriedigend lange Wartezeit auf Familienleistungen, die ja einen Einkommensersatz darstellen sollen und auf die Familien in ihrer Lebensplanung angewiesen sind, wird noch in jenen Fällen verschärft, in denen das Kinderbetreuungsgeld betroffen ist. Wird dieses nicht ausbezahlt, kann es zum Fehlen des Krankenversicherungsschutzes für Antragsteller und Kind kommen, sofern nicht eine Mitversicherung im anderen EU-Staat oder eine Selbstversicherung in Österreich möglich bzw. leistbar ist.
Welcher Staat ist vorrangig zuständig?	Im Berichtsjahr wandten sich wieder Betroffene an die VA, meist weil sie mehrere Monate nach Beantragung der Familienbeihilfe bzw. des Kinderbetreuungsgeldes noch keine der beiden Leistungen erhalten haben. Grund dafür ist meistens, dass die österreichischen Behörden zunächst abklären, ob in einem anderen EU-Staat eine vorrangige Leistungspflicht gegeben ist. Das maßgebliche Unionsrecht findet sich insbesondere in der Verordnung EG Nr. 883/2004 und in der hierzu ergangenen Verordnung EG Nr. 987/2009 (Durchführungsverordnung, DVO). Diese sind anwendbar, wenn Sachverhalte vorliegen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten berühren. Oft gelangt das so genannte „Beschäftigungslandprinzip“ zur Anwendung. Jener Staat, in welchem eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, hat vorrangig die Familienleistungen auszuführen. Der andere Mitgliedsstaat kann bei nachrangiger Zuständigkeit zu einer Differenzzahlung verpflichtet sein.
Verpflichtung zur vorläufigen Leistung im Wohnsitzstaat	Vor allem hat gemäß Art. 6 Abs. 2 EU-Verordnung 987/2009 der Wohnsitzstaat eine vorläufige Leistungspflicht, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten über ihre Zuständigkeiten kommt. Wie schon im zuletzt erschienenen Bericht dargestellt, hat die VA zu dieser Bestimmung bereits 2011 eine klarstellende Information der EU-Kommission eingeholt. Demnach kommt diese vorläufige Leistungspflicht nicht nur bei einem Zuständigkeitskonflikt zwischen Mitgliedsstaaten zur Anwendung, sondern vielmehr auch bei notwendigen umfangreichen Erhebungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedsstaaten, die viele Monate dauern können. Auch in solchen Fällen steht den betroffenen Familien vorläufig Familienbeihilfe kraft Unionsrecht zu.
Praxis sieht anders aus	In der Praxis zumindest jener Fälle, die an die VA herangetragen wurden, entsprechen die österreichischen Behörden nicht immer dieser vorläufigen Leistungspflicht und auch anderen Grundsätzen für zwischenstaatliche Leistungen.  Beispielsweise wandte sich eine Mutter an die VA, die mit ihren beiden kleinen Kindern in Österreich lebt, während sich der Vater der Kinder in Belgien